

Landesrechnungshof Steiermark

Prüfbericht

regionale10



HINWEIS ZUR ANONYMISIERUNG

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die der Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unterliegen.

Im Sinne der Bestimmung des § 32b Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005, LGBl. Nr. 82/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2010, mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten runderbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 20 R 3/2012-14

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	3
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	4
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	5
2. ALLGEMEINES	7
2.1 Zielvorgaben.....	8
2.2 Gesellschaftsgründung.....	8
3. BETEILIGUNGSVERWALTUNG	11
3.1 Kosten des Landes.....	12
3.2 Ausgliederung	13
4. REGIONALE - ORGANISATIONS GMBH	17
4.1 Rechtsverhältnisse	17
4.2 Liquidation	17
4.3 Organigramm der regionale10	17
4.4 Organe	19
4.5 Zuschüsse	23
4.6 Externe Berater	27
4.7 Vorsteuerabzug	40
5. GEBARUNG	41
5.1 Rechnungswesen	41
5.2 Vermögen	42
5.3 Kapital	46
5.4 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	47
5.5 Projekte regionale10	58
6. PRÜFUNG DER PROJEKTVERGABEN	69
6.1 Grenzgang und Grenzgang I Karawane.....	71
6.2 Play Admont	78
6.3 Der schaffende Mensch/Welten des Eigensinns	82
6.4 Allgemeine Feststellungen	85
7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	88

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Abteilung
BVergG	Bundesvergabegesetz 2006
GmbHG	GmbH-Gesetz
KEST	Kapitalertragssteuer
KSG	Kultur Service Gesellschaft mbH
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
R.E.X.	Dachverband der Kultur- und Medieninitiativen und Künstlerinnen des Bezirkes Liezen
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
u. a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz
VA	Voranschlag
VZÄ	Vollzeitäquivalent

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat die Organisation und Abwicklung der regionale10, eines Steirischen Kulturfestivals, mit einem Gesamtbudget von €4 Mio. durch die eigens hierfür gegründete regionale - Organisations GmbH einschließlich deren Gebarung überprüft.

Durch die Gründung einer weiteren, eigenen Gesellschaft im Kulturbereich sind Synergien zu bereits in diesem Bereich bestehenden Landesgesellschaften, wie beispielsweise der Kultur Service Gesellschaft mbH des Landes Steiermark, verloren gegangen.

Trotz ausreichend liquider Mittel wurde die GmbH mit zusätzlichen Subventionen ausgestattet. Über die vorhandenen Reserven wurde der Eigentümer nicht ausreichend (beispielsweise über Regierungssitzungsbeschlüsse) informiert. Ein Liquiditätsausgleich im Sinne eines zentralen Cash-Poolings ist somit nicht erfolgt. Anstelle dessen wurden die positiven Bankstände auf einem Girokonto belassen.

Die gewährten Zuschüsse wurden einerseits für den Overhead der Gesellschaft einschließlich der Kosten der Beteiligungsverwaltung und andererseits für die Organisation und Umsetzung der eingereichten Projekte verwendet.

Das Beteiligungsmanagement der zuständigen Abteilung wurde nicht in vollem Umfang wahrgenommen. Aufgaben, wie Beratungsleistungen und Controlling wurden extern vergeben. Die Honorierung der extern vergebenen Rechtsberatung erfolgte pauschal, eine Kontrolle der Angemessenheit unterblieb.

Die Abwicklung der einzelnen Projekte wurde größtenteils an örtlich ansässige Organisationen und Künstlervermittlungsagenturen vergeben, die der Gesellschaft auf Vertragsbasis ihre Kosten für die Organisation und Durchführung der jeweiligen Projekte verrechneten.

Mit der Prüfung der Vergabe von Projekten wurde ein externer Controller befasst. Der Landesrechnungshof hat im Zuge der Prüfung von vier Projekten dabei einige Mängel festgestellt.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die

regionale10.

Die Prüfung umfasste folgende Teilbereiche des Zeitraumes 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2011:

1. regionale allgemein: Konzept, Themen, Standorte, Ziele
2. regionale10: Förderungen, Vergaben, Besucherzahlen, Ziele
3. regionale - Organisations GmbH: Gebarung
4. regionale - Organisations GmbH: Beteiligungsverwaltung

Im Prüfzeitraum ist bzw. waren folgende politische Referenten zuständig:

- **Landesrat Dr. Christian Buchmann** seit 5. November 2010
- **Landesrätin Dr. Bettina Vollath** vom 23. September 2009 bis zur Neuwahl im Landtag am 21. Oktober 2010
- **Zweiter Landeshauptmannstellvertreter Dr. Kurt Flecker** seit der Gründung der regionale bis zum 22. September 2009

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der zuständigen Abteilungen, der Gesellschaft sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH. Auch der ehemalige Geschäftsführer der regionale - Organisations GmbH (im Folgenden „Gesellschaft“) stand dem LRH für Auskünfte zur Verfügung.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Von folgenden zuständigen politischen Referenten wurden Stellungnahmen abgegeben:

- Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath und
- Herrn Landesrat Dr. Christian Buchmann mit Bezugnahme auf eine Stellungnahme der Geschäftsführung des geprüften Unternehmens

Die Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Sofern sich diese Stellungnahme auf jene des geprüften Unternehmens bezieht, hat der Landesrechnungshof den Hinweis „(regionale10)“ angefügt.

Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes befinden sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin

Dr. Bettina Vollath:

Der gegenständliche Prüfbericht obigen Betreffs wird mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass keine sachliche Zuständigkeit der Landesfinanzreferentin gegeben ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Zum Rohbericht des Landesrechnungshofes „regionale10“ möchte ich festhalten, dass ich innerhalb der Steiermärkischen Landesregierung seit 5. November 2010 für die Kulturagenden des Landes Steiermark zuständig bin. Zu diesem Zeitpunkt hatte die regionale10 bereits stattgefunden, und es waren wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Abwicklung der regionale12 bereits getroffen. So auch die Entscheidung, eine eigene, neue Landesgesellschaft für die Abwicklung der „regionale“ zu gründen.

Im Zuge der Budgetverhandlungen für das Doppelbudget 2013/2014 wurde die Struktur sowie die Finanzierbarkeit der regionale bereits kritisch diskutiert und hat schlussendlich zur Entscheidung geführt, dass dieses Festival gestrichen wurde, und die regionale Organisations GmbH liquidiert werden sollte. Diese Liquidierung wurde von der Steiermärkischen Landesregierung am 15. November 2012 beschlossen, und mit Mai 2013 wird die Liquidations-Eintragung im Firmenbuch erfolgen.

Die vom Landesrechnungshof getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die sich auf das Festival regionale sowie die regionale Organisations GmbH direkt beziehen, werden ausdrücklich zur Kenntnis genommen, können aber aufgrund der beschriebenen Liquidierung der GmbH nicht mehr umgesetzt werden. Die getroffenen Feststellungen in Bezug auf Beteiligungscontrolling/Beteiligungsverwaltung werden von der mittlerweile neuen Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen im Rahmen eines speziell auf Kulturbetriebe zugeschnittenen Beteiligungscontrollings seit Jänner 2013 bereits umgesetzt.

2. ALLGEMEINES

Vorläufer der „regionale“ waren die Landesausstellungen, die seit 1959 zuerst im Mehrjahresrhythmus und später dann jährlich stattgefunden haben.

Die Landesregierung hat sich einstimmig in ihrem Grundsatzbeschluss vom 4. Dezember 2006 hinsichtlich der angespannten finanziellen Situation des Landes dazu entschlossen, die Durchführung der Landesausstellungen in der bisherigen Form zu beenden und anstelle derer im Zwei-Jahres-Rhythmus ein „Steirisches Kulturfestival“ durchzuführen.

Seit dem Jahr 2008 fand dreimal ein solches Festival mit jeweils unterschiedlichem Schwerpunkt in der Steiermark statt. Dabei wurde die jeweilige Region und ihre Bevölkerung in die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und künstlerischen Themen einbezogen.

Die Themen der regionalen wurden nach einem Ideenwettbewerb, an dem sich Kulturinitiativen, Künstler, Kulturschaffende, Gemeinden und Regionen, aber auch regionale und überregionale Zusammenschlüsse dieser Gruppen beteiligen konnten, entwickelt. Ziel der Durchführung des Ideenwettbewerbs war das Finden einer Region, die die regionale nach den von der Expertenjury vorgegebenen Kriterien ausrichten sollte.

Die erste regionale08-Veranstaltung fand unter dem Motto „DIWAN“ in der Region Südoststeiermark vom 4. Juli bis zum 13. September 2008 statt und wurde unter künstlerischer Leitung eines Intendanten, eines ihm dafür zur Verfügung gestellten sogenannten „Backoffice“ (Assistenz und Sekretärin) und mit Unterstützung der Kultur Service Gesellschaft mbH (KSG) des Landes sowie noch einer weiteren privaten Gesellschaft durchgeführt. Im Zwei-Jahres-Rhythmus sollten weitere Veranstaltungen dieser Art folgen.

Die zweite regionale10-Veranstaltung fand vom 2. Juni bis zum 14. August 2010 im Bezirk Liezen statt. Sie wurde durch die eigens zur Durchführung des Festivals gegründete regionale - Organisations GmbH durchgeführt. Sie fand in Liezen unter dem Motto „In der Mitte am Rand“ in Zusammenarbeit mit dem eigens für die Abhaltung der regionale gegründeten Dachverband R.E.X. (Kultur- und Medieninitiativen und Künstler des Bezirkes Liezen) statt.

Die Gesellschaft führte auch die dritte regionale12 durch. Sie fand vom 22. Juni bis 22. Juli 2012 unter dem Motto „Stadt.Land.Fluss“ im Bezirk Murau statt. Im Gegensatz zu ihren Vorgängern, die jeweils 10,5 Wochen dauerten, wurde die Veranstaltungszeit aus budgetären Gründen auf 4,5 Wochen verkürzt.

2.1 Zielvorgaben

Laut Grundsatzbeschluss vom 4. Dezember 2006 sollte sich das Steirische Kulturfestival zu einer Schwerpunktveranstaltung möglichst zeitgenössischer Kunst entwickeln:

„Ziel ist es an der Nahtstelle von Kunst und Alltagsleben die jeweilige Region und ihre Bevölkerung in die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und künstlerischen Themen einzubeziehen. Die zu entwickelnden Themen dieses Festivals sollen durch die Gegenwartskunst kommuniziert werden. Das künstlerische Potential einer Region soll auch in einen Austausch mit internationalen künstlerischen Positionen treten.“

Die Zielerreichung sollte in künstlerischer Hinsicht durch den eigens dafür von der Landesregierung bestellten Festivalbeirat erfolgen.

Die **Maximalkosten** von Seiten des Landes Steiermark für dieses steirische Kulturfestival hatten **€4 Mio.** zu betragen, für die jährliche Bedeckung wurden **€2 Mio.** budgetiert. Diese Vorgaben galten sowohl für die regionale08 als auch für die regionale10. Bei der regionale12 wurde das Budget um die Hälfte gekürzt.

Die für die Durchführung der regionale getätigten finanziellen Ausgaben wurden seitens der Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen¹ (A9) über ein externes Controlling evaluiert.

2.2 Gesellschaftsgründung

Für die regionale 08 waren **zwei Gesellschaften** tätig:

Nach Angabe der A9 war die KSG des Landes Steiermark für die Erstellung eines Kreativkonzeptes, eines Medien-, Werbe- und Inseratenplanes, mit der operativen organisatorischen Umsetzung und Produktion der Werbemittel und -maßnahmen, für die Realisierung der Kunst- und Kulturprojekte sowie mit zahlreichen begleitenden Öffentlichkeitsmaßnahmen beauftragt.

Daneben wurde noch eine Organisations- und Werbeagentur für die Abwicklung und Vermarktung des Festivals in Abstimmung mit der KSG beauftragt. Sie sollte u. a. den Kontakt und die Einbindung der Bevölkerung bewirken, Merchandisingartikel verfügbar machen, Hilfestellung bei diversen Antragsstellungen sowie bei den Abrechnungen geben und den Kontakt zwischen Kunstschaffenden, künstlerischem Leiter und der A9 herstellen.

¹ vor der Organisationsreform 2012 als A9 – Kultur bezeichnet

Der LRH stellt Überschneidungen in den Zuständigkeiten beider Gesellschaften fest.

Da die vorhandenen Strukturen nicht zufriedenstellend waren, suchten die für das Festival im Land Verantwortlichen nach einer alternativen Lösung.

Laut Amtsvortrag zum Regierungssitzungsbeschluss (RSB) vom 9. März 2009 haben die Beratungen der eigens für die regionale eingesetzten Expertenjury/Kommission sowie eine seitens der A9 extern in Auftrag gegebene Evaluierung ergeben, dass die regionale die Struktur einer Gesellschaft benötige.

Der LRH fand in dieser Evaluierung eines Grazer Unternehmensberaters **keinen Hinweis** auf das Erfordernis einer Gesellschaftsstruktur für die Durchführung der regionalen.

Dem Schriftverkehr ist zu entnehmen, dass dieser Berater keine GmbH-Lösung vorschlug, sondern ein Modell beschrieb, wonach die Kunstprojekte über ein Fördermodell abgewickelt und von der Organisation des Festivals getrennt werden sollten.

In der Festivalbeiratssitzung vom 17. Dezember 2007 wurde die wirtschaftliche Struktur des Festivals diskutiert und eine GmbH-Lösung angeschnitten. Diese wurde seitens der Eigentümerversammlung grundsätzlich abgelehnt, da *„eine neuerliche GmbH aufgrund der zu erwartenden hohen Verwaltungskosten nicht sinnvoll erscheint“* und darauf hingewiesen, dass es bereits eine ausreichende Anzahl an GmbH's im Kulturbereich gebe.

Obwohl weder der eingesetzte Beirat noch der extern beauftragte Unternehmensberater die Gründung einer eigenen Gesellschaft zur Abwicklung des Festivals vorschlug, hat sich das Land im RSB vom 9. März 2009 dazu entschieden und darauf hingewiesen, dass durch die Gründung der Gesellschaft dem Land Steiermark keine Mehrkosten entstehen würden.

Dem hält der LRH entgegen, dass mit einer Gesellschaftsgründung einerseits die Gründungskosten (Stammkapital, Vertragserrichtung) und andererseits auch die laufenden Kosten (Jahresabschluss, freiwillige Wirtschaftsprüfung, Firmenbucheintragen) verbunden sind.

Der LRH hat in seinem Bericht zur Beteiligungsverwaltung des Landes **Empfehlungen zu einer restriktiven Vorgangsweise** in Hinblick auf den Eingang von Beteiligungen/Ausgliederungen ausgesprochen.

Die gegenständliche Gesellschaftsgründung steht im Widerspruch zu diesen Empfehlungen. Anstelle einer Zusammenführung ähnlich gelagerter Aufgaben und einer Straffung der Organisation des Festivals unter Nutzung bestehender Synergien zur KSG wurde eine weitere Gesellschaft im Kulturbereich gegründet.

Auf die Wahrnehmung und Förderung wichtiger Synergien in den Bereichen Management/Organisation, Marketing, Beratung, Kontakte, Förderabwicklung im Kunst- und Kulturbereich sowie das Ausschöpfen von Sonderkonditionen wurde damit verzichtet.

3. BETEILIGUNGSVERWALTUNG

Die Beteiligungsverwaltung für die Gesellschaft wurde im Wesentlichen durch den extern beigezogenen Controller wahrgenommen. Dieser hat dazu in Absprache mit der Geschäftsführung eine Budgetvergleichsmethode entworfen und war auch in den Budgetierungsprozess eingebunden. Ihm oblag in Abstimmung mit der A9 die Prüfung der Angemessenheit des Personal- und Sachaufwandes sowie die Einhaltung der Projektvereinbarungen.

Durch die Beauftragung des externen Controllers begab sich die A9 in dessen Abhängigkeit und verließ sich bei der Ausstattung der Mittel der Gesellschaft auf die Urteilsfähigkeit des Controllers. Dessen Informationsstand beschränkte sich wiederum auf die seitens der Geschäftsführung vorgelegten Budgetierungsgrundlagen.

Der LRH stellte fest, dass keine systematische Kontrolle des Mittelflusses zwischen der A9 und der Gesellschaft stattgefunden hat.

Aus den Akten geht hervor, dass die Gesellschaft im September 2010 aufgrund eines Liquiditätsengpasses wiederholt um Überweisung des noch ausstehenden Gesellschafterzuschusses für 2010 ersuchte.

Über die **Liquidität der Gesellschaft** waren zu diesem Zeitpunkt weder die A9 noch der Controller informiert.

Nach Angabe der A9 gab es zum Zeitpunkt der Einführung des Controllings innerhalb der Abteilung keinen Mitarbeiter, der die fachlichen Anforderungen zur Durchführung eines Beteiligungscontrollings erfüllen hätte können.

Mit der Organisationsreform vom 1. August 2012 wurde die A9 – Kultur um das Referat Europa und Außenbeziehungen erweitert. Im Zuge dieser Reform erhielt die jetzt bezeichnete A9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen eine neue Leitung. Deren Angaben zufolge wurde in der Abteilung mit der Implementierung eines Beteiligungscontrollings begonnen. Da die Gesellschaft mit 1. April 2013 liquidiert wird, wird dieses Beteiligungscontrolling auf die regionale - Organisations GmbH keine Anwendung mehr finden.

3.1 Kosten des Landes

Seitens der A9 wurden zu allen drei regionalen Kostenaufstellungen vorgelegt, die der LRH in nachstehender Übersicht zusammengefasst hat:

Übersicht der Kostenaufstellungen						
regionale	Jahr	VA	Zuführung	Bindung	Ausgaben	Restbetrag
regionale08	2007	2.000.000,00	651.750,00	-	1.442.414,60	1.209.335,40
regionale08	2008	2.000.000,00	1.180.361,34	-	3.180.361,34	-
regionale08	2009	-	19.282,09	-	21.242,00	-1.959,91
regionale08	2010	-	-	-	53.524,00	-53.524,00
Summe		4.000.000,00	1.851.393,43		4.697.541,94	1.153.851,49
regionale10	2009	2.000.000,00	348.024,34	-	1.784.952,66	563.071,68
regionale10	2010	2.000.000,00	557.871,44	-	2.115.170,56	442.700,88
regionale10	2011	-	-	-	1.500,00	-1.500,00
Summe		4.000.000,00	905.895,78		3.901.623,22	1.004.272,56
regionale12	2010	-	-	-	152.416,98	-152.416,98
regionale12	2011	1.000.000,00	60.753,61	-	1.060.753,61	-
regionale12	2012	1.000.000,00	2.496,00	-	1.002.496,00	-
Summe		2.000.000,00	63.249,61		2.215.666,59	-152.416,98

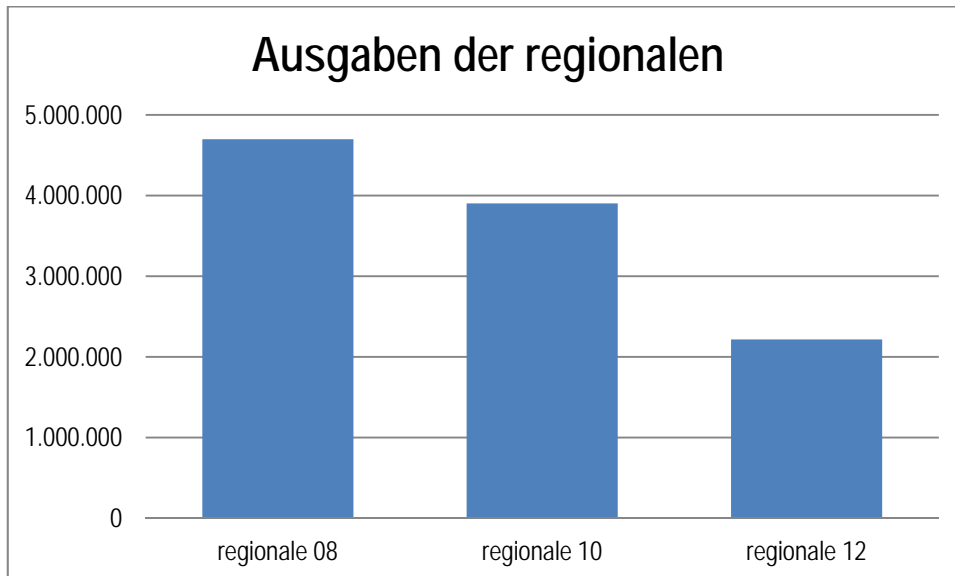
Quelle: A9, aufbereitet durch den LRH

Für die regionalen08 und 10 waren je € 4 Mio. veranschlagt. Die regionale12 erhielt nur mehr das halbe Budget in Höhe von € 2 Mio.

Die Zuführung von rd. € 1,85 Mio. für die regionale08 ist nach Angabe der A9 auf Gebührrstellungen aus den Landesausstellungen zurückzuführen. Die weiteren Zuführungen für die regionalen10 und 12 bezogen sich auf die Guthaben der Vorjahre.

In den vorgelegten Kostenaufstellungen sind die Personalkosten der A9 sowie die Kosten des Festivalbeirates pro regionale in Höhe von jeweils € 43.600,-- nicht enthalten.

Nachstehend werden die Ausgaben laut den Kostenaufstellungen der drei regionalen im Vergleich zueinander dargestellt:



Quelle: A9 und eigene Berechnungen durch LRH

Ausgaben-Vergleich	
regionale 08	4.697.541,94
regionale 10	3.901.623,22
regionale 12	2.215.666,59

Obiger Ausgaben-Vergleich zeigt, dass sich die Ausgaben des Landes für die Veranstaltungen stufenweise verringerten.

Für die regionale08 wurden mehr Mittel ausgegeben als für die regionale10. Das ist hauptsächlich auf das relativ hohe Guthaben aus den in den Vorjahren durchgeführten Landesausstellungen zurückzuführen.

3.2 Ausgliederung

Die A9 wurde seitens des LRH befragt, ob durch die Ausgliederung Vorteile für das Land Steiermark erzielt werden konnten:

„Aus Sicht der Abteilung 9 kann diese Frage nicht ausreichend beantwortet werden. Aus den Erfahrungen mit der Abwicklung der regionale08 kann berichtet werden, dass sowohl die internen als auch die externen Abläufe enorm erleichtert werden konnten.“

Die A9 führt weiters an, dass das Ausmaß der für die regionale abgestellten Mitarbeiter innerhalb der A9 vermindert werden konnte:

Ausmaß der Vollzeitbeschäftigungsäquivalente in der A9 (VZÄ)				
	2008	2009	2010	2011
VZÄ	2,67	2,17	0,83	0,83

Quelle: A9, aufbereitet durch LRH

In der A9 konnten 0,5 Vollzeitbeschäftigungsäquivalente (VZÄ) von 2008 auf 2009 eingespart werden, von 2009 auf 2010 waren es 1,34 VZÄ. Insgesamt kam es in den Jahren 2008 bis 2011 zu einer Einsparung von 1,84 VZÄ.

Obigen Einsparungen stehen folgende Dienstzuweisungen gegenüber:

Mit 1. April 2009 wurde eine ehemalige KSG-Bedienstete der Gesellschaft zugewiesen. Da diese Dienstzuweisung im Interesse des Landes erfolgte, wurde laut Angabe der Abteilung von einer Refundierung der gesamten während der Zuweisung anfallenden Personalkosten durch die regionale - Organisations GmbH Abstand genommen. Zudem sei es auch zu keiner Nachbesetzung in der KSG gekommen.

Eine weitere Dienstzuweisung erfolgte ab 1. September 2010 im Zuge der Vorbereitung für die regionale12: die neue Geschäftsführerin wurde der Gesellschaft von der A9 dienstzugewiesen. Ein Teil, nämlich die Geschäftsführerzulage, ist von der Gesellschaft zu refundieren, das Beamtengehalt ist davon ausgenommen und wird daher vom Land Steiermark getragen.

Eine Nachbesetzung erfolgte aufgrund der Dienstzuweisung nicht.

Noch vor Abschluss der Prüfung wurde die Liquidierung der Gesellschaft laut RSB vom 15. November 2012 beschlossen. Vorübergehend entstand dadurch ein erhöhter Personaleinsatz in der A9.

Der Effizienzgewinn wurde durch Dienstzuweisungen, deren Kosten nur teilweise zu refundieren waren, wieder zunichte gemacht.

Insgesamt betrachtet, ist es durch die Ausgliederung und Gründung der Gesellschaft zu keiner Kostenersparnis in der Verwaltung des Landes gekommen.

Im Hinblick auf ein einheitliches Beteiligungsmanagement des Landes Steiermark wird empfohlen, in Konkretisierung des Steiermärkischen Zuweisungs-gesetzes aus Gründen der Gleichbehandlung aller Beteiligungsunternehmen und der Kostentransparenz eine obligatorische Refundierung der Entgelte bei allen Dienstzuweisungen festzulegen.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann
(regionale10):**

Zur Gründung der regionale OrganisationsGmbH stellt der LRH fest, es sei zu keiner Kostenersparnis in der Verwaltung des Landes gekommen. Dabei bezieht sich der LRH ausschließlich auf die Entwicklung des Personalstandes der A9.

Wie Sie wissen, lag die Gründung der Gesellschaft außerhalb meiner Verantwortung. Vor dem Hintergrund meiner mehrjährigen, internationalen Erfahrung mit der Organisation kultureller Institutionen, aber mehr noch als politisch aktiver Mensch und Bürger dieses Landes, der an einer schlanken und effizienten Verwaltung interessiert ist, muss ich diese Behauptung dennoch hinterfragen.

In zumindest zwei Bereichen ist es ausschließlich aufgrund der privatrechtlichen Struktur der regionale10 gelungen, Kostenersparnisse zugunsten des Landes Steiermarks zu erzielen:

a) Die regionale OrganisationsGmbH ist im Sinne des UStG vorsteuerabzugsberechtigt. (Der LRH selbst kritisiert in 4.7., dass durch die Einbehaltung von € 300.000,- durch die A9 und die durch die A9 erfolgte Vergabe an die Rechtsberatung und das externe Controlling auf eine nicht unbeträchtliche Vorsteuer verzichtet wurde.)

b) Die regionale10 hat (wie auch die regionale12) einen hohen Anteil an Drittmitteln lukrieren können, was nur aufgrund der privatrechtlichen Struktur möglich war. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Budgetrahmen der regionale10 nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten worden ist. Als verantwortlicher Geschäftsführer muss ich dazu anmerken, dass dafür nicht zuletzt die im Rahmen einer GmbH vergleichsweise flexibel und effizient zu organisierenden Abläufe und Entscheidungsmechanismen verantwortlich waren.

Für eine wirklich umfassende Bewertung der Organisationsstruktur der regionale10 wäre nicht nur ein Vergleich mit der regionale08 zu treffen, sondern es wären vor allem auch nationale und internationale Standards und Erfahrungen heranzuziehen.

Ferner wäre zu überlegen, ob nicht auch der eigentliche Unternehmenszweck – das Festival selbst – zu berücksichtigen wäre. Die inhaltliche und künstlerische Qualität der regionale10 steht dabei – aufgrund des notwendigerweise subjektiven Charakters jeder Beurteilung – zweifellos nicht zur Debatte. Was die mediale Ausstrahlung betrifft, so könnten sehr wohl quantitative Messmethoden zur Anwendung kommen.

Die Bewertung der Organisationsstruktur der regionale10 allein auf Basis des Personalstandes der A9 stellt aber jedenfalls eine unzulässige Verengung des Prüfkriteriums der Wirtschaftlichkeit sowie des Prüfkriteriums der Zweckmäßigkeit dar.

Replik des Landesrechnungshofes:

Obwohl sich die zuständige Abteilungsleiterin gegen die Gründung einer neuerlichen Gesellschaft im Kulturbereich aussprach, wurde als Organisationsstruktur für die regionale10 die Form einer GmbH gewählt.

Im einstimmig ergangenen Gründungsbeschluss der Regierung vom 9. März 2009 heißt es, *„Beratungen mit der ExpertInnenjury und eine externe Evaluierung haben ergeben, dass die Organisation der regionale10 die Struktur einer Gesellschaft benötigt.“*

Eine Abwägung, ob eine Leistung effizienter in der Hoheitsverwaltung durch das Land selbst, z. B. auch in Form eines Wirtschaftsbetriebes oder unter Beteiligung des Landes an einem privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen bzw. durch die Ausgliederung eines Verwaltungsbereiches bereitgestellt werden kann, hat der LRH jedoch weder den vorgelegten Protokollen der ExpertInnenjury noch der externen Evaluierung entnehmen können.

Auch ohne Ausgliederung (als „Betrieb gewerblicher Art“) oder bei Abwicklung des Festivals durch eine bereits bestehende Gesellschaft hätten die Vorsteuern für die regionale10 lukriert werden können.

Für die Lukrierung von Drittmitteln bedarf es keiner privaten Struktur – das Land kann auch direkt Sponsorenverträge abschließen bzw. über die Ausgestaltung von Förderverträgen das Ausmaß der Aufbringung von Drittmitteln steuern.

Eine Ausgliederung sollte zumindest mit einer deutlichen Entlastung des Landeshaushaltes einhergehen. Der LRH hat dazu eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in der zuständigen Verwaltungseinheit durchgeführt und beim Schwerpunkt des Ressourcenverbrauches, den Personalkosten, angesetzt.

4. REGIONALE - ORGANISATIONS GMBH

Die regionale - Organisations GmbH wurde gegründet, um die regionale als Festival für zeitgenössische Kunst in der Steiermark durchzuführen.

4.1 Rechtsverhältnisse

Die regionale - Organisations GmbH wurde im Jahr 2009 gegründet und hat ihren Sitz in Graz. Die Gesellschaft ist im Alleineigentum des Landes Steiermark.

Gesellschafter: Stand Oktober 2012	Kapital in €	%
Land Steiermark	35.000	100

Bereits vor der Gesellschaftsgründung wurde angedacht, diese Gesellschaft nach Beendigung der regionale10 wieder aufzulösen. Indessen wurde sie unter neuer Geschäftsführung auch für die Abwicklung der regionale12 herangezogen.

4.2 Liquidation

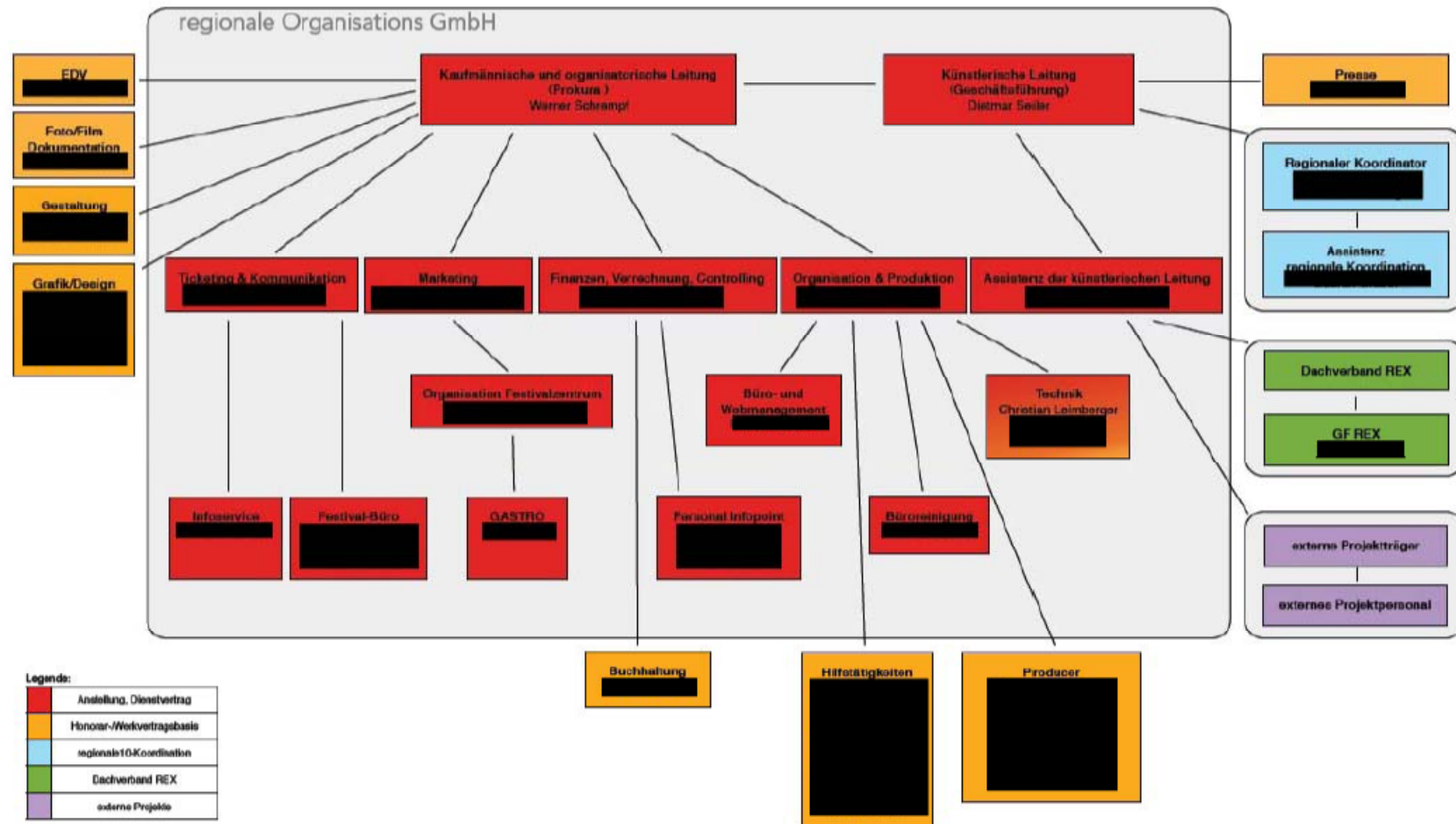
Mit RSB vom 15. November 2012 beschloss die Landesregierung einstimmig, die Gesellschaft zu liquidieren. Die regionale als Kulturfestival wird aus budgetären Gründen künftig nicht mehr veranstaltet werden.

4.3 Organigramm der regionale10

Das nachstehende Organigramm² bildet die Organisationsstruktur der Gesellschaft ab.

² vorgelegt von der A9

ORGANIGRAMM REGIONALE 10



ANMERKUNG:
 Das Organigramm bildet die Organisationsstruktur der GmbH ab. Eigentümerin, Controlling und Festivalbeirat sind nicht integriert. Die Kommunikation mit der Eigentümerin ist über die Geschäftsführung, mit dem Controlling über die kaufmännische und organisatorische Leitung in Zusammenarbeit mit Finanzen, Verrechnung, Controlling, mit dem Festivalbeirat über die künstlerische Leitung erfolgt.

4.4 Organe

Organe der Gesellschaft sind der oder die Geschäftsführer und die Generalversammlung. Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung war auch ein Prokurist bestellt.

Laut Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft kann durch den Gesellschafter ein **(freiwilliger) Aufsichtsrat** sowie ein Beirat eingerichtet werden. Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung war ein Festivalbeirat eingerichtet.

Bei der regionale10 gab es zwischen Geschäftsführer und Prokurist eine interne Aufgabenteilung. Der mit der wirtschaftlichen Leitung und Kontrolle beauftragte Geschäftsführer fungierte gleichzeitig auch als künstlerischer Leiter. Der Prokurist war für die kaufmännischen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Bei der regionale12 hingegen oblag die künstlerische Leitung der Prokuristin und die kaufmännische und organisatorische Verantwortung dem Geschäftsführer (siehe auch 4.6.1 und 4.6.2).

4.4.1 Geschäftsführer/Prokurist

Als **Geschäftsführer** fungierte zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung Frau Dipl.-Ing. Barbara Binder, welche Landesbedienstete ist und für die Dauer von fünf Jahren, vom **1. September 2010 bis 31. August 2015**, der Gesellschaft dienstzugewiesen und für denselben Zeitraum mit RSB vom 5. Juli 2010 als Geschäftsführerin bestellt wurde. Sie vertrat die Gesellschaft vom 1. Jänner 2011 bis zum Beginn der Liquidierung mit 1. Jänner 2013 selbständig, zuvor ab 22. Oktober 2010 gemeinsam mit Herrn Dietmar Seiler, der vom 24. April 2009 bis zum 31. Dezember 2010 Geschäftsführer der Gesellschaft war.

Aufgrund der beschlossenen Liquidation (siehe oben) wurde Frau Dipl.-Ing. Barbara Binder zum Liquidator bestellt. Mit RSB vom 17. Jänner 2013 wurde die Zurücklegung ihrer Funktion als Liquidatorin mit 31. Jänner 2013 seitens der Landesregierung einstimmig zur Kenntnis genommen. Bis zum Ende der rechtlichen Existenz der Gesellschaft wurde Herr Mag. Jakob Schweighofer als Liquidator tätig.

Als **Prokurist** fungierte vom 1. Jänner 2011 bis zur Liquidation Frau Maren Richter, die gemeinsam mit dem Geschäftsführer vertretungsbefugt war. Bis Mai 2011 war Herr Werner Schrempf Prokurist der Gesellschaft.

4.4.2 Intendanz (künstlerische Leitung)

Der Intendant ist für die Gesamtinhalte des Festivals verantwortlich und somit nicht nur wissenschaftliche und künstlerische Instanz, sondern laut Grundsatzbeschluss der Landesregierung vom 4. Dezember 2006 auch als „Anwalt der Qualität“ anzusehen.

Laut diesem Beschluss gehört es zu den Aufgaben des Intendanten gemeinsam mit der Expertenjury nach Maßgabe des budgetären Rahmens die Schwerpunkte und Eckdaten des Festivals zu erarbeiten. Dies sind die Grundlagen für die Ausschreibung bzw. die Interessentensuche in den Regionen.

Die interessierten Regionen haben Projektkonzeption, Finanzierungsplan, Dauer und Thema des Projektes und die eingebundenen Institutionen vorzulegen. Die Vorauswahl der schriftlichen Bewerbungen erfolgt durch die Expertenjury/Kommission gemeinsam mit dem Intendanten und im Einvernehmen mit dem Landeskulturreferenten.

Bei der regionale10 erfolgten die Ausarbeitung der Schwerpunkte und die Auswahl der Region entgegen dem Grundsatzbeschluss ohne Einbeziehung des künstlerischen Leiters. Dem künstlerischen Leiter oblag es, aufgrund eines bereits vorhandenen Rohkonzeptes in *„einvernehmlicher Zusammenarbeit mit sonstigen Beteiligten an der regionale10, wie etwa den Proponenten der ausgewählten Region, der organisationalen Leitung und/oder der ExertInnenjury“* ein Feinkonzept auszuarbeiten und die Realisierung des Kulturfestivals im geplanten Zeitraum zu gewährleisten.

Bei der regionale10 war vom 15. März 2009 bis 31. Dezember 2010 die künstlerische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Leitung in einer Funktion beim damaligen Geschäftsführer, Herrn Dietmar Seiler, vereint. Bei der regionale12 hingegen war die Prokuristin, Frau Maren Richter, allein mit der künstlerischen und wissenschaftlichen Leitung vom 1. Jänner 2011 bis 30. September 2012 betraut.

4.4.3 Expertenjury/Festivalbeirat

Eine vom Landeskulturbeirat aus maximal fünf Personen vorgeschlagene und von der Landesregierung ausgewählte Expertenjury hat ein Anforderungsprofil für das jeweilige Festival zu erstellen und die Ausschreibungsgrundlagen für die Intendanz zu erarbeiten. Die Bewerber haben sich einem Hearing durch die Expertenjury zu unterziehen. Diese erstellt einen begründeten Reihungsvorschlag, wobei die drei Bestgereihten der Landesregierung zur Auswahl vorgelegt werden. Diese ermittelt aufgrund des begründeten Dreier-Vorschlages den Intendanten, der maximal für ein Festival bestellt wird.

Bei der regionale10 fungierte der Intendant, der nach obigem Auswahlverfahren bestellt worden war, auch gleichzeitig als Geschäftsführer.

Nach erfolgter Bestellung des Intendanten und der Durchführung des Wettbewerbes zur Auswahl der Region bildet die Expertenjury den „Festivalbeirat“, dessen Aufgabe analog zu einem Aufsichtsrat die begleitende Kontrolle für das Festival ist. Daneben obliegt dem Festivalbeirat entsprechend des Grundsatzbeschlusses vom 4. Dezember 2006 die Überprüfung der künstlerischen Qualität des Festivals.

Die regionale10 hatte einen Festivalbeirat mit folgenden fünf Mitgliedern:

- Peter Pakesch (Vorsitz)
- Amelie Deuffhard
- Birgit Flos
- Robert Höldrich
- Klaus Lang

Auf Vorschlag vom Kulturlandesrat wurde in der Landesregierung die bereits bewährte Experten-Jury der regionale auch für die regionale12 verlängert.

Die Entschädigung der Mitglieder der Expertenjury erfolgt in der gleichen Weise bzw. Höhe wie für die Mitglieder des Kulturförderungsbeirates nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 bzw. der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Entschädigung der Mitglieder für Beiräte. Das bedeutet, dass die A9 die Mitglieder entschädigt. Jedes Mitglied erhält aufgrund dieser Vorgaben jährlich € 4.360,--, abzurechnen in zwei Teilbeträgen á € 2.180,--.

Abgesehen von den Auswahlverfahren der Expertenjury für die regionale12 hat der Festivalbeirat in seiner Funktion **als kontrollierendes und begleitendes Organ** im Jahr 2010, also im Jahr der Abhaltung der regionale10, **kein einziges Mal** getagt. Dennoch haben alle Beiratsmitglieder die volle Entschädigung nachweislich ausbezahlt bekommen.

Angesichts der Vielzahl an Beiräten im Land Steiermark sollte die Erforderlichkeit der Einsetzung eines neuen Beirates stets hinterfragt werden. Beispielsweise gibt es im Kulturbereich bereits einen Landeskulturbeirat. In diesem Zusammenhang wird auf den Landtagsbeschluss vom 20. März 2012 zum Beiratsevaluierungsgesetz hingewiesen, wonach Anpassungen betreffend die Anzahl der Beiräte auf Landesebene vorgenommen wurden.

Außer der Intendanz und dem Festivalbeirat wirkten auch die regionalen Koordinatoren sowie die einzelnen Projektbetreiber (Vereine/Organisationen) an der Gestaltung des Festivals mit.

Ganz allgemein merkt der LRH an, dass sich eine Vielzahl von Handelnden, die sich an der Programmgestaltung beteiligen können, nachteilig auf die Effizienz und Transparenz auswirken kann. Dadurch könnten die mit einer solchen Veranstaltung verbundenen Kosten negativ beeinflusst werden.

4.4.4 Funktionelle Unvereinbarkeiten

Frau Dipl.-Ing. Barbara Binder war vom 22. Oktober 2010 bis zum 31. Dezember 2012 Geschäftsführerin der regionale - Organisations GmbH. Vom 20. Februar 2003 bis 28. August 2012 war sie auch als Aufsichtsrat der Universalmuseum Joanneum GmbH im Firmenbuch eingetragen.

Herr Peter Pakesch als Geschäftsführer der Universalmuseum Joanneum GmbH vom 4. Jänner 2003 bis heute fungierte wiederum als Festivalbeirat der regionale - Organisations GmbH und war in dieser Eigenschaft für beide von dieser Gesellschaft veranstalteten regionalen zuständig.

Der Landesrechnungshof stellt somit fest, dass hier analog zu § 30a Abs. 2 Z. 3 GmbHG eine „Überkreuzverflechtung“ vorliegt, indem die in einer Gesellschaft kontrollierte Person in der anderen Gesellschaft eine Kontrollfunktion gegenüber ihrem Überwacher innehat.

Gemäß § 30a Abs. 2 Z. 3 GmbHG kann Mitglied des Aufsichtsrates nicht sein, wer gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Geschäftsführer der Gesellschaft angehört, es sei denn, eine der Gesellschaften ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.

Da der Festivalbeirat nicht dem gesetzlich geregelten Organ eines Aufsichtsrates entspricht, liegt zwar keine Verletzung obengenannter Rechtsvorschrift vor. Allerdings sollten derartige Konstellationen grundsätzlich vermieden werden, um die Befangenheit der Kontrollorgane hinsichtlich ihrer eigenen Agenden auszuschließen.

4.5 Zuschüsse

Die regionale - Organisations GmbH erhielt Zuwendungen von der A9 und der A12 – Wirtschaft, Tourismus, Sport (A12)³ des Landes Steiermark.

Der Gesellschaft wurden vom Jahr 2009 bis 26. April 2012 Zuwendungen von oben angeführten Stellen in Höhe von rund €5,5 Mio. ausbezahlt. Darin enthalten sind auch die Zahlungen im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft von gerundet €35.000,--.

Zahlungszweck	Betrag
A9 - Stammkapital	-35.000,00
A9 - 1.Teil Personalkostenzuschuss 2009	-140.000,00
A9 - Refundierung Aufwand	-775,00
A9 - Refundierung Aufwand	-58,00
A9 - Refundierung Aufwand	-1,00
A9 - 1.Teil Zuschuss	-342.500,00
A9 - Gerichtsgebühren, Firmenbucheintrag	-305,00
A9 - Refundierung Gerichtsgebühren	-8,00
A9 - 2.Teil Personalkostenzuschuss 2009	-140.000,00
A9 - 2.Teil Zuschuss	-342.500,00
A9 - 3. u. 4.Teil Zuschuss	-685.000,00
A9 - Personalkostenzuschuss 2010	-280.000,00
A9 - Gesellschafterzuschuss - 1. Quartal 2010	-342.500,00
A9 - Gesellschafterzuschuss - 2. Quartal 2010	-342.500,00
A9 - Gesellschafterzuschuss - 3. Quartal 2010	-342.500,00
A9 - Gesellschafterzuschuss - 4. Quartal 2010	-342.500,00
A9 - Zuschuss für notwendige Projekte regionale10	-363.000,00
A9 - Zuschuss zur Aufnahme der Organisationsarbeiten	-53.000,00
A12 - Essgeschichten 4: Wirtshaus	-14.611,86
Rücküberweisung	-864,81
A9 - Gesellschafterzuschuss 2011	-450.000,00
A9 - Gesellschafterzuschuss 2011, 3. Quartal	-270.270,57
A9 - Projekt "regionale12 - you are here"	-250.000,00
A9 - Gesellschafterzuschuss, 4.Quartal regionale	-270.270,48
A9 - Zuschuss 2012, 1. Quartal	-250.000,00
RSB 7.12.11,17A-477/2011-68, regionale 2012	-11.490,00
A9 - Zuschuss 2. Quartal 2012	-250.000,00
Summe	-5.519.654,72

Quelle: Landesbuchhaltung, Zahlungen an die Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

Gesellschafterzuschüsse 2009 bis April 2012

Gesellschafterzuschuss 2009	1.370.000,00
Gesellschafterzuschuss 2010	1.370.000,00
Gesellschafterzuschuss 2011	990.541,05
Gesellschafterzuschuss 2012 (1. u. 2. Quartal)	500.000,00
Summe	4.230.541,05

³ vor der Organisationsreform 2012 als A12 Sport und Tourismus bezeichnet

Zahlungen für bzw. an die regionale - Organisations GmbH

Gesellschaftsgründung	35.313,00
Personalkostenzuschuss	560.864,81
Gesellschafterzuschüsse	4.230.541,05
sonstige Zuschüsse	692.935,86
Summe	5.519.654,72

Aufgrund der Aufsplittung auf drei unterschiedliche Förderbereiche nebst den Gründungskosten (Personalkostenzuschuss, Gesellschafterzuschüsse und sonstige Zuschüsse) wird der Überblick über die insgesamt der Gesellschaft zuerkannten Mittel erschwert. Dies erfordert einen Abstimmungsbedarf zwischen der Gesellschaft und der A9, um unerwünschte Doppelförderungen zu vermeiden.

Für eine überschaubarere Darstellung sollten die verschiedenen Zuschüsse in einen Zuschuss zusammengeführt werden, der sämtliche Bereiche abdeckt. Dieser sollte so ausgestaltet sein, dass nicht zwingend ein fixer Zuschussteil für die Personalkosten reserviert ist, sondern ein möglichst großer Spielraum für die Unternehmenssteuerung verbleibt.

Gesamtbudget für die regionale10

Die zuständige Abteilung hat das für die regionale10 geplante Budget von € 4 Mio. aufgeteilt in Mittel, welche die Gesellschaft zur Verfügung bekommt und welche in der A9 zur Verwendung für diverse Aufwendungen, wie die Errichtung der GmbH, Controlling, Ausschreibungen, Rechtsberatung, Evaluierung und Bildung einer Reserve, verbleiben sollten.

Die Gesellschaft sollte nach diesem Plan für die regionale10 €3,3 Mio. erhalten. €700.000,- verblieben somit in der zuständigen Abteilung für Aufwendungen und als Reserve für die regionale10.

Dem für die regionale10 zuständigen Geschäftsführer wurde das Budget nicht vollends transparent dargelegt; insbesondere nicht die genaue Verwendung der in der A9 verbliebenen 10%igen Reserve „für Rechtsberatung und dergleichen“. Dies wurde seitens des Geschäftsführers auch gegenüber dem LRH bemängelt.

<i>GmbH</i>	2009	2010	2011	gesamt
Personalkosten	243.975,72	276.669,79	39.354,49	560.000,00
Gesellschafterzuschuss	1.370.000,00	1.370.000,00		2.740.000,00
Summe	1.613.975,72	1.646.669,79	39.354,49	3.300.000,00
<i>A9-Kultur</i>	2009	2010	2011	gesamt
Errichtung, Controlling, Ausschreibung, Rechtsberatung, Evaluierung	191.000,00	109.000,00		300.000,00
Reserve	180.000,00	220.000,00		400.000,00
Summe	371.000,00	329.000,00		700.000,00
GESAMT REGIONALE 2010	2009	2010	2011	gesamt
insgesamt	1.984.975,72	1.975.669,79	39.354,49	4.000.000,00

Quelle: Dienstvertrag des ehemaligen Geschäftsführers, Anlage 7, Rahmenbudget

Zahlungen an die Gesellschaft für die regionale10

Die tatsächlichen Zahlungen aus den Titeln der Gesellschafterzuschüsse sowie Personalkostenzuschüsse der A9 an die Gesellschaft für die regionale10 betragen plangemäß € 3,3 Mio.

	2009	2010	2011	SUMME
Gesellschafterzuschüsse				
Zuschuss	342.500,00	342.500,00	-	685.000,00
Zuschuss	342.500,00	342.500,00	-	685.000,00
Zuschuss	685.000,00	342.500,00	-	1.027.500,00
Zuschuss	-	342.500,00	-	342.500,00
SUMME Gesellschafterzuschüsse	1.370.000,00	1.370.000,00	-	2.740.000,00
Personalkostenzuschuss	280.000,00	280.000,00	-	560.000,00
SUMME Zuschuss	1.650.000,00	1.650.000,00	-	3.300.000,00

Quelle: Zahlen aus der Buchhaltung der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

Allerdings hat die A9 im Jahr 2010 einen zusätzlichen Zuschuss „für notwendige Projekte der regionale10“ in Höhe von €363.000,-- gewährt und per 30. September 2010 überwiesen. An dieser Stelle wird auf die Feststellungen des LRH zur Liquidität der Gesellschaft in Kapitel 5.2 verwiesen.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann
(regionale10):**

Auf S. 20 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 25] unten heißt es: "Allerdings hat die A9 einen zusätzlichen Zuschuss 'für notwendige Projekte der regionale10' in Höhe von € 363.000,- gewährt und per 30. September 2010 überwiesen."

Dadurch entsteht der Eindruck, die regionale OrganisationsGmbH hätte zusätzlich zu den € 3,7 Mill. einen weiteren Zuschuss erhalten. Das ist unrichtig. Die € 363.000,- stammten aus den Reservemitteln in der Höhe von € 400.000,-, die im Gesamtbudget von € 3,7 Mill. bereits enthalten sind, aber von der A9 einbehalten wurden.

Festzuhalten ist, dass der Budgetrahmen der regionale10 deutlich unterschritten wurde.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Feststellung eines zusätzlichen Zuschusses erfolgte hinsichtlich der Tatsache, dass zum Zeitpunkt des Zuflusses in der Gesellschaft genügend Liquidität vorhanden war. Deshalb erfolgte an dieser Stelle ein Verweis auf das entsprechende Kapitel 5.2, in dem der LRH die wiederholte Empfehlung für die Einrichtung eines zentralen Cash-Poolings aussprach.

4.6 Externe Berater

4.6.1 Externes Controlling der regionale10

Die Steuerung der regionale - Organisations GmbH wird von der A9 mit Hilfe eines extern beauftragten Beraters durchgeführt. Die zuständige Abteilung gab an, über die Kompetenz für das Controlling nicht zu verfügen und diese Tätigkeit daher extern vergeben zu haben.

Für das Controlling der regionale10 und der regionale12 wurden jeweils zwei verschiedene Beratungsunternehmen (im folgenden „Beratungsunternehmen A“ für die regionale10 und „Beratungsunternehmen B“ für die regionale12) beauftragt.

Mit dem Beratungsunternehmen A wurde für das Jahr 2009 ein Vertrag in Höhe von € 32.400,-- netto abgeschlossen. Dieser Auftrag wurde gemäß § 41 Abs. 2 Bundesvergabe-gesetz 2006 (BVergG 2006) laut RSB vom 23. März 2009 direkt vergeben, da der Auftragswert € 40.000,-- nicht erreicht.

Der LRH stellte fest, dass die Auftragsvergabe an den Controller zu einem Zeitpunkt erfolgte, an dem dieser bereits für die regionale arbeitete:

Dazu die Antwort der A9:

„Die Fassung der entsprechenden Regierungssitzungsbeschlüsse erfolgte zeitverzögert. Aus damaliger Sicht der Abteilung 9 war es notwendig die kontinuierliche Arbeit des Controllings zu gewährleisten, deshalb war das Controlling bereits vorher tätig.“

Nach Angaben des Geschäftsführers und Alleingesellschafters von Beratungsunternehmen B („Berater B“) war dieser bereits gemeinsam mit Beratungsunternehmen A für oben genannten Auftrag tätig. Die zuständige Abteilung erklärte dem LRH gegenüber, dass Berater B zum Zeitpunkt der regionale10 Angestellter des Beratungsunternehmens A war.

Der damals tätige Geschäftsführer der Gesellschaft hat den LRH darüber informiert, dass er in Angelegenheiten des Controllings ausschließlich mit Berater B zu tun hatte. Berater B diente dem LRH daher auch als Auskunftsperson für die regionale10.

Nach Angaben der Gesellschaft und der zuständigen Abteilung ist Berater B Experte auf dem Gebiet der Bewertung künstlerischer Projekte. Demnach werden ihm sämtliche Projektanbote zur Beurteilung auf Plausibilität vorgelegt.

Beratungsunternehmen A wurde für untenstehenden Leistungsumfang in den Jahren 2009 und 2010 jeweils gesondert beauftragt. Die Verträge wurden am 24. März 2009 auf Basis des RSB vom 23. März 2009 sowie am 16. Februar 2010 auf Basis des RSB vom 25. Jänner 2010 unterfertigt.

Der LRH stellte fest, dass die Gesellschaft jeweils für die gesamten Jahre 2009 und 2010 beauftragt wurde und sich das Honorar auf jeweils 12 Monate bezog. Der jeweilige RSB wurde erst zu einem Zeitpunkt eingeholt, an dem **laut den Verträgen bereits Leistungen stattgefunden hatten.**

Folgender Leistungsumfang war in beiden Verträgen vereinbart:

1. *„Unterstützung und Beratung der Abteilung im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens der regionale10 (insbesondere hinsichtlich Budgetplanung und Controlling)*
2. *Unterstützung der Abteilung bei der Durchführung des Projektcontrollings der regionale10*
3. *Beratung der Buchhaltung der regionale10 Organisationsgesellschaft bezüglich Kontierungsvorgaben für das Controlling in Abstimmung mit der zuständigen Steuerberatung*
4. *Beratung der Abteilung bei ausgewählten wirtschaftlichen und organisatorischen Aktivitäten der regionale10*
5. *Erstellung der Quartals- und Abschlussberichte“*

Hierzu stellt der LRH Folgendes fest:

- Betreffend die Beratung der A9 bei ausgewählten wirtschaftlichen und organisatorischen Aktivitäten der regionale10 ist festzuhalten, dass für die Abhaltungen der regionale ein Festivalbeirat mit einer Expertenjury eingerichtet worden ist, *„dessen Aufgabe als begleitendes Kontrollorgan am Beispiel eines Aufsichtsrates für das Festival zu sehen ist“.*
- Die Bereiche Finanz- und Rechnungswesen, das Führen von Kostenrechnungen und die Beratung in Angelegenheiten der Buchhaltung zählen zum Geschäftsfeld von Steuerberatungskanzleien. Die regionale - Organisations GmbH hat eine Steuerberatungskanzlei mit der Führung der laufenden Buchhaltung sowie der Kostenrechnung und der Erstellung des Jahresabschlusses betraut. Die zusätzliche Beauftragung in Fragen der Buchhaltung und des Finanz- und Rechnungswesens stellt aus Sicht des LRH eine Doppelgleisigkeit dar.
- Im Auftragsumfang des Beratungsunternehmens A war die Beratung der Buchhaltung bezüglich der Kontierungsvorgaben für das Controlling in Abstimmung mit der zuständigen Steuerberatung enthalten.
Die Kontierung der Belege erfolgt durch einen Angestellten der regionale - Organisations GmbH. **Der Geschäftsführer muss in der Lage sein, Eingangsrechnungen der Gesellschaft dem jeweiligen Projekt zuzuordnen.** Bei Unklarheiten hinsichtlich des zutreffenden Buchhaltungskontos bzw. der Kostenstelle genügt daher aus Sicht des LRH eine Absprache mit der

Geschäftsführung. Eine zusätzliche Beratung durch den Controller ist aus Sicht des LRH nicht notwendig.

- Laut Berater B wurde am Beginn der Tätigkeiten eine Kostenrechnung aufgebaut und ein Berichtswesen in Excel erstellt. Die Kostenrechnung ist beim Steuerberater angelegt und wird dort nach Vorkontierung durch einen Mitarbeiter der Gesellschaft bebucht. Dabei gibt es für den Overhead und jedes einzelne Projekt der jeweiligen regionale eine eigene Kostenstelle.
Die Kostenrechnung war einmalig aufzusetzen und wird nunmehr laufend durch den Steuerberater bebucht. Zusätzliche Kostenstellen sind durch den Steuerberater unter Rücksprache mit der Gesellschaft gemäß der bestehenden Systematik anzulegen. Das Tätigwerden eines externen Beraters ist aus Sicht des LRH auch hier nicht erforderlich.
- **Budgetierung und Berichtswesen waren bei der regionale10 Aufgabengebiete der Geschäftsführung und des Prokuristen.**
 - Leistungen wie die **Budget- und Finanzplanerstellung** sind laut Geschäftsführungsvertrag vom 16. März 2009 Punkt 3.10. Aufgaben des Geschäftsführers.
 - Gemäß Punkt 4.3 ist vom Geschäftsführer insbesondere die **Einhaltung des operativen Fixbudgets** zu beachten.
 - Nach Punkt 4.10 ist durch den Geschäftsführer besonderes Augenmerk auf die Realisierbarkeit, insbesondere im Hinblick auf die **vorgegebenen finanziellen Mittel** zu richten.
 - Sämtliche Ausgaben sind nach den Grundprinzipien der **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit** anzusetzen und zu kontrollieren.
 - Nach Punkt 4.13 verpflichtet sich der Geschäftsführer, dem Gesellschafter in regelmäßigen Abständen, mindestens monatlich jeweils am Ende eines jeden Kalendermonates unaufgefordert, u. a. über die **finanzielle Gebarung** vollständig und wahrheitsgetreu zu informieren.
 - Die Ist-Daten der laufenden Buchhaltung und Kostenrechnung werden monatlich von der beauftragten Steuerberatungskanzlei geliefert.

Das monatliche Entgelt für die Geschäftsführung betrug [REDACTED].

Dem **Prokuristen** wurde mittels freiem Dienstvertrag die **kaufmännische Gesamtverantwortung** übertragen. Er war dafür zuständig,

- mit der Sorgfalt eines Treuhänders und eines ordentlichen Kaufmannes die Verwaltung und Verwendung der Gelder der Gesellschaft sowie des Landes

Steiermark unter Wahrung sämtlicher Interessen der Gesellschaft, insbesondere auch entsprechend den Geboten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen und zu überwachen

- und die Endabrechnung der regionale10 durchzuführen.
- Der Prokurist hatte insbesondere das Budget und den Finanzplan zur Realisierung der regionale10 zu erstellen (Punkt 4.3 des freien Dienstvertrages).
- Gemeinsam mit dem Geschäftsführer hatte er die gesamte Budgetierung und Finanzplanung durchzuführen und insbesondere gemeinsam mit diesem das Rahmenbudget zu erstellen (Punkt 5.3, ebenda).
- Laut Punkt 5.10 hatte der Prokurist besonderes Augenmerk auf die Realisierbarkeit, insbesondere im Hinblick auf die vorgegebenen finanziellen Mittel zu legen. Sämtliche Ausgaben waren nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit anzusetzen und zu kontrollieren.
- Wie der Geschäftsführer war auch der Prokurist zu einem mindestens monatlichen Report an den Gesellschafter über den Stand der Realisierung, die finanzielle Gebarung sowie allfällige Schwierigkeiten verpflichtet.

Als monatliches Entgelt für den Prokuristen waren [REDACTED].

- Die Budgetierung hatte daher durch die Geschäftsführung und den Prokuristen in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung zu erfolgen.
- Die Ist-Daten kommen aus der vom Steuerberater geführten Buchhaltung bzw. Kostenrechnung und sind durch die Mitarbeiter der Gesellschaft in das Berichtswesen zu übertragen. Beide Aufgaben (Eintragung der Plandaten sowie der Ist-Daten) können unternehmensintern erledigt werden, was nach Auskunft von Berater B auch so Praxis ist. Durch den beauftragten Berater werden diese Zahlen lediglich nachkontrolliert.
- Eine eigene Erstellung von Quartals- und Abschlussberichten durch den externen Berater (laut Auftrag) würde daher eine Doppelgleisigkeit darstellen.
Eine allfällige Nachkontrolle sollte durch die zuständige Abteilung selbst erfolgen.
- Auch die Projektabrechnungen könnten, basierend auf der vom Steuerberater geführten Kostenrechnung, unternehmensintern erfolgen.
Stichprobenweise Überprüfungen der abgerechneten Projekte sollten von der zuständigen Abteilung selbst durchgeführt werden. Auch Budgetabweichungen könnte die zuständige Abteilung mit der Geschäftsführung abklären.

Es ist zwar sinnvoll, gewisse Kontrollelemente, wenn eigene Kompetenzen hierfür nicht vorhanden sind, fremd zu vergeben. Der Landesrechnungshof weist jedoch darauf hin, dass – wie zuvor erläutert – die Aufgaben laut Auftragsschreiben überwiegend vom Unternehmen selbst oder durch die zuständige Abteilung im Rahmen des Beteiligungsmanagements wahrgenommen werden könnten.

Zur Beurteilung von Angeboten für künstlerische Projekte erachtet der LRH die Beauftragung eines externen Experten auf Stundenbasis grundsätzlich als sinnvoll.

Allerdings war es bislang in der regionale - Organisations GmbH Praxis, die künstlerische Leitung entweder dem Geschäftsführer (regionale10) oder dem Prokuristen (regionale12) zu übertragen. Dem künstlerischen Leiter oblag es laut Dienstvertrag auch, die finanzielle Gebarung der Projekte zu steuern und zu kontrollieren.

„Sämtliche Ausgaben sind nach den Grundprinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit anzusetzen und zu kontrollieren.“

Die Beurteilung von Angeboten für künstlerische Projekte hätte daher aus wirtschaftlichen Gründen durch den jeweils beauftragten künstlerischen Leiter erfolgen sollen.

4.6.2 regionale12

Für die regionale12 wurde ein Vertrag mit Beratungsunternehmen B abgeschlossen. Vertragsinhalt war ähnlich wie bei der regionale10 ein Dienstleistungsauftrag, der die Unterstützung beim Projektcontrolling, beim Finanz- und Rechnungswesen, bei der Budgetplanung, in wirtschaftlichen und organisatorischen Aktivitäten und die Erstellung der Quartals- und Monatsberichte für den Eigentümer umfasste.

Bei der regionale10 wurde der Vertrag mit dem Berater von der regionale - Organisations GmbH direkt abgeschlossen, wogegen der Auftrag für die regionale10 von der zuständigen Abteilung vergeben worden war. Somit wurde der externe Controller der regionale12 nicht durch den Eigentümer beauftragt und bezahlt, sondern durch die Gesellschaft selbst.

Aus Gründen der Objektivität sollte zumindest die Auswahl und Bestellung eines allfälligen externen Controllers analog zur Auswahl eines Wirtschaftsprüfers durch den Eigentümer erfolgen.

Ähnlich, wie bereits für den Controller der regionale10 erläutert, gibt es **auch hier Überschneidungen zu den Tätigkeitsfeldern** des beauftragten Steuerberaters, der Geschäftsführung sowie den möglichen Tätigkeitsfeldern der zuständigen Abteilung.

Die Geschäftsführerin hat

- per Vertrag das **Budget** und den **Finanzplan zur Realisierung der Projekte** der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Gesellschafter zu erstellen und von diesem genehmigen zu lassen,
- die **finanzielle und operative Planung** des jeweiligen Geschäftsjahres unter Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der künstlerischen Leitung zu erstellen und der Gesellschaft zur Genehmigung zu unterbreiten sowie das **diesbezügliche Controlling** zu veranlassen,
- in Bezug auf das künstlerische Programm **das Controlling auszuüben**,
- mindestens jeweils am Ende eines jeden Kalenderquartals unter anderem über die **finanzielle Gebarung** zu berichten.

Bei der regionale12 wurde der Prokuristin im Gegensatz zur regionale10 vertraglich die künstlerische und wissenschaftliche Leitung zugeteilt, aber nicht die kaufmännische Gesamtverantwortung.

- Hinsichtlich des Budgetrahmens für das gesamte künstlerische Programm ist die Prokuristin allerdings eigenverantwortlich.
- Die Prokuristin ist vertraglich verpflichtet, dem Gesellschafter quartalsmäßig Controllingberichte zu übermitteln.

Das Controlling hätte auf Basis der von der Geschäftsführung und dem Prokuristen zu erstellenden regelmäßigen Auswertungen direkt von der Abteilung durchgeführt werden können. Auch eine stichprobenweise Überprüfung der abgerechneten Projekte hätte von der Abteilung selbst durchgeführt werden können.

Vor der externen Vergabe von Tätigkeiten, die das Rechnungswesen betreffen, sollte die mögliche Verwendung eigener Mitarbeiter eruiert werden, um die intern zur Verfügung stehenden Personalressourcen maximal zu nutzen. Dies ist in Bezug auf die regionale - Organisations GmbH sowie die zuständige Abteilung gültig.

Bei entsprechender Personalplanung und Personalentwicklung könnte innerhalb der zuständigen Abteilung im Zuge des derzeit im Aufbau begriffenen Beteiligungsmanagements eine eigene Controllingkompetenz aufgebaut werden. Damit könnten mittel- bis langfristig Kosten gespart werden.

4.6.3 Medienberatung

Aufgrund eines seitens der A9 „in Anlehnung an ein Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung“ durchgeführten Hearings fiel die Wahl für den „Pressesprecher“ auf einen Einzelunternehmer. Mit diesem hatte die regionale - Organisations GmbH einen Werkvertrag vom 1. April 2009 bis 31. Oktober 2010 zu einem monatlichen Entgelt in Höhe von €5.050,-- abgeschlossen. Bereits kurz nachdem der Einzelunternehmer seine Tätigkeit aufgenommen hatte, kam es zu einer fachlichen Auseinandersetzung zwischen ihm und der Geschäftsführung. Sein Vertrag wurde daher mit Ende Mai 2009 einvernehmlich aufgelöst. Die bereits erbrachten Leistungen wurden dem Einzelunternehmer vergütet. Damit dieser sich „einen ganzen Monat für die Akquise neuer Aufträge Zeit nehmen kann“, wurde ihm zusätzlich zur erbrachten Leistung noch der Monat Juni honoriert.

Im Anschluss daran hat die regionale - Organisations GmbH im Wege der Direktvergabe mit dem Geschäftsführer einer Werbeberatungsgesellschaft von Mitte Juni 2009 bis Mitte September 2010 einen Vertrag über die Medienbetreuung abgeschlossen. Vertragsinhalte waren u. a. die Einnahme einer Pressesprecherfunktion, Marketingunterstützung, Medienkoordination, laufende Medienarbeit, Betreuung der Website und Medienkooperationen. Das vereinbarte Entgelt betrug im Vertragszeitraum insgesamt €57.000,--, daher monatlich €3.563,--.

Bei Unternehmensberatungsleistungen und verbundenen Tätigkeiten, wozu auch die Medienberatung zählt, handelt es sich grundsätzlich um prioritäre geistige Dienstleistungen. Sie sind nach den Vergabevorschriften im zweistufigen Verhandlungsverfahren (im Oberschwellenbereich mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung) zu vergeben. In der Regel sind entsprechend der Höhe des geschätzten Auftragswertes mindestens jedoch drei Angebote einzuholen. Unter gewissen Voraussetzungen ist bei Einhaltung der Schwellenwerte auch ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer (§ 38 Abs. 3 BVergG) bzw. eine Direktvergabe möglich.

Vor der ersten Beauftragung des „Pressesprechers“ wurde ein Personalauswahlverfahren durchgeführt. Arbeitsverträge sind vom Vergaberecht ausgenommen. Der in Folge abgeschlossene Werkvertrag enthält sowohl Elemente eines Arbeits- als auch eines Dienstleistungsvertrages. Mangels klarer Abgrenzung hätte das Vergaberecht im Zweifelsfall hier Anwendung finden müssen.

Die zweite direkte Beauftragung einer Werbeberatungsgesellschaft erfolgte aufgrund der Ende April 2009 erhöhten Schwellenwerte rechtskonform. Ein Hinweis darauf, dass entsprechende Vergleichsanbote vor der Direktvergabe eingeholt wurden, konnte den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden. Das Einholen von vergleichenden Preisauskünften ist im Vergaberecht nicht ausdrücklich vorgeschrieben.

Wie aber bereits im LRH-Bericht zu den Beratungsleistungen für die Landesregierung ausgeführt, hält der LRH die Einholung von vergleichenden Preisauskünften, sofern es nach der Auftragshöhe wirtschaftlich vertretbar ist, im Sinne einer sorgsamten Verwendung von Steuermitteln für geboten.

Alternativ zu einer Vergabe fand der LRH keinen Hinweis darauf, dass sich die Gesellschaft bzw. die A9 im Zuge der Beteiligungsverwaltung um die Nutzung landeseigener Fachkompetenzen, wie sie beispielsweise beim Landespressedienst vorhanden sind, bemüht hätte.

Bevor eine externe Vergabe erfolgt, sollten primär landeseigene Fachkompetenzen und Ressourcen genutzt werden. Der LRH erachtet es für notwendig, den Bedarf nach externen Leistungen und die angestellten Kosten-Nutzen-Erwägungen transparent darzustellen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere ist darzulegen, weshalb die konkrete Vergabe nicht mit dem landesintern verfügbarem Know-how durchgeführt werden konnte.

4.6.4 Rechtsberatung

Für die Beratung der regionale10 in rechtlichen Angelegenheiten wurden mit einem Rechtsanwalt mehrere Beratungsverträge abgeschlossen. Da es sich bei der Rechtsberatungstätigkeit gemäß § 141 BVergG 2006 um eine nicht prioritäre geistige Dienstleistung handelt und die Auftragssumme den Schwellenwert nicht erreicht, wurde laut RSB vom 23. März 2009 für die Vergabe der jeweiligen (Folge-)Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer gewählt.

Per **24. Februar 2009** wurde basierend auf zwei **Pauschal-
anboten** ein Auftrag in Höhe von **€ 23.500,--**
für das Jahr 2009 vergeben, und zwar für

Vorarbeiten November 2008 bis 26. Jänner 2009, Besprechungen, Korrespondenzen, Telefonate, Aktenstudium etc. pauschal	€ 5.000,--
Vorvertrag künstlerischer Leiter, pauschal	€ 1.500,--
Gesellschaftsvertrag regionale - Organisations GmbH, pauschal	€ 3.000,--
Vertrag Geschäftsführer (außerordentlicher Umfang), pauschal	€ 6.000,--
Vertrag Prokurist (außerordentlicher Umfang), pauschal	€ 4.000,--
Vertrag Pressesprecher (außerordentlicher Umfang), pauschal	€ 4.000,--

Per **24. März 2009** wurde ein weiterer Auftrag an **denselben
Rechtsanwalt** mit einer Auftragssumme von **€ 20.000,--**
für das Jahr 2009 vergeben.

Leistungsinhalt:

- „Notwendige Rechtsberatungen einschließlich der damit verbundenen Besprechungen, Telefonate etc., insbesondere hinsichtlich der Strukturen, Optimierungen von strukturellen Fragen, anstehenden Problemen, Streitigkeiten etc.
- Interventionen im Fall von Regelungsbedarf oder Streitigkeiten wie Besprechungen, Beratungen, Korrespondenz und dergleichen
- Errichtung von Verträgen im Rahmen von Projekten, wie etwa Werkverträge, Dienstverträge, Künstlerverträge etc.
- Verwaltung der Markenrechte
- Diverse andere notwendigen Leistungen

Ausnahmen vom Leistungsinhalt:

- Rechtsstreitigkeiten vor Gericht und Behörden, sofern sie nicht geringfügig sind
- Sämtliche Barauslagen, wie Spesen, Gebühren für Gerichte oder Behörden und dergleichen.
- Leistungen, die im Einzelfall einen außergewöhnlichen Umfang und/oder eine außergewöhnliche Bemessungsgrundlage aufweisen.“

Per **26. Jänner 2010** wurde ein weiterer Auftrag an **denselben Rechtsanwalt** mit einer Auftragssumme von **€ 50.000,--** für das Jahr 2010 wiederum **pauschal** vergeben.

Leistungsinhalt:

- *„Notwendige Rechtsberatungen einschließlich der damit verbundenen Besprechungen, Telefonate etc., insbesondere hinsichtlich der Strukturen, Optimierungen von strukturellen Fragen, anstehenden Problemen, Streitigkeiten etc.*
- *Interventionen im Fall von Regelungsbedarf oder Streitigkeiten wie Besprechungen, Beratungen, Korrespondenz und dergleichen*
- *Errichtung von Verträgen für die Geschäftsführung, Prokuristen und dergleichen sowie von Verträgen im Rahmen von Projekten, wie etwa Werkverträge, Dienstverträge, Künstlerverträge, etc.*
- *Verwaltung der Markenrechte*
- *Diverse andere notwendigen Leistungen, allfällig auch für die regionale08*

Ausnahmen vom Leistungsinhalt:

- *Rechtsstreitigkeiten vor Gericht und Behörden, sofern sie nicht geringfügig sind*
- *Sämtliche Barauslagen, wie Spesen, Gebühren für Gerichte oder Behörden und dergleichen,*
- *Leistungen, die im Einzelfall einen außergewöhnlichen Umfang und/oder eine außergewöhnliche Bemessungsgrundlage aufweisen.“*

Per **7. Dezember 2010** wurde ein weiterer Auftrag für das Kalenderjahr 2011 für die „Nachbearbeitung der regionale10“ sowie „Vorbereitung der regionale12“ an denselben Rechtsanwalt vergeben.

Die Auftragssumme, die wiederum eine **Pauschale** darstellte, betrug gesamt netto

€ 24.991,67.

Beim Anbot durch den Rechtsanwalt wurde beim „Leistungsinhalt“ derselbe Standardtext verwendet, daher waren per Ende 2010 auch allfällige Leistungen für die regionale08 wieder inkludiert. Bei den Ausnahmen vom Leistungsinhalt waren im Umfang dieselben Leistungen ausgenommen wie im vorangegangenen Anbot, nur wurden diese Ausnahmen erweitert um

- *Rechtsstreitigkeiten bzw. Vertretungen vor Gericht und/oder Behörden (Anmerkung des LRH: daher nunmehr **auch jene, welche geringfügig waren**)*
- *Angelegenheiten die auch eine Beratung und/oder Vertretung anderer Landesgesellschaften erfordern.*

Alle Honorarvereinbarungen waren **pauschal** vereinbart. Bei drei von den vier angeführten Verträgen war die tatsächliche Notwendigkeit einer Rechtsberatung **nicht durchgehend von vorn herein ein sicherer Tatbestand**. Vertragsbestandteile entsprachen dem Wesen nach eher einer Versicherung, wobei Rechtsstreitigkeiten von „nicht geringfügigem Umfang“ bzw. zuletzt auch jene von geringfügigem Umfang vor

Gerichten und Behörden sowie Leistungen von „außergewöhnlichem Umfang“ ohnehin **vertraglich ausgeschlossen** wurden.

Eine Prüfung dahingehend, ob diese Leistung mit eigenen, landesinternen Ressourcen erbracht werden kann, ist nicht erfolgt.

Vorrangig sind die im öffentlichen Bereich insgesamt vorhandenen Ressourcen, sowohl aus dem eigenen als auch aus einem anderen Bereich der Landesverwaltung, zu nutzen.

Die zuständige Abteilung behauptete, diesen Rechtsberater ursprünglich in Anspruch genommen zu haben, weil er ein anerkannter Experte in Urheberrechtsfragen sei. Die vereinbarten Leistungsinhalte beziehen sich allerdings im Wesentlichen auf andere Rechtsgebiete.

Der LRH erkundigte sich beim ehemaligen Geschäftsführer, ob Leistungen des Rechtsanwaltes in Anspruch genommen wurden und wenn ja, um welche Leistungen es sich dabei handelte. Der Geschäftsführer gab an, dass häufig entsprechende Leistungen in Anspruch genommen wurden; dabei handelte es sich zumeist um Dienst-, Werk- und Projektverträge.

Auch wenn der Rechtsanwalt häufig in Anspruch genommen wurde, sagt dies **nichts über die Qualität der Leistung** bzw. den damit verbundenen Stundenaufwand aus. Wenn es sich bei den beanspruchten Leistungen nämlich um Auskünfte zu Standardfragen bzw. -verträgen gehandelt hat, ist der damit verbundene Zeitaufwand geringer als bei derselben Beanspruchung für komplexe Rechtsfragen. **Es hätte daher ein Auszug aus der Leistungserfassung des Rechtsanwaltes mit den genauen Zeit- und Leistungsaufzeichnungen angefordert werden müssen, um die Angemessenheit der Pauschalhonorare zu überprüfen.**

Deswegen erkundigte sich der LRH bei der zuständigen Abteilung, die den Rechtsanwalt jeweils beauftragt hat, welche Leistungen (rückblickend) nun tatsächlich in Anspruch genommen wurden. **Darüber konnte keine Auskunft erteilt werden, da zu keinem Zeitpunkt Leistungsdetails** angefordert worden waren.

Somit wurde **keine Kontrolle der Angemessenheit der Pauschalhonorare** durchgeführt,

- **weder zum Zwecke einer Nachkontrolle vergangener Leistungen,**
- **noch als Basis für künftige Honorarverhandlungen.**

Dies entspricht weder dem Prinzip der Sparsamkeit, noch jenem der Wirtschaftlichkeit und auch nicht dem Verhalten eines privaten Leistungsempfängers.

Der LRH empfiehlt, grundsätzlich keine Verträge betreffend Rechtsberatung zu ungewissen Ereignissen abzuschließen. Tatsächlich stattgefundene Beratungen sollten auf Basis von Stundenaufzeichnungen des beauftragten Rechtsanwaltes abgegolten werden.

In jedem Fall sollten diese Stundenaufzeichnungen regelmäßig angefordert werden, um die Höhe der vereinbarten Honorare nachvollziehen zu können sowie eine Basis für künftige Vereinbarungen zur Verfügung zu haben.

Zudem sollten generell Vergleichsanbote von anderen Rechtsanwälten eingeholt werden, insbesondere für Standardleistungen wie die Errichtung von Dienst- und Werkverträgen. Sollte eine spezielle Rechtsberatung (wie z. B. in Urheberrechts-sachen) erforderlich sein, ist das Heranziehen eines expliziten Experten für das benötigte Rechtsgebiet plausibel.

In diesem Zusammenhang wird auf den LRH-Bericht „Beratungsleistungen für die Landesregierung“ aus dem Jahr 2011 hingewiesen, in welchem ungerechtfertigte bzw. erhöhte Vorauszahlungen an diesen Rechtsberater festgestellt wurden. In diesem Bericht wurde bereits empfohlen, dass derartigen Vorauszahlungen nur zugestimmt werden soll, wenn dem Auftragnehmer im Vorhinein Kosten entstehen.

Ebenso wurde in oben angeführtem Bericht empfohlen, längerfristige Leistungsbeziehungen (Rahmenleistungen mit Leistungsabruf bei Bedarf) in gewissen Zeitabständen auszuschreiben.

Es gilt als erwiesen, dass in einem Wettbewerbsverfahren durchgeführte Vergaben die wirtschaftlichste Vorgangsweise darstellen.

Generell sollten Aufträge in wesentlicher Höhe ausgeschrieben werden, um größtmögliche Transparenz hinsichtlich der Auftragsvergabe zu wahren und einen Kosten- und plausiblen Qualitätsvergleich zu dokumentieren.

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass durch die Ausschreibung eines Auftrages eine ökonomische Auftragsvergabe und ein fairer Wettbewerb sichergestellt werden. Bei der Auftragsvergabe ist auf die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu achten.

4.6.5 Beraterkosten regionale10 gesamt

Berater ⁴	Vertragspartner	Summe
Controller	Land Steiermark	77.760,00
Steuerberatung (inkl. Lohn- verrechnung und Buchhaltung)	regionale - Organisations GmbH	22.771,75
Rechtsanwalt ⁵	Land Steiermark	127.195,00
Pressesprecher	regionale - Organisations GmbH	72.463,22
Festivalbeirat	Land Steiermark	43.600,00
SUMME		343.789,97

Bei den Beträgen, die das Land Steiermark als Vertragspartner bezahlte, handelt es sich um Bruttobeträge, da kein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde.

Die Kosten für den Controller und den Rechtsanwalt bezahlte das Land Steiermark aus einer aus dem Gesellschafterzuschuss gebildeten „Reserve“, die beim Land Steiermark verblieb.

Der LRH stellte bereits in seinem Bericht „Beteiligungsverwaltung des Landes Steiermark“ fest, dass die Beteiligungsunternehmen von den Service- und Beratungsleistungen des Landes in unterschiedlicher Weise profitieren.

Um eine landesinterne Gleichbehandlung der Gesellschaften zu gewährleisten, wiederholt der LRH seine Empfehlung, dass die zwischen dem Land und der Beteiligung erbrachten Leistungen vollständig erfasst und zu Marktpreisen abgerechnet werden.

⁴ Aufwendungen der Jahre 2009 und 2010

⁵ Anteilsmäßige Berechnung des Honorars 2011 mit 50 % des Gesamthonorars vom Dezember 2011 („Nachbearbeitung der regionale10“)

4.7 Vorsteuerabzug

Die Aufwendungen für Rechtsberatung, Controlling sowie die Evaluierung belasteten den Landeshaushalt inklusive Umsatzsteuer, da in der zuständigen Abteilung keine Vorsteuer lukriert wurde.

Davon wurde deshalb abgesehen, da aufgrund der Ausgliederung der Geschäfte der regionale ab dem Jahr 2009 in der Abteilung selbst keine Einnahmen mehr erzielt wurden und nach Auskunft der damaligen Referatsleiterin deshalb keine Vorsteuerabzugsberechtigung mehr vorlag.

Dies betrifft zumindest Rechnungen ⁶ von gesamt brutto rd.	€	219.950,--
und einen allfälligen Vorsteuerbetrag von	€	36.658,--.

Allerdings ist die regionale - Organisations GmbH selbst Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und ihrerseits vorsteuerabzugsberechtigt. Die Aufwendungen der zuständigen Abteilung, wie z. B. die Rechtsberatung und das Controlling, waren eindeutig dieser Gesellschaft zuordenbar.

Es hätte daher in Absprache mit der zuständigen A4 – Finanzen⁷ eine Überprüfung der umsatzsteuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich dieser Aufwendungen durchgeführt werden sollen. Zur Steueroptimierung hätte die Auftragsvergabe für die Rechtsberatung und die Evaluierung auch durch die Gesellschaft selbst erfolgen können.

Der LRH empfiehlt, bei Ausgliederungen stets auch die steuerlichen Konsequenzen mit in Betracht zu ziehen und eine möglichst steueroptimale Gestaltung anzustreben.

Hierbei sollte stets Einvernehmen mit der A4 hergestellt werden.

⁶ Rechtsanwalt 2009, 2010 und 2011, Controller 2009 und 2010

⁷ vor der Organisationsreform 2012: FA4A

5. GEBARUNG

5.1 Rechnungswesen

Die regionale - Organisations GmbH ist im Sinne der Gesellschaftsgesetzbuches (UGB) eine kleine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Es wird jährlich eine freiwillige Jahresabschlussprüfung durchgeführt.

Die Jahresabschlüsse sowie Prüfberichte der Jahre 2009 bis 2011 wurden dem LRH vorgelegt. Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Die Gesellschaft führt auch eine Kostenrechnung. Dabei werden die Overheadkosten sowie sämtliche Projektkosten einzelnen Kostenstellen zugewiesen. Das Rechnungswesen erweckte einen ordentlichen Eindruck.

Dem LRH wurden alle angeforderten Unterlagen und Nachweise erbracht sowie alle Auskünfte bereitwillig erteilt. Auch der ehemalige für die regionale10 zuständige Geschäftsführer stellte sich für Auskünfte zur Verfügung.

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen der Jahresabschlüsse dargestellt und erläutert.

Eingangs wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Gesellschaft periodisch operiert und die Positionen daher starken Schwankungen unterliegen. Innerhalb des Prüfzeitraumes 2009 bis 2011 fand im Jahr 2010 nur ein Festival statt. Die Jahre 2009 und 2011 waren Vor- bzw. Nachbearbeitungsjahre. Entsprechend stark variieren die Positionen (vor allem in der Gewinn- und Verlustrechnung).

5.2 Vermögen

Bilanz	2009	%	2010	%	2011	%
AKTIVA						
A. ANLAGEVERMÖGEN						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00%	5.460,00	1,38%	5.191,67	0,49%
gewerbliche Schutzrechte und ähnl. Rechte u. Vorteile	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
II. Sachanlagen	0,00	0,00%	9.431,67	2,39%	6.958,17	0,66%
B. UMLAUFVERMÖGEN						
I. Forderungen u. so. Vermögensgegenstände	56.973,97	4,76%	73.574,33	18,66%	11.285,27	1,07%
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	1.140.475,49	95,24%	305.618,71	77,51%	1.035.225,73	97,75%
C. RECHNUNGSABGRENZUNG	0,00	0,00%	228,50	0,06%	346,50	0,03%
Bilanzsumme	1.197.449,46	100%	394.313,21	100%	1.059.007,34	100%

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

Das Vermögen der Gesellschaft setzte sich im geprüften Zeitraum überwiegend aus Umlaufvermögen zusammen. Dieses bestand in allen Jahren fast ausschließlich aus **Bankguthaben**, welche aus den Vorauszahlungen von Zuschüssen durch das Land Steiermark resultierten. Am Ende der Jahre vor der regionale10 und vor der regionale12 betragen die Kassen- und Bankstände gerundet €1,1 Mio. (2009) und €1 Mio. (2011); am Ende des Jahres der Abwicklung der regionale10 war der Kassen- und Bankstand gerundet €306.000,--.

Bankstände 2010:

Die Bankstände im Jahr 2010 haben sich wie folgt entwickelt:

	Soll	Haben	Stand
Stand 1.1.2010	1.139.926,47		
31.01.2010	9.072,43	170.278,80	978.720,10
28.02.2010	26.636,61	71.775,15	933.581,56
31.03.2010	284.939,78	196.250,64	1.022.270,70
30.04.2010	29.875,85	219.167,66	832.978,89
31.05.2010	28.184,49	268.699,12	592.464,26
30.06.2010	395.586,88	888.429,81	99.621,33
31.07.2010	694.150,13	388.147,40	405.624,06
31.08.2010	80.600,74	479.081,24	7.143,56
30.09.2010	822.341,51	212.716,31	616.768,76
31.10.2010	157.037,95	122.899,26	650.907,45
30.11.2010	1.975,65	107.406,05	545.477,05
31.12.2010	17.174,87	257.308,47	305.343,45

Aus vorstehender Tabelle ist ersichtlich, dass bis auf den Monat August 2010 (per Ende August) stets per Monatsende Mittel von mindestens gerundet €100.000,-- vorhanden waren.

Aufgrund des RSB vom 9. Mai 2009 war für die Gesellschaft ein Zuschuss für das Jahr 2010 in Höhe von gesamt € 1,65 Mio. vorgesehen, der quartalsmäßig oder nach dem entsprechenden Bedarf anzuweisen war.

Die Zahlungseingänge erfolgten wie angeführt:

08.03.2010	Personalkostenzuschuss	€	280.000,00
12.05.2010	Gesellschafterzuschuss	€	342.500,00
22.07.2010	Gesellschafterzuschuss	€	342.500,00
29.07.2010	Gesellschafterzuschuss	€	342.500,00
08.09.2010	Gesellschafterzuschuss	€	342.500,00
30.09.2010	Zuschuss „für notwendige Projekte“	€	363.000,00
SUMME		€	2.013.000,00

Obwohl per 30. September 2010 ein Bankstand von €616.768,76 vorhanden war, wurde in der Regierungssitzung vom 4. Oktober 2010 beschlossen, an die Gesellschaft einen Betrag von €53.000,-- „zur Aufnahme von Organisationsarbeiten für die regionale12“ zu überweisen. Eine entsprechende Kalkulation für diesen Betrag wurde dem LRH vorgelegt. Die Überweisung erfolgte am 14. Oktober 2010.

Gleichzeitig war es jedoch Praxis, die nicht verbrauchten Mittel des laufenden Jahres im Jahresabschluss passiv abzugrenzen und für künftige Projekte zu verwenden.

Die Mittel der regionale10, welche nicht aufgebraucht worden waren, wurden somit ohnehin für die regionale12 rückgestellt.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass im Jahr 2010 für die regionale12 eine eigene Förderung gewährt wurde. Eine Notwendigkeit aufgrund der Liquidität der Gesellschaft war ebenso nicht gegeben.

Zusätzlich wurde ein weiterer Zuschuss auf Basis des RSB vom 20. September 2010 „für notwendige Projekte“ in Höhe von €363.000,-- per 30. September 2010 überwiesen, **obwohl per 8. September 2010 der Gesellschafterzuschuss in Höhe von €342.500,-- am Konto der Gesellschaft eingegangen und somit ausreichend Liquidität vorhanden war.** Im September 2010 betragen daher die Einzahlungen €822.341,51 und die Auszahlungen €212.716,31. Der Bankstand Ende September 2010 betrug €616.768,76.

Per Ende 2010 hatte die Gesellschaft einen Bankstand von €305.343,45.

Bankstände 2011:

	Soll	Haben	Stand
Stand 1.1.2011	305.343,45		
31.01.2011	-	35.768,12	269.575,33
28.02.2011	62.864,81	75.545,68	256.894,46
31.03.2011	4.904,75	83.892,70	177.906,51
30.04.2011	-	47.550,58	130.355,93
31.05.2011	450.000,00	43.900,44	536.455,49
30.06.2011	188,52	45.285,78	491.358,23
31.07.2011	-	59.660,64	431.697,59
31.08.2011	15.045,39	34.698,38	412.044,60
30.09.2011	270.549,31	15.671,75	666.922,16
31.10.2011	265.886,48	43.861,31	888.947,33
30.11.2011	-	42.204,98	846.742,35
31.12.2011	1.270.981,79	1.083.190,94	1.034.533,20

Im Jahr 2011 fand kein Kulturfestival statt. Die Ausgaben der Gesellschaft waren daher deutlich geringer. Der Bankstand betrug durchschnittlich € 512.000,-- und war per Ende April 2011 mit gerundet € 130.000,-- am geringsten. Die monatlichen Ausgaben betrugen durchschnittlich € 47.700,--. Gesellschafterzuschüsse für das Jahr 2011 betrugen € 990.541,05. Zusätzlich wurde das Projekt „you are here“ der regionale12 mit € 250.000,-- gefördert und per 31. Oktober 2011 überwiesen. Die Aufwendungen für das Projekt „you are here“ waren allerdings im Jahr 2011 sehr gering mit € 651,-- und fielen zum Hauptteil erst im Jahr 2012 an.

23.05.2011	Gesellschafterzuschuss	€ 450.000,00
23.09.2011	Gesellschafterzuschuss	€ 270.270,57
31.10.2011	Projektförderung	€ 250.000,00
13.12.2011	Gesellschafterzuschuss	€ 270.270,48
SUMME		€ 1.240.541,05

Die Anweisungen erfolgten in der A9 nach Vorlage des Finanzplanes vom Geschäftsführer und Prokuristen der regionale - Organisations GmbH, und zwar dann, wenn der Finanzplan (Budgetierung) auch durch das Controlling geprüft und für in Ordnung befunden worden ist.

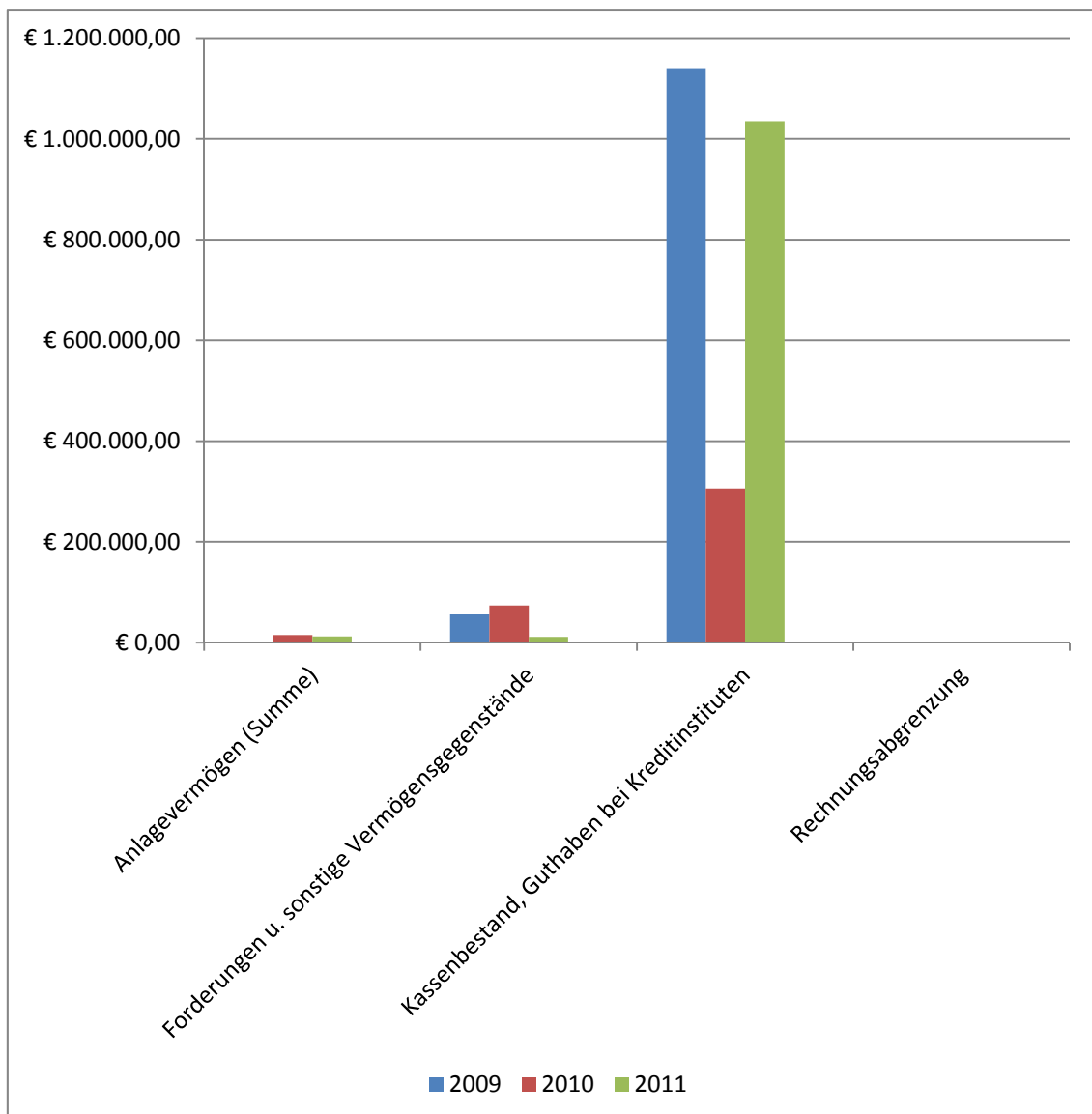
Der LRH verweist an dieser Stelle auf seinen Bericht „Beteiligungsverwaltung des Landes Steiermark“ aus dem Jahr 2011, in welchem Empfehlungen für das Cash-Pooling innerhalb von Landesbeteiligungen gegeben wurden.

Zudem sollten generell vom Land Steiermark Überlegungen bezüglich eines zentralen Liquiditätsausgleiches für die von allen Abteilungen insgesamt

gewährten Zuschüsse angestellt oder andere Möglichkeiten gesucht werden, um hohe Bankbestände in Beteiligungsunternehmen zu vermeiden.

Es wird daher empfohlen, die Liquidität von Beteiligungsunternehmen laufend mit dem Planbudget und den kurzfristigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft abzustimmen und nicht benötigte Reserven anderweitig (landesintern) zu verwenden. Die Fördermittel sollten dann fließen, wenn es die Liquidität erfordert.

Die sonstigen Forderungen nahmen zwischen 1 % und 18,7 % der Bilanzsumme ein und resultierten überwiegend aus Vorsteuerguthaben gegenüber dem Finanzamt.



Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

5.3 Kapital

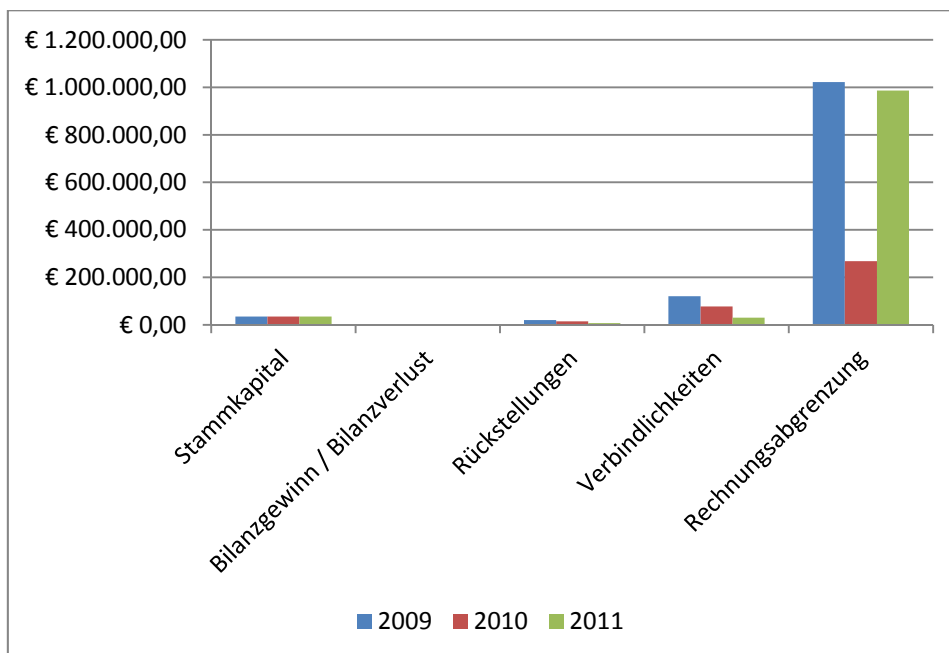
Bilanz	2009	%	2010	%	2011	%
PASSIVA						
A. EIGENKAPITAL						
I. Stammkapital	35.000,00	2,92%	35.000,00	8,88%	35.000,00	3,30%
III. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	0,00	0,00%	0,00	0,00%	522,76	0,05%
<i>davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00%</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00%</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00%</i>
B. RÜCKSTELLUNGEN	19.775,20	1,65%	14.379,82	3,65%	6.961,68	0,66%
C. VERBINDICHKEITEN	120.606,81	10,07%	77.270,10	19,60%	30.290,56	2,86%
D. RECHNUNGSABGRENZUNG	1.022.067,45	85,35%	267.663,29	67,88%	986.232,34	93,13%
Bilanzsumme	1.197.449,46	100%	394.313,21	100%	1.059.007,34	100%

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

Die wesentliche Position im Kapital bildet die Rechnungsabgrenzung, welche aus der Passivierung der erhaltenen Zuschüsse durch das Land Steiermark resultiert.

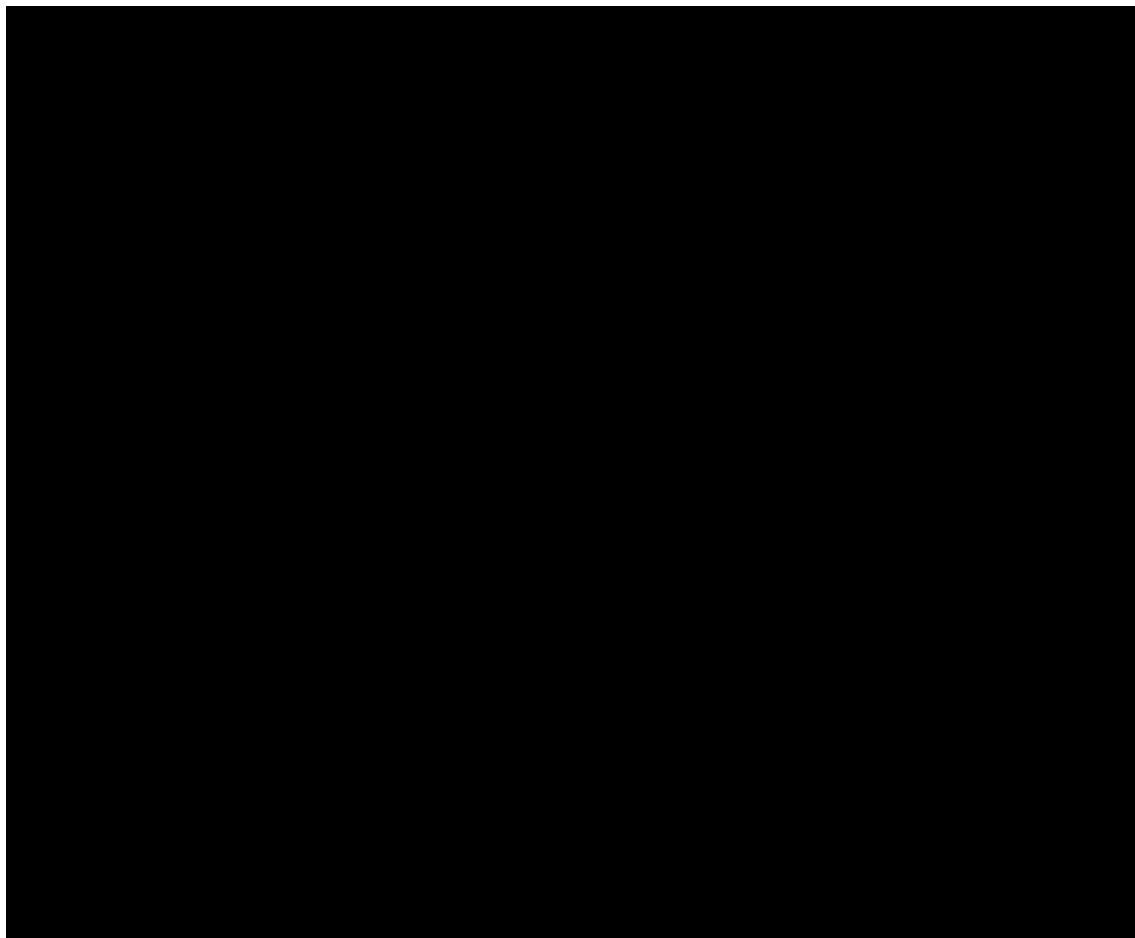
Es wurden im Zuge der Jahresabschlusserstellung die erhaltenen Subventionen jeweils derart umgebucht, dass in den Jahren 2009 und 2010 ein Jahresüberschuss von genau Null entstand und im Jahr 2011 ein Jahresüberschuss von € 522,76.

Dies bedeutet, dass die erhaltenen Fördergelder in keinem Jahr zur Gänze verbraucht wurden und bei der regionale10 Reserven für die Gesellschaft entstanden sind.



Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

5.4 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)



Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

5.4.1 Erlösstruktur

Wie bereits angeführt, wurde im geprüften Zeitraum lediglich im Jahr 2010 ein Festival durchgeführt. Dadurch wurden auch nur in diesem Jahr Umsatzerlöse erzielt.

Bei den **Umsatzerlösen** nehmen die Ticketeinnahmen mit gerundet 65 % und die Werbeeinnahmen mit gerundet 20 % den größten Anteil ein. Die Umsatzerlöse betragen € 34.150,-- und sind im Vergleich zu den Erträgen aus Subventionen als geringfügig zu bewerten.

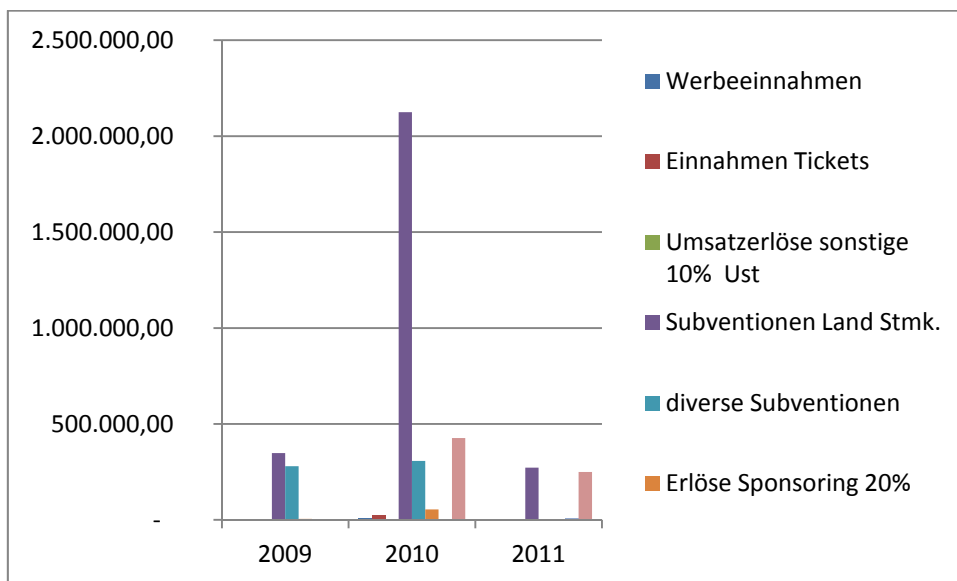
€ 34.150,--

Die Subventionserlöse 2010 inklusive den Abgrenzungen aus dem Jahr 2009 betragen im Jahr 2010 € 2,9 Mio.

€ 2,9 Mio.

Die Sponsoringerlöse betragen im Jahr 2010 € 54.484,84.

€ 54.484,84.



Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

Aufgrund der positiven Bankstände wurden Zinserlöse zwischen € 1.216,82 und € 1.335,89 erzielt.

In RSB vom 16. Dezember 2010 wurde beschlossen, dass „soweit das Land Steiermark Teilbeträge vor dem Zeitpunkt des tatsächlichen Bedarfs überweist“ der „Förderungsnehmer die Mittel bestmöglich, „zumindest zum Zinssatz täglich fälliger Sparguthaben, anzulegen“ hat und „diese Zinserträge dem Land Steiermark anlässlich der nächsten Kostenrechnung auszuweisen“ hat.

Der Zweck dieser Formulierung bezüglich der Kostenrechnung ist nicht nachvollziehbar. Nach Angaben der zuständigen Abteilung stammt diese Formulierung vom externen Controller und ist in „Bezug auf die Kostenrechnung zu sehen“.

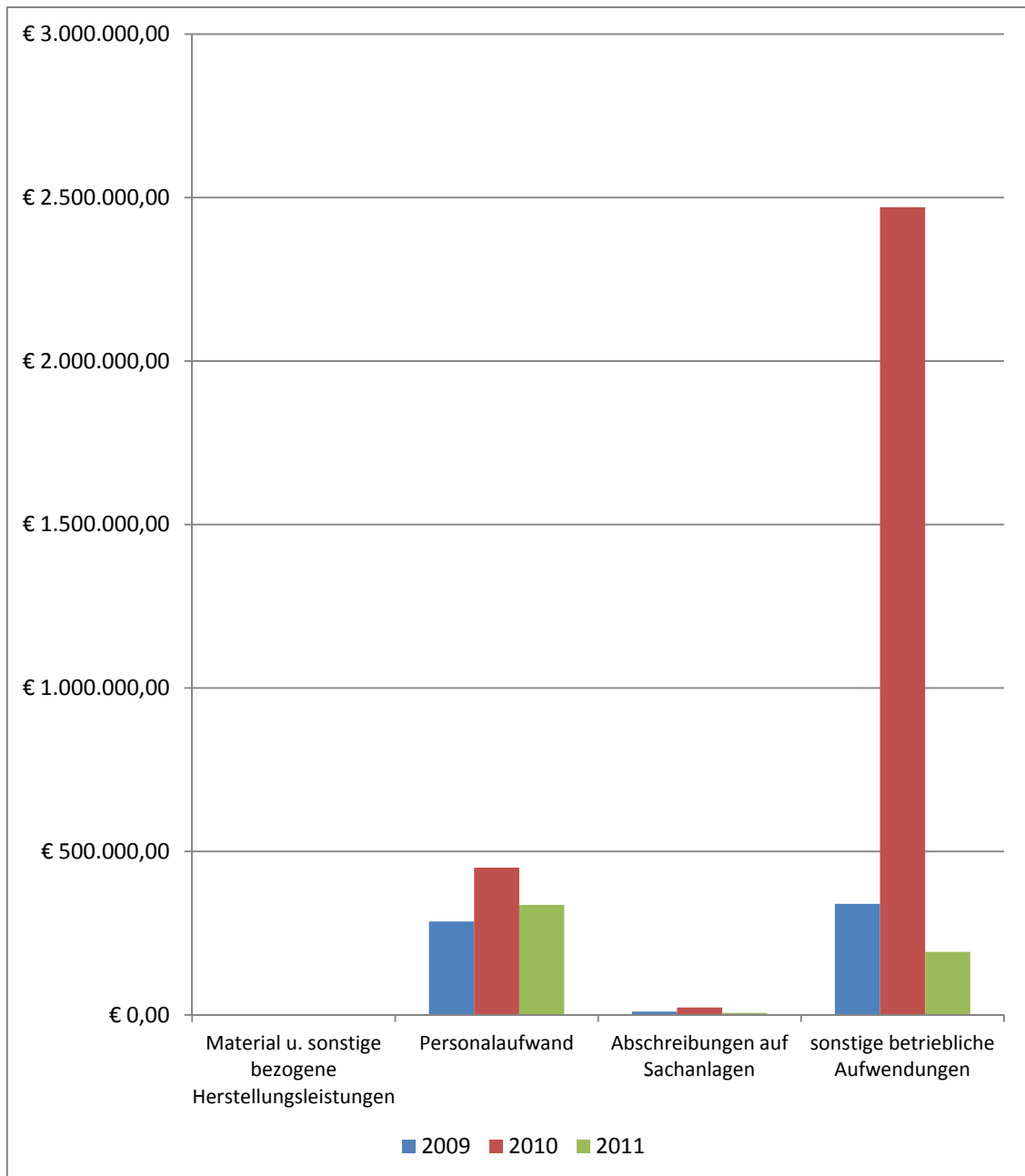
Der Landesrechnungshof empfiehlt, externe Formulierungsvorschläge in Regierungssitzungsbeschlüssen auf deren Bedeutung, Sinnhaftigkeit und Durchführbarkeit zu prüfen. Tatsächlich wurden die Zinserträge unter der Kostenstelle „Bankspesen“ ausgewiesen.

Der Landesrechnungshof stellt zu den positiven Bankständen Folgendes fest:

- **Eine unterjährige Veranlagung von bis zu €1 Mio. auf einem Girokonto entspricht nicht den Vorgaben des RSB vom 16. Dezember 2010. Ein Girokonto stellt ein Verrechnungskonto dar und hat bei gleicher Fristigkeit wesentlich geringere Veranlagungskonditionen als ein entsprechendes Sparkonto (eine Differenz von zumindest 100 Basispunkten).**
- **Bei einer durchschnittlichen Kapitalbindung von gerundet €464.000,-- im Jahr 2011 wurden somit Zinserträge von ca. €4.640,-- nicht lukriert.**
- **Wenn das Land Steiermark als alleiniger Kapitalgeber den Kapitalüberschuss der Gesellschaft über Ausleihungen refinanziert, sind die Kosten aufgrund des fehlenden Liquiditätsmanagements noch höher.**

Der LRH wiederholt an dieser Stelle nochmals seine Empfehlungen für ein zentrales Cash-Pooling innerhalb von Landesbeteiligungen. Die den Unternehmen zur Verfügung gestellten Mittel sollen im Wesentlichen nur deren Liquidität sicherstellen.

5.4.2 Aufwandsstruktur



Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

Bei den Aufwendungen nehmen im Jahr 2010 die sonstigen betrieblichen Aufwendungen den größten Anteil ein. Dies resultiert daraus, dass auch Aufwendungen für bezogene Leistungen, welche in den Leistungserstellungsprozess einfließen, den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zugegliedert wurden.

Aus Sicht des LRH hätte für Aufwendungen, wie für Produktionen und Künstlerleistungen, ein Ausweis gemäß § 231 Abs. 2 UGB unter Position 5b) „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ erfolgen müssen. Dann wären die sonstigen betrieblichen Auf-

wendungen wesentlich geringer (Balken rechts) und die Differenz bei den bezogenen Herstellungsleistungen (Balken links) darzustellen gewesen.

Die Überprüfung der Aufwendungen der Gesellschaft durch den LRH erfolgte durch die stichprobenmäßige Kontrolle von Projektabrechnungen (siehe Kapitel 6).

5.4.3 Personalstand und -aufwand

Der Personalstand (nach Köpfen) entwickelte sich im geprüften Zeitraum folgendermaßen:

	2009	2010	2011
Arbeiter	1	5	0
Angestellte	6	10	5
SUMME	7	15	5

Der Personalaufwand nahm 2009 und 2010 die zweitgrößte Position unter den Aufwendungen ein, im Jahr 2011 die größte. Er betrug zwischen €286.183,- und €450.784,- und sollte durch eigene Personalkostenzuschüsse (für 2009 und 2010 €560.000,-) gedeckt werden.

Allerdings waren die tatsächlichen Personalaufwendungen höher als die dafür vorgesehenen Zuschüsse.

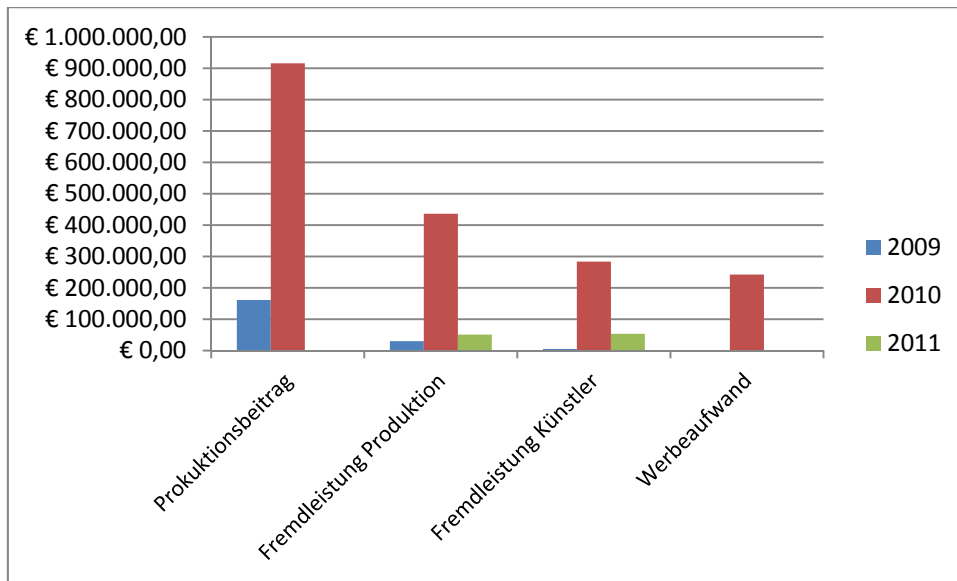
Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf seine Feststellungen in Kapitel 4.5. in welchem empfohlen wurde, die verschiedenen Arten von Zuschüssen in einen einzigen Zuschuss zusammenzuführen.

5.4.4 Sonstiger betrieblicher Aufwand

Nachfolgend sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Größenklassen eingeteilt dargestellt.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen nehmen jene für Produktionsbeiträge, Fremdleistungen für Produktionen und Künstler sowie Werbeaufwand den größten Anteil ein. Wie bereits angeführt, sollten diese Leistungen unter „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ ausgewiesen sein. Naturgemäß fiel der überwiegende Aufwand im Jahr 2010 an.

Sonstige betriebliche Aufwendungen zwischen €200.000,- und €1 Mio.

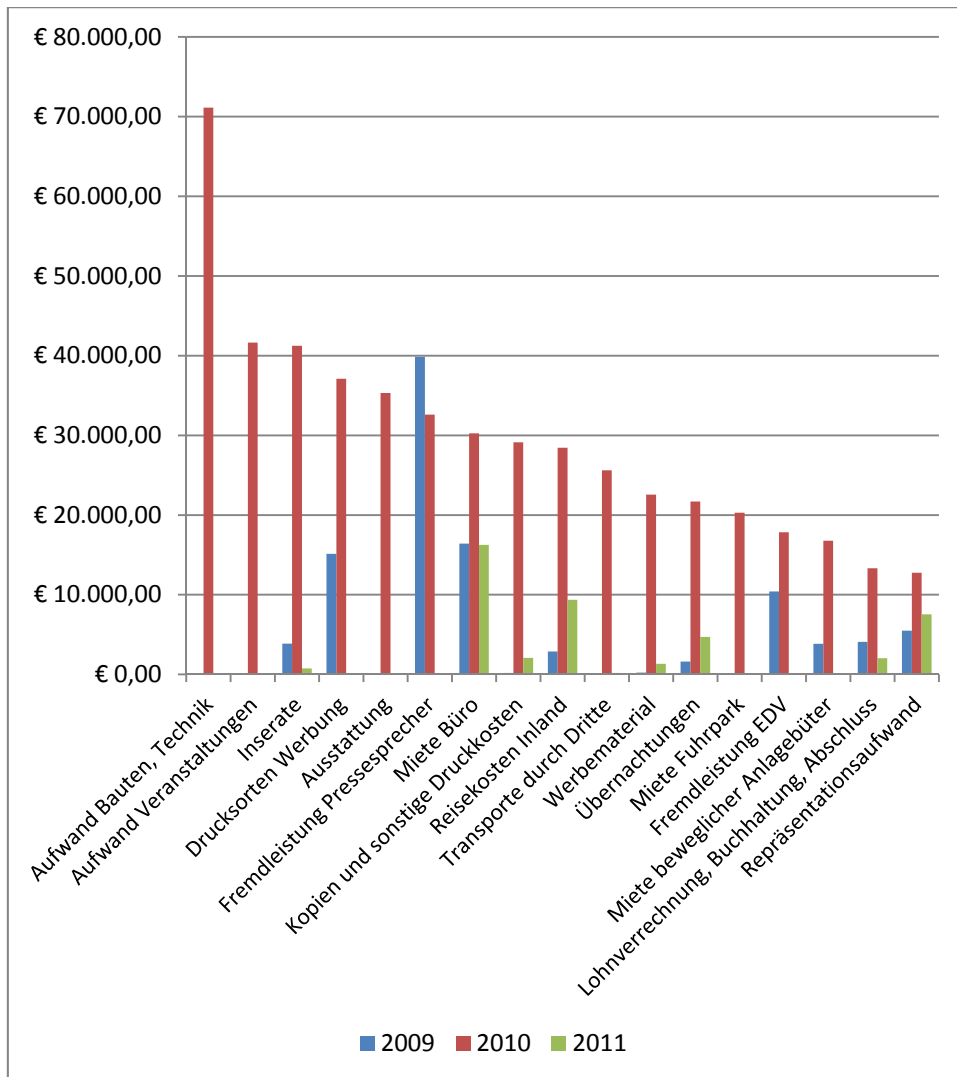


Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellte zudem fest, dass zwischen den in der Kostenrechnung der Gesellschaft ausgewiesenen Produktionsbeiträgen und jenen, die der beauftragte Controller unter „Produktionsbeitrag Regionale“ als jeweilige Einnahme darstellte, eine Differenz von gerundet € 530.000,- besteht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der Gesellschaft die Produktionsbeiträge nicht durchgehend auf dieses Konto, sondern fallweise auf andere Konten, wie „Fremdleistung Künstler“ und „Fremdleistung Produktion“, gebucht wurden.

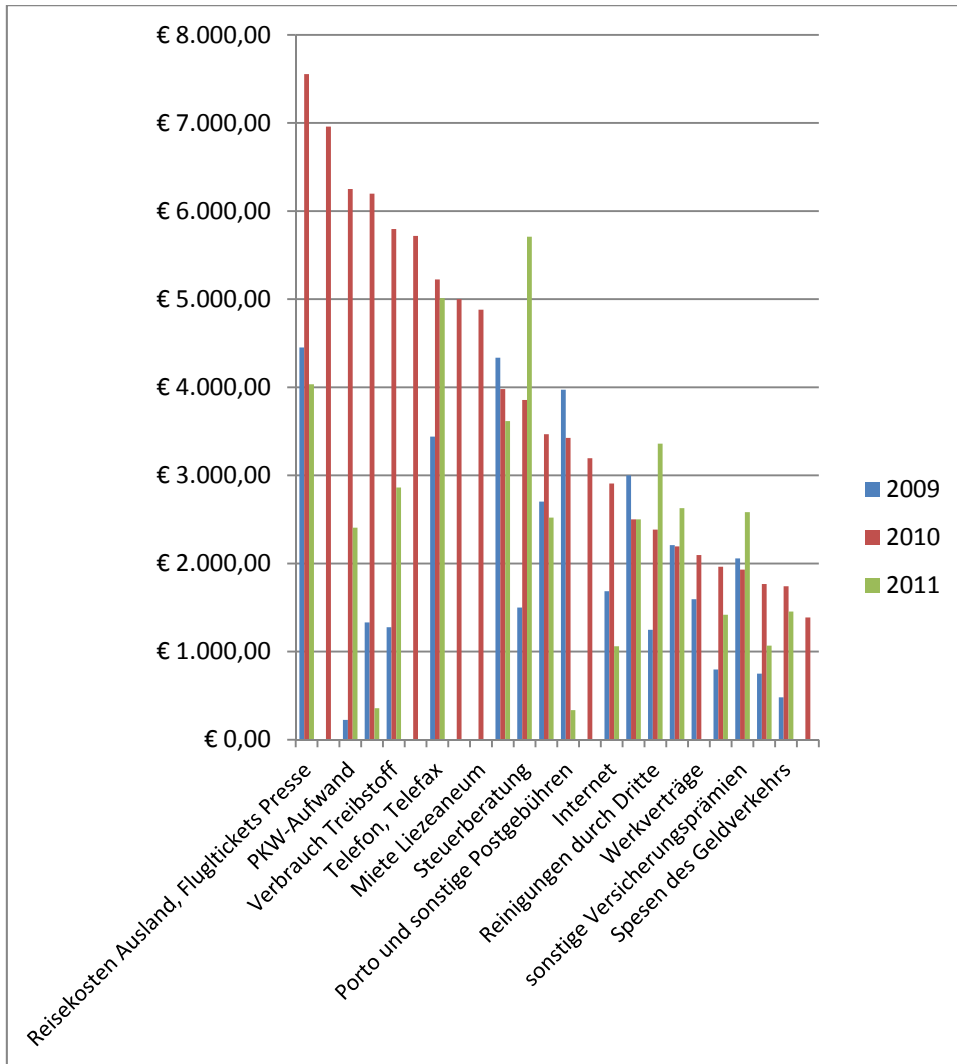
Der LRH empfiehlt für Beteiligungen des Landes, allfällige bestehende Kostenrechnungen und allfällige zusätzliche Controllingberichte derart aufeinander abzustimmen, dass die Bezeichnungen und Beträge übereinstimmen und in beide Richtungen (von der Unternehmensbuchhaltung zum Controllingbericht und umgekehrt) nachvollziehbar sind.

Sonstige betriebliche Aufwendungen zwischen €10.000,- und €80.000,-



Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

Sonstige betriebliche Aufwendungen bis €8.000,--



Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

5.4.5 Reisekosten

Der LRH hat die abgerechneten Reisekosten stichprobenweise überprüft. Bei den Belegen der Bewirtungen war nicht durchgehend nachvollziehbar, welche Personen gepflegt wurden. Es wurde festgestellt, dass fallweise sowohl die Verpflegung übernommen als auch das entsprechende Taggeld – allerdings in geringfügigem Ausmaß – ausbezahlt wurde.

Unternehmensintern gab es abgesehen von Regelungen in den einzelnen Dienstverträgen keine schriftliche Richtlinie zu den von Dienstnehmern verrechenbaren Reisekosten.

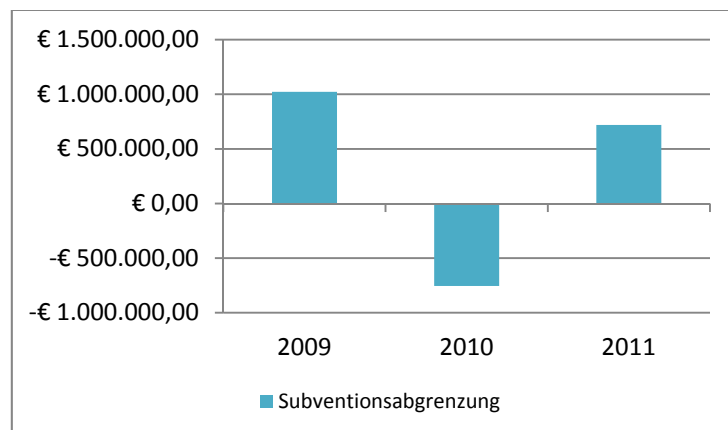
Der Erhalt von Taggeldern trotz bezahlter Bewirtungen war nach Auskunft des ehemaligen Geschäftsführers grundsätzlich jedoch ausgeschlossen.

Bezahlte Essen auf Dienstreisen (auch Geschäftsessen) sollten analog zu den steuerlichen Regelungen den Dienstnehmern das zu bezahlende Taggeld kürzen. Der LRH empfiehlt, interne mit der zuständigen Abteilung abzustimmende Richtlinien über das zu gewährende Taggeld und auch die Fahrtkosten für Dienstnehmer zu implementieren.

5.4.6 Ergebnisentwicklung

Es wurde bereits angeführt, dass die erhaltenen Subventionen im Zuge der Jahresabschlussstellung jeweils derart umgebucht wurden, dass das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit minus Steuern auf Einkommen und Ertrag in den Jahren 2009 und 2010 einen Jahresüberschuss von genau Null ergab und im Jahr 2011 einen Jahresüberschuss von €522,76.

Das Ergebnis blieb im geprüften Zeitraum daher konstant bei Null, während Reserven in Höhe von €1.022.067,45 (2009), €267.663,29 (2010) und €986.232,-- (2011) vorhanden waren. Nachstehende Grafik zeigt die zu diesem Zweck in den Jahren 2009 bis 2011 durchgeführte Subventionsabgrenzung:



Quelle: Buchhaltung der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

Die zuständige Abteilung gab bekannt, dass der Aufbau von Reserven abteilungsintern bekannt war.

Auf die Frage „Wie wird das zuständige Regierungsmitglied über das Vorhandensein von Geldreserven im Unternehmen informiert?“ antwortete die A9:

„Zu Jahresbeginn wird der Jahresabschluss mittels Regierungssitzungsbeschluss bestätigt, dieser Jahresabschluss ist auch generalversammlungspflichtig. Auch in den regelmäßig stattfindenden Jour fixen war das Budget Thema. Die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen politischen Referenten waren und sind bei diesen Jour fixen anwesend.“

In den **RSB** der jeweiligen Gesellschafterzuschüsse fanden die **jährlich aufgebauten Reserven keine Erwähnung**.

Auch die RSB **betreffend die Genehmigung der Jahresabschlüsse** weisen **keinen entsprechenden Vermerk** aus. Im RSB vom 14. Juli 2011 betreffend den Jahresabschluss 2010 (also nach der regionale10) sind in einer Tabelle die Budgetmittel für die regionale10 mit €4.189.592,-- den „**verwendeten**“ Mitteln („Mittel Verwendung“) mit demselben Betrag gegenübergestellt (siehe unten). Der Aufbau der angeführten **Reserve ist auch hier nicht gesondert angeführt**.

Budget regionale10		
Herkunft	Prozentanteil	Betrag
Land Steiermark	95,47	4.000.000
Sonstige Mittel (Sponsoring, Produktionsbeiträge,...)	4,53	189.592
gesamt	100	4.189.592
Mittelverwendung regionale10		
Ausgabeart	Prozentanteil	Betrag
Personal	17,06	714.846
Marketing	14,88	623.231
Projektkosten	59,19	2.479.951
	davon Zentrale Leistungen (*1)	534.341
	davon direkte Projektkosten	1.945.610
regionale10 Vorbereitung und Begleitung, regionale12 Vorbereitung (*2)	8,87	371.565
gesamt	100	4.189.593

Quelle: RSB vom 14. Juli 2011, aufbereitet durch LRH

(*1): Leistungen, die allen Projekten zugute gekommen sind, z.B. Versicherungen, Festivalzentrum, Infopoint, EDV, Lohnverrechnung, Ticketing, Verkehrskonzept, allgemeine Infrastruktur

(*2): Stammkapital, Errichtungskosten GmbH, Evaluierung, Controlling, Rechtskosten

Laut RSB standen dem Land Steiermark €4 Mio. für die regionale10 zur Verfügung, welche durch zusätzliche Mittel, wie Sponsoring und Koproduktionsbeiträge, um weitere € 189.592,-- erhöht werden konnten.

Nicht eingerechnet sind Budgetmittel, die von Projektpartnern in die jeweiligen Projekte eingebracht wurden, da diese nicht von der regionale - Organisations GmbH verwaltet wurden.

Zudem wurde, wie bereits erwähnt, für die Vorarbeit zur regionale12 ein Zuschuss in Höhe von €53.000,-- gewährt, obwohl in der Gesellschaft genügend liquide Mittel vorhanden waren.

Der LRH empfiehlt, aus Gründen der Transparenz das Vorhandensein von Reserven für künftige Jahre in einer Gesellschaft generell in RSB, in welchen Mittel für dieselbe Gesellschaft genehmigt werden, anzuführen.

Diese Information sollte auch standardmäßig in jenen RSB enthalten sein, mit denen Jahresabschlüsse von Gesellschaften genehmigt werden.

Diese Maßnahmen werden deshalb empfohlen, damit die Landesregierung direkt beim allfälligen Beschluss weiterer Fördermittel darüber informiert ist, dass noch Reserven in der Gesellschaft vorhanden sind.

Auf die wiederholte Empfehlung des LRH für einen zentralen Liquiditätsausgleich für die von den Abteilungen an die Landesbeteiligungen gewährten Zuschüsse wird nochmals hingewiesen.

5.5 Projekte regionale10

Die regionale10 umfasste 35 Projekte. Nachfolgend werden die jeweiligen Projektergebnisse, welche in der regionale - Organisations GmbH verbucht wurden und die der LRH auf Basis der Kostenrechnung errechnet hat, sowie die jeweiligen Aufwendungen und Erlöse (untergliedert in Ticketerlöse, Subventionen, Sponsoring und sonstige Erlöse) dargestellt.

	Projekt	2009	2010	Ticket- erlöse	Sponsor- ing	Sub- ventionen	sonstige	Summe Erlöse	
411	Grenzgang	- 27.000	- 66.827	-	-	-	-	-	-93.827
412	Grenzgang I Karawane	- 30.000	- 59.630	-	-	-	-	-	-89.630
413	Musik vom Rand	-	- 124.921	19.173	2.000	-	1.333	22.505	-102.416
414	Bühne Authentic 010	-	- 27.000	20	-	-	-	20	-26.980
415	Play Admont	- 46.263	- 105.000	-	-	-	1.263	1.263	-150.000
416	Learning from Liezen	- 5.000	- 30.359	388	10.000	-	-	10.388	-24.971
417	Arcana Festival St. Gallen/Gesäuse	-	- 129.131	553	-	-	-	553	-128.578
418	Anstimmen-Eröffnung	- 2.817	- 107.914	-	-	-	-	-	-110.731
419	Baustelle Wallig	- 12.000	- 64.667	-	-	-	-	-	-76.667
420	Sportarbeit	- 71	- 49.435	-	-	-	-	-	-49.506
421	Der schaffende Mensch, Welten des Eigensinns	-	- 159.444	-	-	-	12.457	12.457	-146.987
422	Stick Climbing	-	- 50.000	-	-	-	-	-	-50.000
423	Festivalradio Freequenns	-	- 55.000	-	-	-	-	-	-55.000
424	Fremdsehen	- 15.000	- 49.000	-	-	-	-	-	-64.000
425	S'Nullerl	- 25.000	- 23.584	64	-	-	-	64	-48.520
427	Sprudel, Sprudel & Musik	-	- 7.000	28	-	-	-	28	-6.972
428	Kurzfilme "Kulturlandkarte"	- 4.200	- 2.800	-	-	-	-	-	-7.000
429	Land in Sicht	-	- 30.616	616	-	-	-	616	-30.000
430	REGIONALE10 Magazin	- 3.000	- 27.000	-	-	-	-	-	-30.000
4311	Essgeschichten - Teil I	-	- 51.654	-	10.000	-	-	10.000	-41.654
4312	Essgeschichten - Teil II	-	- 5.000	-	-	-	-	-	-5.000
4314	Essgeschichten - Teil IV	-	- 11.095	-	-	14.612	-	14.612	3.517
432	Berge in Flammen - Abschlussfest	-	- 29.271	86	-	-	-	86	-29.185
433	Dort, wo ich nicht bin, dort ist das Glück.	-	- 30.883	-	-	-	-	-	-30.883
434	Sprich mit ihm!	-	- 50.000	767	-	-	-	767	-49.233
435	Station O	-	- 39.900	-	5.000	-	-	5.000	-34.900
436	Kein Brett vorm Kopf	-	- 3.000	-	-	-	-	-	-3.000
437	Hoher Dachstein (Ai Weiwei)	-	- 46.802	-	26.000	-	-	26.000	-20.802
438	Ab durch die Mitte	-	- 4.531	289	500	-	-	789	-3.742
439	Tu, was du willst	-	- 15.000	98	-	-	-	98	-14.902
440	Einfach weg	-	- 48.679	37	-	-	-	-37	-48.716
441	Talking Leaves	-	- 14.106	-	1.218	-	-	1.218	-12.888
442	Die wirklich Große regionale Tanzparty	-	- 38.052	8	-	-	-	8	-38.044
443	sunclash	-	- 5.000	-	-	-	-	-	-5.000
444	Lebende Liezener Legenden	-	- 1.609	-	-	-	-	-	-1.609
	Summe	-170.351	-1.563.912	22.053	54.718	14.612	15.053	106.435	-1.627.827

Quelle: Kostenrechnung der regionale - Organisations GmbH, aufbereitet durch den LRH

Bis auf ein Projekt wiesen alle ein negatives Ergebnis auf. Dieses eine Projekt wurde aufgrund einer Subvention positiv abgeschlossen.

Die Ticketerlöse sind bis auf das Projekt „Musik vom Rand“ vernachlässigbar gering.

Bei vielen Veranstaltungen wurden die Ticketerlöse an den Veranstalter weitergegeben.

Die Ticketerlöse, welche als Einnahmen der regionale - Organisations GmbH verbucht wurden, betragen bei der regionale10 gesamt € 22.053,--.

Allerdings war dies nur ein Bruchteil der beim Festival lukrierten Einnahmen.

Der Gesamtprojektabschlussrechnung des Controllers zufolge betragen die Ticketerlöse € 156.663,--.

84 % der Ticketverkäufe im Wert von € 134.610,-- wurden daher von unternehmensexternen Stellen abgewickelt. Die Anzahl der verkauften Tickets wurde daher primär dezentral erfasst.

Nach Auskunft des ehemaligen Geschäftsführers wurde während des gesamten Festivals eine Besucherstatistik geführt, bei der die Verkaufszahlen der jeweiligen Projektpartner, die Verkaufszahlen aus der eigenen Buchhaltung und die Anzahl der gezählten Besucher bei frei zugänglichen Veranstaltungen und Projekten zusammengeführt wurden.

Aufgrund der dezentralen Erfassung sowie der Erfordernis des Zählens bei frei zugänglichen Veranstaltungen ist diese Besucherstatistik allerdings nicht valide.

Dieser nacherfassten Gesamtstatistik zufolge besuchten **82.197 Personen** die regionale10. Dies ergibt einen Durchschnittserlös pro Besucher von € 1,90.

Dieser Erlös ergibt sich daraus, dass viele Veranstaltungen frei zugänglich waren; auch wurden Freikarten vergeben.

Die regionale - Organisations GmbH erhielt pro Besucher einen Betrag von gerundet € 0,27.

Der ehemalige Geschäftsführer gab die Anzahl der gesamt vergebenen Tickets mit 51.449 bekannt, 3.306 davon waren Freikarten.

Nach Auskunft des damals zuständigen Geschäftsführers konnten Medienvertreter, Koproduktions- und Kooperationspartner sowie Sponsoren im Vorfeld des Festivals mittels eines Formulars Freikarten beantragen.

„In der Folge galt die Regelung, dass Freikarten von der künstlerischen Leitung oder der Geschäftsführung zu genehmigen sind. Darüber hinaus konnten Freikarten Bestandteil von Kooperations- und Sponsoringabkommen sein; in einigen Projekten mit besonders hohem ehrenamtlichen Einsatz wurden Freikartenkontingente als Zeichen des Dankes und der Anerkennung vergeben.“

Die Vergabe von Freikarten durch ausführende KoproduktionspartnerInnen erfolgte dabei grundsätzlich im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der regionale10. Zum Beispiel beruhten die Projekte 'Learning from Liezen' und 'Sprich mit ihm!' auf intensiven Recherchen in der Region. Die UnterstützerInnen und GesprächspartnerInnen wurden selbstverständlich zu den Vorstellungen eingeladen. Als Gegenleistung für die Unterstützung des traditionellen Festes 'Berge in Flammen', das zugleich das Abschlussfest der regionale10 war, wurde von den Veranstaltern ein Kontingent von 600 Freikarten zur Verfügung gestellt. Diese Karten wurden den am Projekt 'Grenzgang' mitwirkenden Gemeinden zur Verfügung gestellt. Ohne die intensive Unterstützung durch die Gemeinden bzw. den teils enormen Einsatz vieler ehrenamtlicher HelferInnen und UnterstützerInnen hätte der 'Grenzgang' – die Begehung der Bezirksgrenzen während der Festivaldauer samt vieler Veranstaltungen und Feste – nicht bewältigt werden können. Eine Besonderheit stellt Arcana dar, das als 'Festival im Festival' nur aufgrund der Unterstützung zweier großer regionaler Unternehmen [Anmerk. LRH: Namen anonymisiert] und weiterer Kooperationen umgesetzt werden konnte. Dabei waren auch Freikartenkontingente Teil der jeweiligen Vereinbarungen. In diesem Zusammenhang ist auch besonders darauf hinzuweisen, dass der Finanzierungsanteil der regionale10 nur etwa ein Viertel des Arcana-Gesamtbudgets ausmachte.“

Bezogen auf die regionale - Organisations GmbH entsprachen die Produktionskosten der meisten Projekte nahezu dem Projektergebnis, da keine oder nur sehr geringe Einnahmen vorlagen.

Die projektbezogenen Sponsoringerlöse betragen in beiden Jahren gesamt € 54.718,--.

Die Gesellschaft erhielt eine Projektförderung von der A12 in Höhe von € 14.612,--.

Die Gesellschaft wurde im Wesentlichen durch Gesellschaftszuschüsse des Landes Steiermark finanziert. Diese betragen rd. € 5.500.000,-- (siehe 4.5, Zuschüsse).

Die Projektaufwendungen betragen gesamt € 1.734.263,--.
Das Ergebnis aller Projekte war negativ und betrug € -1.627.827,--.

Mit dem Controlling der einzelnen Projekte war ein externer Dienstleister beauftragt. Dieser hat die jeweiligen Projektergebnisse in den Bereichen Einnahmen sowie Ausgaben (jeweils mit Untergliederungen) dargestellt. Es wurden hierbei nicht nur Beträge angeführt, welche über die regionale - Organisations GmbH abgewickelt wurden, sondern auch jene, die das Projekt betrafen und über diverse Veranstalter abgewickelt wurden.

Aus diesen Zahlen wird die Herkunft der Mittel für alle Projekte der regionale10 sowie die Verwendung aller Mittel ersichtlich.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann
(regionale10):**

Auf S. 53 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 59] wird vom LRH ein "Durchschnittserlös pro Besucher" in der Höhe von € 1,9 angegeben. Das ist insofern nicht nebensächlich, als es sich dabei um eine international gebräuchliche Kennzahl handelt.

Der LRH dividiert dabei den Ticketgesamterlös von € 156.663,- durch die GesamtbesucherInnenzahl (82.197).

Allerdings stellt der LRH selbst fest, dass ein großer Teil der Veranstaltungen der regionale10 frei zugänglich war, und zwar auf ausdrücklichen Wunsch des Landes Steiermark, weil das Festival dadurch niederschwellig gehalten und der beabsichtigte Dialog mit den Menschen in der Region intensiviert werden sollte.

Die vom LRH berechnete Kennzahl ist dadurch irreführend. Sinnvoller wäre es, den Ticketerlös durch die BesucherInnenzahl jener Veranstaltungen zu dividieren, für die Eintritt zu bezahlen war (51.449). Der Erlös pro BesucherIn läge damit bei € 3,0.

Replik des Landesrechnungshofes:

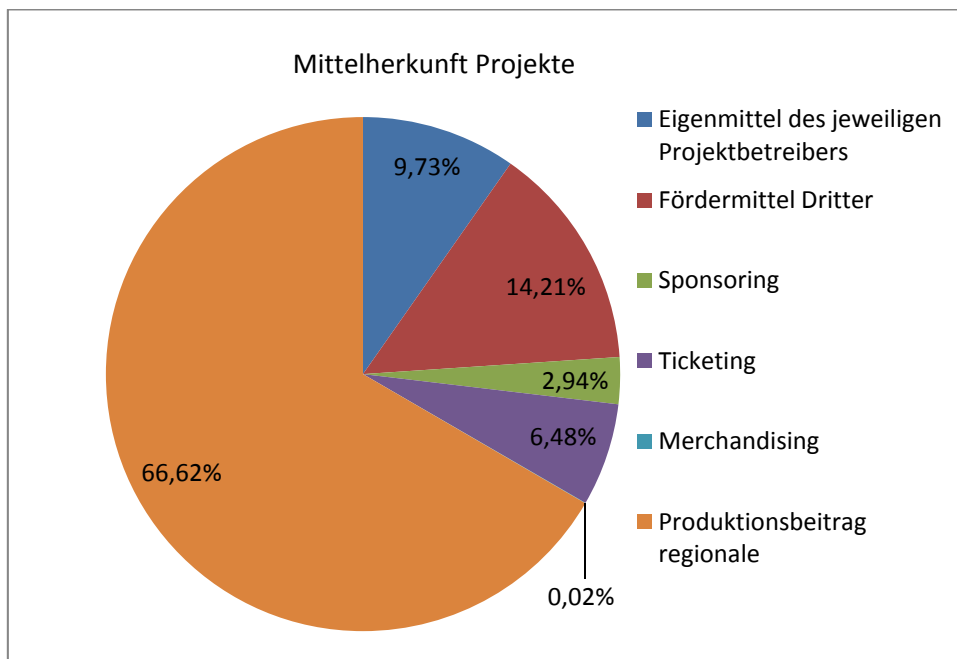
Der LRH hat die Berechnungsgrundlagen im Bericht offengelegt, um die Nachvollziehbarkeit der dargelegten Zahlen zu gewährleisten.

5.5.1 MITTELAUFBRINGUNG

Die Mittel wurden zu 66,62 % von der regionale - Organisations GmbH zur Verfügung gestellt.

14,21 % der Mittel waren Fördermittel Dritter, 9,73 % wurden durch Eigenmittel der jeweiligen Projektbetreiber lukriert, 6,48 % durch verkaufte Tickets und ein geringfügiger Anteil von 0,02 % durch den Verkauf von Artikeln.

Die Ticketverkäufe flossen, wie bereits angeführt, zum Großteil (84 %) anderen Projektbetreibern als der regionale - Organisations GmbH zu.



Quelle: Daten des externen Controllers, aufbereitet durch den LRH

5.5.2 MITTELVERWENDUNG PROJEKTBEZOGEN

Grundsätzlich handelt es sich bei den Gesellschafterzuschüssen um Fördermittel im Sinne des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005. Daher sind die in diesem Gesetz beschriebenen Förderungsgrundsätze und Förderungsmaßnahmen zu beachten. Demnach können kulturpolitische Fördermaßnahmen u. a. insbesondere in der Durchführung von Wettbewerben und der Vergabe von Aufträgen im Bereich der Kultur bestehen.

Die gewährten Zuschüsse wurden für die Organisation und Umsetzung der eingereichten Projekte verwendet. Diese Projekte wurden nicht an einzelne Künstler, sondern an weitere Organisationen und Künstlervermittlungsagenturen vergeben, die wiederum ein eigenes Management führen und selbstverantwortlich sämtliche Aufträge rund um das

jeweilige Projekt für Transporte, Versicherungen, Equipment, Infrastruktur bis hin zu den Künstlerbeauftragungen abwickelten.

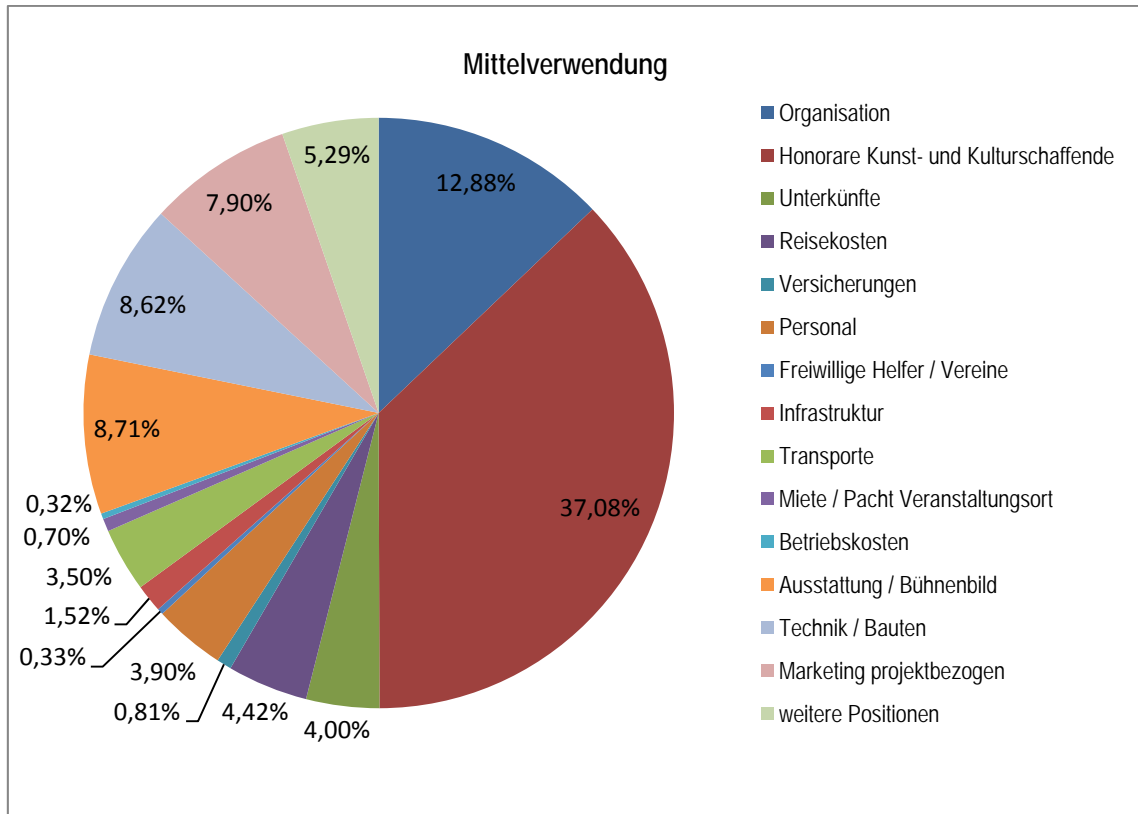
Durch diese Verschachtelung ist ein Großteil der Zuschüsse bereits für Organisation/Management, Infrastruktur, Marketing, Versicherungen, Personal, Transporte etc. aufgegangen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 stehen Künstlerinnen und Künstler sowie die Produktion und die Vermittlung von Kunst im Zentrum der Förderung. Auch die zur Durchführung der regionale10 hingegebenen Mittel fallen unter das Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 und sind daher auch bestimmungsgemäß zu verwenden.

Insbesondere soll gewährleistet sein, dass es nicht durch die Struktur der Förderabwicklung zu einem unverhältnismäßig hohen Einsatz an Personal- und sonstigen administrativen Kosten (Organisation/Management, Infrastruktur, Marketing etc.) kommt.

Projektkosten der regionale10

Organisation	12,88%	€ 313.985,26
Honorare Kunst- und Kulturschaffende	37,08%	€ 903.759,60
Unterkünfte	4,00%	€ 97.393,22
Reisekosten	4,42%	€ 107.761,81
Versicherungen	0,81%	€ 19.756,14
Personal	3,90%	€ 95.135,41
Freiwillige Helfer / Vereine	0,33%	€ 8.113,29
Infrastruktur	1,52%	€ 37.105,05
Transporte	3,50%	€ 85.332,97
Miete / Pacht Veranstaltungsort	0,70%	€ 17.007,50
Betriebskosten	0,32%	€ 7.790,37
Ausstattung / Bühnenbild	8,71%	€ 212.360,54
Technik / Bauten	8,62%	€ 210.133,91
Marketing projektbezogen	7,90%	€ 192.612,23
weitere Positionen	5,29%	€ 129.049,53
SUMME	100,00%	€ 2.437.296,83



Quelle: Abschlussreport des Controllers, aufbereitet durch den LRH

Obige Darstellung zeigt die prozentuale Mittelverwendung. **Ohne Einrechnung der Overheadkosten sowie jener Kosten, die in der zuständigen Abteilung anfielen** ergingen rund **37 %** der im Rahmen der regionale10 eingesetzten Projektmittel direkt an die Kunst- und Kulturschaffenden zur Abdeckung derer Honorare (exkl. Reisekosten). Da es sich hierbei um eine Darstellung der eingesetzten finanziellen Mittel handelt, sind alle ehrenamtlich tätig gewesenen Kunst- und Kulturschaffenden nicht berücksichtigt. Ein verhältnismäßig großer Teil der finanziellen Mittel wurde für Organisation/Management, Personal und projektbezogenes Marketing verwendet.

5.5.3 MITTELVERWENDUNG GESAMT

Werden allerdings zu den oben dargestellten Gesamtprojektkosten jene Kosten hinzugerechnet, welche der Overhead der Gesellschaft verursachte, und auch jene Kosten, welche in der zuständigen Abteilung für die regionale10 angefallen waren, so ergeben sich nachfolgende Beträge und Darstellungen:

Die Kosten, welche nicht den einzelnen Projekten und nicht bereits der regionale12 zuzuordnen waren (in Folge als „Overhead GmbH“ bezeichnet), waren mit gesamt **€1.768.278,-** für 2009 und 2010 **etwa gleich hoch wie die in der regionale - Organisations GmbH verbuchten Projektkosten** der regionale10.

Overheadkosten der Gesellschaft

Kostenstelle	2009	2010	Summe
Stammpersonal Büro	€ 231.545,00	€ 284.368,00	€ 515.913,00
Festivalpersonal	€ 56.657,00	€ 77.496,00	€ 134.153,00
Diverse Textarbeiten	€ 9.302,00	€ 0,00	€ 9.302,00
Marketing Assistenz	€ 20.256,00	€ 29.101,00	€ 49.357,00
Werbemittel, Entwicklung	€ 49.418,00	€ 134.439,00	€ 183.857,00
Medien u. Kooperationen	€ 5.472,00	€ 301.382,00	€ 306.854,00
Ausstattung u. Diverses	€ 5.222,00	€ 67.519,00	€ 72.741,00
Temporäres Personal	€ 5.947,00	€ 203.374,00	€ 209.321,00
Infrastruktur Büro Graz	€ 39.413,00	€ 57.629,00	€ 97.042,00
Infrastruktur Festivalzentrum	€ 7.267,00	€ 24.383,00	€ 31.650,00
Infrastruktur allgemein	€ 15.642,00	€ 31.309,00	€ 46.951,00
Ticketing	€ 13.600,00	€ 0,00	€ 13.600,00
Reise / Unterkünfte	€ 9.989,00	€ 13.714,00	€ 23.703,00
Verkehrskonzept	€ 1.383,00	€ 29.338,00	€ 30.721,00
Sonstiges	€ 819,00	€ 42.294,00	€ 43.113,00
SUMME	€ 449.030,00	€ 1.319.248,00	€ 1.768.278,00

Quelle: Kostenrechnung der Gesellschaft, aufbereitet durch den LRH

Kosten A9 für die regionale10

Controlling	€ 77.760,00
Rechtsberatung ⁸	€ 127.195,00
diverse Kosten A9	€ 4.598,93
Festivalbeirat	€ 43.600,00
Personal der zuständigen Abteilung ⁹	€ 195.838,48
SUMME	€ 448.992,41

Gesamtaufwand regionale10

Organisation	6,75 %	€ 313.985,26
Honorare Kunst- und Kulturschaffende	19,42 %	€ 903.759,60
Unterkünfte	2,09 %	€ 97.393,22
Reisekosten	2,32 %	€ 107.761,81
Versicherungen	0,42 %	€ 19.756,14
Personal	2,04 %	€ 95.135,41
Freiwillige Helfer / Vereine	0,17 %	€ 8.113,29
Infrastruktur	0,80 %	€ 37.105,05
Transporte	1,83 %	€ 85.332,97
Miete / Pacht Veranstaltungsort	0,37 %	€ 17.007,50
Betriebskosten	0,17 %	€ 7.790,37
Ausstattung / Bühnenbild	4,56 %	€ 212.360,54
Technik / Bauten	4,51 %	€ 210.133,91
Marketing projektbezogen	4,14 %	€ 192.612,23
weitere Positionen	2,77 %	€ 129.049,53
Kosten Overhead GmbH 2009 und 2010	37,99 %	€ 1.768.278,00
Kosten A9 für die regionale10	9,65 %	€ 448.992,41
SUMME	100,00 %	€ 4.654.567,24

Die für die regionale10 verwendeten Mittel betragen somit gesamt € 4.654.567,24.

⁸ Anteilsmäßige Berechnung des Honorars 2011 mit 50 % des Gesamthonorars vom Dezember 2011 („Nachbearbeitung der regionale10“)

⁹ Laut Angabe von Schätzungen durch die A9 hinsichtlich des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes der für die regionale10 zuständig gewesenen Mitarbeiter

Folgende Mittel sind inkludiert:

- von der Gesellschaft für Projekte bezahlte Mittel
- von der Gesellschaft für den Overhead getragene Mittel
- durch das Land Steiermark (über die A9) direkt bezahlte Posten
- von anderen Projektbetreibern beigetragene Mittel
- durch Förderungen Dritter beigetragene Mittel
- durch Ticketerlöse und Verkauf von Produkten erbrachte Mittel
- von Sponsoren beigetragene Mittel

Obige Tabelle bzw. nachfolgende Grafik zeigt, dass **19,42 %** der Gesamtmittel der regionale10 den Kunst- und Kulturschaffenden zukamen.

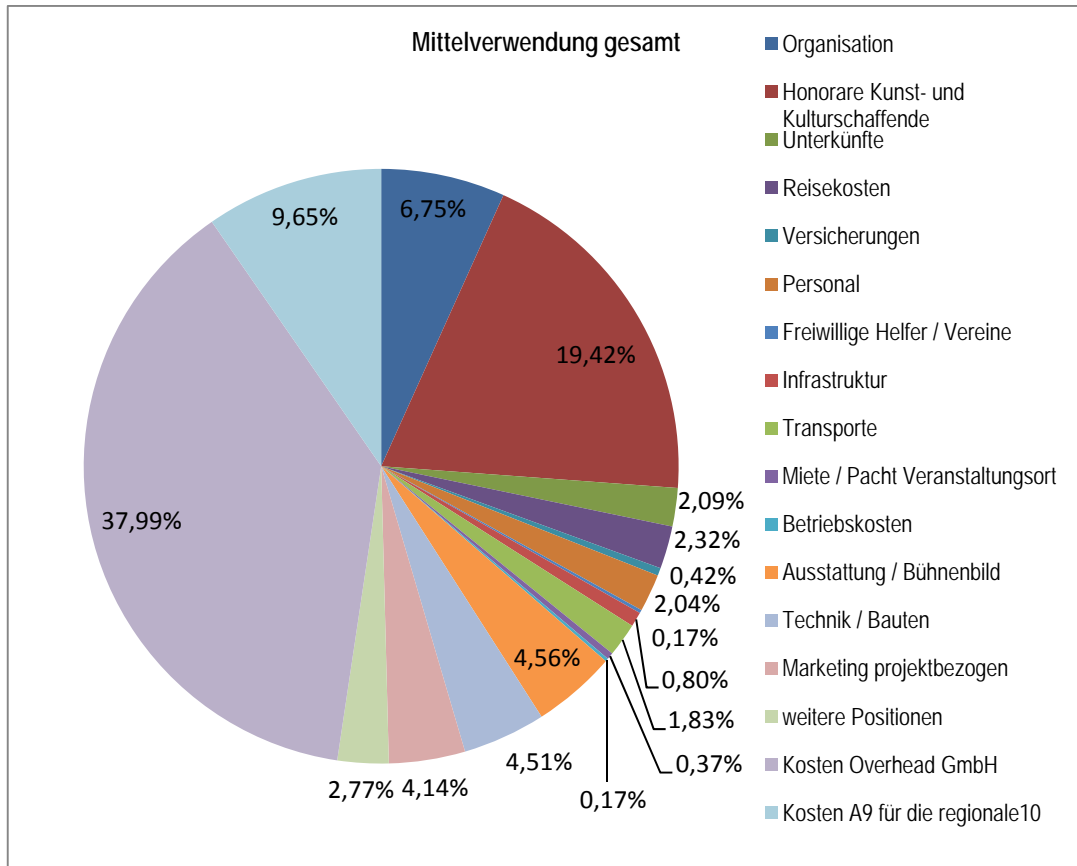
37,99 % der Kosten wurden durch Overheadkosten der GmbH verursacht, welche in den Jahren 2009 und 2010 angefallen waren.

9,65 % der Kosten fielen in der zuständigen Abteilung für Personal, Rechtsberatung, extern vergebenes Controlling, den Festivalbeirat sowie sonstige Positionen an.

6,75 % der Kosten wurden für die Organisation der einzelnen Projekte aufgewendet. Zwischen 4,14 % und 4,56 % der Gesamtkosten wurden jeweils für die Ausstattung bzw. das Bühnenbild, für Technik bzw. Bauten sowie projektbezogenes Marketing aufgewendet.

Zwischen 1,83 % und 2,77 % der Gesamtkosten wurden für die Positionen Unterkünfte, Reisekosten, Projektpersonal, Transporte und „weitere Positionen“ verwendet.

Zwischen 0,17 % und 0,80 % der Gesamtkosten wurden für freiwillige Helfer bzw. Vereine, Versicherungen, Mieten und Pacht, Infrastruktur und projektbezogene Betriebskosten aufgewendet.



Quelle: Daten des externen Controllers, aus der Buchhaltung der Gesellschaft und von der A9, aufbereitet durch den LRH

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann (regionale10):

Auf S. 58 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 65] listet der LRH in einer Tabelle sämtliche Kosten der regionale10 auf, die vom LRH nicht einzelnen Projekten zugeordnet werden. Diese Tabelle wird mit dem Titel "Overheadkosten der Gesellschaft" überschrieben.

Die genannte Tabelle enthält allerdings die gesamten Marketing- und Werbekosten ("Marketing-Assistenz", "Werbemittel, Entwicklung", "Medien u. Kooperationen"), die Kosten für das Festivalzentrum, das ein wesentlicher Teil des Programmes war ("Infrastruktur Festivalzentrum" sowie Teile der Personalkosten), sowie weitere Kosten, die dem Programm zuzurechnen sind ("Ausstattung und diverses") oder den BesucherInnen zugute kamen ("Ticketing", "Verkehrskonzept").

Ich halte dazu ausdrücklich fest, dass die Verwendung des Begriff "Overheadkosten" in diesem Zusammenhang nicht dem betriebswirtschaftlichen Sprachgebrauch entspricht und daher nicht nur irreführend ist, sondern eine implizite Wertung darstellt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Overheadkosten werden auch Gemeinkosten oder indirekte Kosten genannt. Es sind Kosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Bereich zugeordnet werden können¹⁰.

Der Landesrechnungshof hat die Kosten, welche im Rahmen der unternehmensinternen geführten Kostenrechnung nicht den einzelnen Projekten zugeordnet wurden, gesondert dargestellt und als „Overheadkosten der Gesellschaft“ bezeichnet.

Eine Umlage der Projektgemeinkosten auf die einzelnen Projekte ist im Rahmen der vom Unternehmen geführten Kostenrechnung nicht erfolgt und stand dem LRH somit nicht zur Verfügung.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann
(regionale10):**

Auf S. 59 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 66] stellt der LRH fest, dass 19,42 % der Gesamtmittel Kunst- und Kulturschaffenden zugekommen seien. Abgesehen davon, dass auch in anderen Kostenbereichen Honorare für Kunst- und Kulturschaffende verbucht wurden (z.B. "Ausstattung / Bühnenbild", "Diverse Textarbeiten"), ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass eine ganze Anzahl der regionale10-Projekte – im Gegensatz zu anderen Festivals – nicht von Kunst- und Kulturschaffenden getragen wurden, sondern von den Menschen der Region Liezen, die sich vielfach ehrenamtlich engagierten. Die Nennung des Anteils von 19,42 % stellt ohne diesen Hinweis eine Irreführung dar.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH hat bereits auf Seite 64 darauf hingewiesen, dass in den Tabellen und Grafiken die Verwendung der finanziellen Mittel dargestellt werden und ehrenamtliche Mitarbeiter daher nicht zu berücksichtigen waren.

¹⁰ <http://www.mein-wirtschaftslexikon.de/o/overheadkosten.php>

6. PRÜFUNG DER PROJEKTVERGABEN

Die einzelnen Teilprojekt-Organisatoren (Vereine, Künstleragenturen, Museen) wickelten ihre Aufträge selbständig ab. Sie waren privat organisiert und daher nicht an die Einhaltung des Vergaberechts gebunden. Sie waren lediglich aufgrund des jeweiligen Projektauftrages verpflichtet, das vorgegebene Budget einzuhalten bzw. eventuelle Überschreitungen auch innerhalb von verschiedenen Verrechnungspositionen rechtzeitig an die Geschäftsführung der regionale - Organisations GmbH zu melden. Die Bezahlung erfolgte seitens der Gesellschaft in Tranchen, nach der Endabrechnung erfolgte seitens des Controllers eine stichprobenweise Überprüfung der Einzelbelege.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft sieht die mit den einzelnen Teilprojekt-Organisatoren abgeschlossenen Projektverträge nicht als Förderverträge, sondern als Auftragsvergaben an und zwar deswegen, weil es sich um detailliert vorgegebene Leistungsvereinbarungen handelt.

Aufgrund der Auftragsgestaltung unter Nachweisführung der Einzelbelege entstand eine Mischform aus Förderungs- und Auftragsvergabe. Dabei wurde der wesentliche Vorteil einer Auftragsvergabe gegenüber einer Förderung, nämlich der freie Wettbewerb, weitgehend unterlaufen.

Die vergebenen Projektaufträge haben aufgrund der darin enthaltenen Vorgaben und (Nachweis-)Pflichten einen starken Förder-Charakter.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Gesellschafterzuschüssen um Fördermittel im Sinne des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005. Daher sind die in diesem Gesetz beschriebenen Förderungsgrundsätze und Förderungsmaßnahmen zu beachten. Demnach können kulturpolitische Fördermaßnahmen u. a. insbesondere in der Durchführung von Wettbewerben und der Vergabe von Aufträgen im Bereich der Kultur bestehen.

Die Durchführung der regionale10 erfolgte aufgrund eines vorangegangenen (Ideen-) Wettbewerbes, bei dem die Region Liezen, vertreten durch den eigens für die regionale gegründeten Dachverband R.E.X als Sieger hervorging.

Die einzelnen Projekte der regionale10 wurden jeweils gesondert an die Mitglieder des Dachverbandes zur weiteren Abwicklung direkt vergeben. Die Abwicklung der einzelnen Teilprojekte der regionale10 erfolgte durch die Mitglieder dieses Dachverbandes.

Aufgrund der wettbewerbsfreien Vergabe der gesamten Organisation eines Projektes an einen externen Projektabwickler, erfolgten alle von diesem ausgehenden

weiteren Beauftragungen an Sub-Leistungserbringer (z. B. Grafiker, Techniker, Medien) ebenso nahezu wettbewerbsfrei.

In allen Produktionsvereinbarungen ist eine Vertragsklausel enthalten, welche **den Projektbetreiber dazu verpflichtet, vor der Beauftragung von Leistungen Dritter drei Vergleichsangebote einzuholen**. Ausgenommen ist die Erbringung künstlerischer Leistungen.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung soll von den Organen der Gesellschaft überprüft werden können, die dazu Einschau in die Gebarungsunterlagen des Projektbetreibers nehmen können.

Der LRH stellte dazu fest, dass der seitens der A9 beauftragte Controller die Einhaltung dieser wettbewerbsrechtlichen Verpflichtung nicht überprüfte.

Die regionale10 bestand aus 35 Einzelprojekten. Bei zwölf dieser Projekte wird die regionale - Organisations GmbH selbst als Projektbetreiber genannt, d. h. diese Projekte wurden direkt seitens der Gesellschaft organisiert.

23 Projekte wurden seitens der Gesellschaft an Kunst- und Kulturvermittlungsagenturen bzw. diverse Vereine vergeben, die sich unter dem Dachverband R.E.X. bereits anlässlich der Standortauswahl für die regionale10 zusammengeschlossen hatten.

Die Auswahl der Projektbetreiber erfolgte künstlerisch motiviert, wobei verschiedene Gruppen (regionaler Koordinator, Expertenjury, Projektbetreiber) dem künstlerischen Leiter einen mehr oder weniger großen Entscheidungsspielraum ermöglichten.

Seitens der Gesellschaft wurde mit den so ausgewählten Projektbetreibern eine Produktionsvereinbarung abgeschlossen, die einen Kosten- und Finanzierungsplan enthielt. Weiters war laut beigefügter Verpflichtungserklärung seitens des Projektbetreibers die widmungsgemäße Verwendung der eingesetzten Produktionsbeiträge nachzuweisen. Der jeweiligen Produktionsvereinbarung lag ein Gesamtkonzept mit detaillierter Dokumentation des jeweiligen Projektes zugrunde.

Aufgrund der **Ablagemethodik**, wonach die Belege größtenteils alphabetisch abgelegt und nicht den einzelnen Projekten zugeordnet waren, konnten aus der Summe der 35 Einzelprojekte **nur vier ausgewählt** werden, die einer genauen Prüfung unterzogen wurden. Grundsätzlich war es die Aufgabe des Controllers, die widmungsgemäße Verwendung der eingesetzten Mittel zu überprüfen.

6.1 Grenzgang und Grenzgang I Karawane

Diese beiden Projekte wurden von einer Künstlervermittlungsagentur organisiert und durchgeführt. An diesem Projekt haben 31 an der Außengrenze des Bezirkes liegende Gemeinden teilgenommen und ein- bis mehrtägig geführte Wandertouren im Bezirk Liezen veranstaltet. An den Schnittstellen zu Nachbargemeinden wurden immaterielle Symbole (z. B. Geschichten, Gedichte, Fotos) übergeben bzw. festliche Veranstaltungen (siehe dazu den Programmauszug auf der folgenden Seite) dargeboten.

Zum Abschluss des Projektes „Grenzgang“ wurde eine mehrtägige Kulturkarawane veranstaltet, deren Teilnehmer das Tote Gebirge überquerten. Dies wurde als eigenes Projekt „Grenzgang I Karawane“ geführt. An dieser Karawane nahmen verschiedenste Künstler (Musiker, Maler, Bildhauer, Filmproduzenten, Schriftsteller etc.), insgesamt rund 100 Personen, teil. Während der Route fanden Konzerte und Aufführungen statt. Zusätzliches Publikum wurde eingeladen, mitzumachen.

Der LRH hat beide Projekte nebeneinander geprüft. Nachstehend werden die jeweiligen Projektabrechnungen dargestellt und auf im Zuge der Prüfung festgestellte Besonderheiten zu den jeweiligen Abrechnungspositionen hingewiesen.

Grenzgänge - Regionale10			
	Dauer der Wanderung	Schwierigkeitsgrad	Veranstaltungen
Grenzgang Gröbming	1 Tag	für gute Wanderer	Almfest, Jazzfrühschoppen, Lesung, orientalischer Bauchtanz, Zusammentreffen der Gemeinden Bad Aussee, Gröbming und Haus, Begrüßung beim neuen Altarstein, offizieller Übergabefestakt an Haus in Ennstal
Grenzgang Wildalpen	3 Tage	1 Tag hochalpine Tour	Übergabe eines Gemeindefymbols an Palfau
Grenzgang Pichl-Preunegg	3 Tage	Alpinistentour, bei Regenwetter einfachere Strecke	Übergabe des Grenzgang-Symbols an Rohrmoos-Untertal i. R. eines Frühschoppens
Grenzgang Ramsau	2 Tage	familientaugliche aber lange Strecke	Übergabe des Grenzgang-Symbols an Pichl-Preunegg
Grenzgang Palfau	1 Tag	-	Übergabe eines Gemeindefymbols an Altenmarkt; musikalische Unterhaltung sowie Verpflegung
Grenzgang Weissenbach bei Liezen	1 Tag	-	Schatzsuche für Kinder, Abfüllen und Mitgabe von Weißenbacher-Wasser in eigens dafür etikettierten Flaschen, Eierspeisessen aus der schwarzen Pfanne mit Schuhplattlern und Sängerrunde, Sommerfest der FF Weißenbach, Verpflegung und Unterhaltung, Afrikanisches Fest mit Museum, Trommelgruppen und Workshop, Ponyreiten, Golfwettbewerb, Skulpturenpark, Speis und Trank, Livemusik, Übergabe eines Gemeindefymbols an Wörschach
Grenzgang Donnersbachwald	1 Tag	Alpinistentour, separate Tour für Mitgeher	Bergmesse
Grenzgang Oppenberg	1 Tag	Alpinistentour	Übergabe eines Gemeindefymbols an Rottenmann
Grenzgang Weng im Gesäuse	1 Tag	familienfreundliche Wanderung	regionale10 Fest, Übergabe eines Gemeindefymbols an Landl
Grenzgang Liezen	1 Tag	Möglichkeit einer leichten Tour sowie einer für Alpinisten	Bergmesse, Übergabe des "Symbolischen Gastgesenks" an Weißenbach; Tanz, Musik und Gesang; Bewirtung bei den Almhütten; Beiträge der Liezener Religionsgemeinschaften; kulinarisch-charakteristische Verkostung landestypischer Speisen
Grenzgang Hall	1 Tag	Alpinistentour	Übergabe eines Gemeindefymbols an Ardnig mit musikalischer Umrahmung
Grenzgang Wörschach	1 Tag	anstrengende Tour, Bergerfahrung erforderlich	-

Quelle: Auszug aus dem Veranstaltungsprogramm zum Projekt „Grenzgang“, aufbereitet durch LRH

Grenzgang					
projektbezogene Einnahmen in €			projektbezogene Ausgaben in €		
	laut Produktionsvereinbarung	laut Abrechnung		laut Produktionsvereinbarung	laut Abrechnung
Beitrag der GmbH	90.000,00	88.254,02	Organisation/Management	21.000,00	20.990,92
Sponsoring	6.000,00	-	Honorare für Künstler	31.000,00	15.951,65
Eintrittskarten	-	-	Unterkünfte	1.000,00	722,64
			Reisekosten	4.500,00	14.849,52
			Versicherungen	1.000,00	-
			Personal	9.000,00	9.372,07
			Freiwillige Helfer/Vereine	4.000,00	1.736,75
			Infrastruktur	500,00	-
			Transporte	7.000,00	6.187,03
			Miete/Pacht	1.000,00	-
			Betriebskosten	1.000,00	-
			Ausstattung/Bühnenbild	-	2.845,27
			Technik Bauten	3.000,00	3.760,14
			Marketing projektbezogen	12.000,00	11.792,58
			weitere Positionen	-	45,45
Gesamtsumme	96.000,00	88.254,02	Gesamtsumme	96.000,00	88.254,02

Quelle: Produktionsvereinbarung und Projektabrechnung, aufbereitet durch LRH

Für dieses Projekt wurden laut Produktionsvereinbarung insgesamt € 96.000,-- budgetiert.

Dieses Projekt wurde gemeinsam mit dem Projekt „Grenzgang I Karawane“ auf Auftrag der A9 einer Sonderprüfung durch den Controller unterzogen. Dieser hatte den Auftrag, jeden Beleg zu kontrollieren. Die Projektabrechnung betrug zunächst € 93.826,62. Die Positionen „Technik/Bauten“ und „Marketing projektbezogen“ wurde seitens des Controllers im Zuge seiner Überprüfung nach unten korrigiert, sodass der anerkannte und abgerechnete Betrag insgesamt € 88.254,02 betrug.

Grenzgang I Karawane					
projektbezogene Einnahmen in €			projektbezogene Ausgaben in €		
	laut Produktionsvereinbarung	laut Abrechnung		laut Produktionsvereinbarung	laut Abrechnung
Beitrag der GmbH	100.000,00	87.514,38	Organisation/Management	19.000,00	18.995,92
Sponsoring	5.000,00	-	Honorare für Künstler	25.000,00	22.413,00
Eintrittskarten	-	-	Unterkünfte	21.000,00	14.351,40
			Reisekosten	4.000,00	2.800,00
			Versicherungen	1.000,00	446,00
			Personal	4.000,00	3.800,00
			Freiwillige Helfer/Vereine	3.000,00	2.243,40
			Infrastruktur	4.000,00	5.000,00
			Transporte	7.000,00	7.650,40
			Miete/Pacht	1.000,00	-
			Betriebskosten	500,00	1.000,00
			Ausstattung/Bühnenbild	8.000,00	4.527,49
			Technik Bauten	1.500,00	800,00
			Marketing projektbezogen	6.000,00	3.486,77
Gesamtsumme	105.000,00	87.514,38	Gesamtsumme	105.000,00	87.514,38

Quelle: Produktionsvereinbarung und Projektabrechnung, aufbereitet durch LRH

Für dieses Projekt wurden laut Produktionsvereinbarung insgesamt € 105.000,-- budgetiert.

Die Projektabrechnung betrug zunächst € 89.662,78. Die Position „Marketing projektbezogen“ wurde seitens des Controllers im Zuge seiner Überprüfung nach unten korrigiert, sodass der anerkannte und abgerechnete Betrag insgesamt € 87.514,38 betrug.

Der Projektabrechnung liegen Erläuterungen bei, aus denen hervorgeht, dass im Laufe der Entwicklung des Projektes ersichtlich wurde, dass die budgetierten Kosten für dieses Projekt womöglich überschritten werden. Damit dieser Fall nicht eintritt, wurde das Projekt „Grenzgang I Karawane“ um einen Tag verkürzt.

6.1.1 Projektbezogene Einnahmen

Beim Beitrag der Gesellschaft handelt es sich um jenen Finanzierungsanteil, den die regionale - Organisations GmbH aus den vom Land Steiermark bereitgestellten Mitteln finanziert. Beide Projekte wurden ohne Eigenmittel und ausschließlich mit Landesmitteln finanziert.

Sponsoring-Einnahmen waren zwar budgetiert, wurden bei diesen beiden Projekten aber nur in Form von Sachmitteln lukriert.

Für die Teilnahme an den Wanderungen und den damit verbundenen Veranstaltungen wurden keine Eintritte verrechnet. Die Teilnahme war kostenlos.

6.1.2 Projektbezogene Ausgaben

Das Projekt „Grenzgang“ umfasste neben den Wanderungen während der Veranstaltungszeit auch eine abschließende Überquerung des Toten Gebirges. Diese abschließende karawanenartig geführte Wanderung wurde vom eigentlichen Projekt losgelöst und als eigenes Projekt geführt, budgetiert und abgerechnet.

Die Organisation für die beiden Projekte Grenzgang und Grenzgang I Karawane beinhaltet sehr viele Berührungspunkte. Eine getrennte Abrechnung zusammenhängender Projekte beinhaltet von vornherein ein hohes Risiko von Doppelverrechnungen. **Zusammenhängende Projekte sollten aus Gründen der Effizienz und Übersichtlichkeit gemeinsam budgetiert und abgerechnet werden.**

Künstlerhonorare

Laut dem Organisator und Projektbetreiber haben zahlreiche Künstler keine Gagen gestellt. Welche das genau waren, scheint bei den vorgelegten Unterlagen nirgends auf. Im Gegenzug dafür wurden die Verpflegskosten übernommen. Die Verpflegkostennachweise können den Künstlern nur teilweise zugeordnet werden. Es handelt sich dabei um Rechnungen von Gasthäusern und Berghütten aus der Region.

Aufgefallen ist eine von einem örtlichen Verein über €2.400,-- brutto ausgestellte Rechnung. Die Rechnung wurde vom Projektbetreiber selbst, der **gleichzeitig als Kassier beim ausstellenden Verein** tätig ist, unterfertigt. Die vereinsinternen Vollmachtsverhältnisse sind dem LRH mangels Prüfkompetenz bei diesem Verein nicht bekannt.

Es kann im gegenständlichen Fall aber nicht ausgeschlossen werden, dass es sich hier um ein „In-Sich-Geschäft“ handelt, das zivilrechtlich nicht unproblematisch und nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist.

Ein solcher Rechnungsbeleg stellt jedenfalls nicht von vornherein einen geeigneten Nachweis über die zweckgemäße Verwendung der eingesetzten finanziellen Mittel dar.

Seitens des Controllers hätte dieser Beleg **näher hinterfragt** werden bzw. weitere Belege, wie beispielsweise eine Quittung für die Barauszahlung an die Künstler, angefordert werden müssen.

In einem anderen Fall stellte eine Produktionsfirma eine pauschale Rechnung von netto € 2.000,-- für die musikalische und künstlerische Mitwirkung aus. Gleichzeitig gibt es vom Inhaber dieser Produktionsfirma eine weitere auf dessen Namen ausgestellte Rechnung über € 400,-- für die musikalische Darbietung.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes haben die beiden Rechnungen ähnliche Inhalte und wäre deren Zweck zu hinterfragen gewesen.

Reisekosten

Beim Projekt „Grenzgang“ sind die Reisekosten mit insgesamt **€14.849,52** auffallend hoch. Der Projektbetreiber hat 35.356 gefahrene Kilometer über das amtliche Kilometergeld abgerechnet.

Da schon bei der Planung dieses Projektes abzusehen war, dass viele Fahrtstrecken anfallen würden, wäre aus Sicht des LRH die Vereinbarung einer Fahrtkosten-Pauschale zweckmäßiger gewesen. Eine solche Vereinbarung erhöht u. a. den Anreiz zu einer effizienten Streckenauswahl.

Rund € 2.000,-- sind an Spesen entstanden, weil ein mongolischer Sänger nicht aus Peking ausreisen durfte. Da in diesem Fall der Projektbetreiber gleichzeitig eine Künstlervermittlungsagentur betreibt, wäre zu hinterfragen gewesen, ob der Projektbetreiber für so einen Fall versichert ist.

Personal

Unter die Position Organisation/Management gehören auch die Tätigkeiten der Projektleitung und der dafür vereinbarten Assistenzen.

Beim Projekt „Grenzgang“ fiel auf, dass für ein Mitglied der Projektleitung unter der Position Personal eigens Personalkosten in Höhe von € 5.722,07 für die Begleitung des Grenzanges abgerechnet wurden. Ein Leistungsnachweis oder Stundenaufzeichnungen finden sich nicht in den Unterlagen. Als Basis für die Personalkostenermittlung wurde die monatliche Verrechnung seiner eigentlichen Erwerbstätigkeit zugrundegelegt.

Nach Auffassung des LRH sollte für die Bemessung der Arbeitsleistung bei einem kulturellen Projekt nicht die mit der eigentlichen Erwerbstätigkeit verbundene Entlohnung herangezogen werden. Diese steht in keinem Bezug zu der für das gegenständliche Projekt erbrachten Leistung.

Der Projektwerber sollte aufgefordert werden, einen auf das Projekt bezogenen Leistungsnachweis vorzulegen. Auf diesem kann die so neu zu berechnende Entlohnung basieren.

Außerdem hätte die Abgeltung der Leistung des Mitgliedes der Projektleitung aufgrund der Zuordnungen über die Position Organisation/Management erfolgen müssen. Damit wäre es zu einer Überschreitung dieser Position gekommen, was einer Genehmigung durch die Gesellschaft bedurft hätte.

Beim Projekt „Grenzgang I Karawane“ wurden ebenso € 1.000,-- für die Mitarbeit einer Veranstaltungsfirma in der Produktion und Organisation anstelle der Position „Organisation/Management“ über die Position Personal abgerechnet.

Eine korrekte Abrechnung hätte auch hier wiederum eine Überschreitung der Kosten bei der gegenständlichen Position zur Folge gehabt.

Freiwillige Helfer

Namentlich werden die freiwilligen Helfer nicht angeführt. Bei den vorliegenden Rechnungen handelt es sich größtenteils um Bewirtungsspesen, die aufgrund eines handgeschriebenen Vermerkes dem jeweiligen Projekt zuzuordnen sind.

Transporte

Aus den Nachweisen geht hervor, dass für die Projekte mehrere Rundflüge zu Besichtigungs-/Foto- und Filmzwecken durchgeführt wurden.

Marketing projektbezogen

Die Kosten für eine Grafikerin wurden seitens des Controllers für beide Projekte nach unten korrigiert.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Nachweise zu den Abrechnungsergebnissen in einigen Fällen mit einem Mangel behaftet sind, der zu hinterfragen gewesen wäre. Insbesondere wäre es Aufgabe des Controllers gewesen abzuklären, welche personellen Leistungen von wem und aufgrund welcher Vereinbarung abgerechnet worden sind.

Der mit der Prüfung der Einzelprojekte beauftragte Controller hat trotz der angeordneten Sonderprüfungen diese Mängel nicht aufgezeigt, deshalb hat die Gesellschaft bzw. die A9 auch nicht auf diese Mängel reagieren können.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Christian Buchmann (regionale10):

Auf S. 68 [Anmerkung LRH: nunmehr auf Seite 76] widmet sich der LRH den im Rahmen des Projekts "Grenzgang" angefallenen Reisekosten in der Höhe von

€ 14.849,52. Da bei der Planung des Projektes abzusehen gewesen sei, dass viele Fahrtstrecken anfallen würden, weist der LRH (entgegen seinen Empfehlungen an anderer Stelle) darauf hin, dass eine Fahrkostenpauschale günstiger gewesen wäre.

Allerdings habe ich den LRH dezidiert darauf hingewiesen, dass aufgrund der Einmaligkeit des Projekts "Grenzgang" viele Kostenfaktoren kaum oder nur sehr schwer abzuschätzen waren. So wurden auch die Fahrkosten in der ursprünglichen Planung nur auf etwa ein Drittel der tatsächlichen Höhe geschätzt. Die Steigerung wurde vom Projektbetreiber im Rahmen der Endabrechnung ausdrücklich benannt und eine nachvollziehbare Begründung geltend gemacht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Projekte "Grenzgang" und "Grenzgang | Karawane" insgesamt deutlich unter Budget lagen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die meisten Projekte sind einmalig und beinhalten Kostenfaktoren, die schwer abschätzbar sind. Insbesondere gilt das auch für Fahrkosten, die daher entsprechend zu pauschalieren sind.

6.2 Play Admont

Der Projektbetreiber unterhält ein Museum. Mit der vom 1. Juni bis 7. November 2010 stattfindenden Ausstellung „Play Admont“ nahm er mit einer Präsentation internationaler Positionen der Gegenwartskunst an der regionale10 teil.

Play Admont					
projektbezogene Einnahmen in €			projektbezogene Ausgaben in €		
	laut Produktionsvereinbarung	laut Abrechnung		laut Produktionsvereinbarung	laut Abrechnung
Eigenfinanzierung	100.000,00	97.788,25	Organisation/Management	24.000,00	24.392,85
Beitrag der GmbH	150.000,00	150.000,00	Honorare für Künstler	68.300,00	69.510,33
Sponsoring	-	-	Unterkünfte	13.100,00	8.690,76
Eintrittskarten	50.000,00	53.576,43	Reisekosten	33.700,00	27.125,23
			Versicherungen	3.000,00	609,46
			Personal	5.500,00	5.728,96
			Transporte	12.000,00	8.883,65
			Ausstattung/Bühnenbild	65.000,00	62.490,99
			Technik Bauten	33.000,00	31.566,92
			Marketing projektbezogen	42.400,00	62.365,53
			weitere Positionen	-	-
Gesamtsumme	300.000,00	301.364,68	Gesamtsumme	300.000,00	301.364,68

Quelle: Produktionsvereinbarung und Projektabrechnung, aufbereitet durch LRH

6.2.1 Projektbezogene Einnahmen

Eigenfinanzierung

Dieses Projekt wurde zu knapp einem Drittel (€ 97.788,25 von gesamt € 301.364,68) vom Projektbetreiber eigenfinanziert. Bei Zurechnung der Marketing-Anteile, Malerarbeiten sowie die vom Projektwerber mit eigenem Personal ausgeführten Auf- und Abbauarbeiten würde es zu einer Verringerung des Eigenanteils kommen.

Beitrag der Gesellschaft

Die regionale - Organisations GmbH leistete einen Beitrag in Höhe von € 150.000,--.

Eintrittskarten

Geplant war ein Erlös in Höhe von € 50.000,--; tatsächlich wurden € 53.576,43 abgerechnet. Damit kamen rund ein Sechstel der Einnahmen aus den Eintrittskartenerlösen.

Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Besucherzahlen weit unter den Erwartungen für 2010 geblieben sind. Für die Abrechnung wurde folgendes Verfahren ausgewählt:

Die im Ausstellungszeitraum 3. Juni bis 7. November 2010 verkauften Eintrittskarten wurden zu gleichen Teilen in die fünf Ausstellungsbereiche

- Sonderausstellung Play Admont
- Bibliothek
- Museum für Gegenwartskunst
- Naturhistorisches Museum
- Kunsthistorisches Museum

aufgeteilt. Daher entfiel ein Fünftel der im Ausstellungszeitraum lukrierten Einnahmen auf die Sonderausstellung „Play Admont“.

6.2.2 Projektbezogene Ausgaben

Marketing

Aufgrund der „massiven Besucher-Rückgänge“ wurden die Werbemaßnahmen erhöht. Diese haben sich auf den gesamten Kartenverkauf ausgewirkt, verrechnet wurden die Mehrkosten von rund € 20.000,-- aber nur zu Lasten von „Play Admont“.

Die Mehrkosten wurden nach Angabe des Projektbetreibers bei anderen Positionen (Unterkünfte, Reisekosten, Versicherung, Transporte und Ausstattung/Bühnenbild) wieder eingespart.

Unterkünfte/Verpflegung

Für die Sonderausstellung „Play Admont“ im Zuge der regionale10 wurden seitens des Stiftes zwei Kuratoren beauftragt. Der LRH wollte in die Kuratorenverträge Einsicht nehmen. Bis zum Ende der Prüfung war es trotz intensiver Bemühungen seitens der Gesellschaft nicht möglich, dem LRH die Original-Kuratorenverträge bzw. eine Abschrift davon vorzulegen. Anstelle dessen konnten die jeweiligen Vertragsentwürfe übermittelt werden, die inhaltlich, so wurde dem LRH bestätigt, mit dem jeweils unterschriebenem Exemplar ident seien.

In diesen Vertragsentwürfen ist neben einem pauschalen Honorar jeweils auch eine Reisekostenpauschale vereinbart, welche Fahrtkosten, Parkgebühren, Essen und Getränke, Nächtigungen etc. berücksichtigt. Für beide Kuratoren wurde diese Reisekostenpauschale unter der Position Reisekosten dem Projekt angelastet.

Unter der Position Unterkünfte wurden für die Kuratoren Nächtigungs- und Verpflegskosten im Wert von rd. € 1.500,- abgerechnet. Angesichts der vereinbarten und ausbezahlten Pauschalen hätte dieser gesonderte Auslagenersatz unterbleiben müssen, denn damit wurden die Auslagen der Kuratoren einmal über die Reisekostenpauschale und zusätzlich als Nächtigungs- und Verpflegskosten abgerechnet.

Solche Doppelgleisigkeiten können einzig durch die Vorlage von Belegsnachweisen nicht erkannt werden – sie werden erst sichtbar, wenn man die Verträge der betreffenden Personen kennt.

Der LRH empfiehlt im Zuge der Kontrolle von Projekten als Verwendungsnachweis nicht allein die Rechnungsbelege einzufordern, sondern auch alle im Zusammenhang mit dem Projekt seitens des Projektbetreibers abgeschlossenen Verträge.

Reisekosten

Aufgefallen sind zwei Taxifahrten vom Flughafen Graz nach Admont, jeweils um rund € 200,-. Siehe dazu auch die Ausführungen bei den allgemeinen Feststellungen.

Ausstattung/Bühnenbild

Zwei Rechnungen für Malerarbeiten belegen, dass Ausbesserungsarbeiten im gesamten Museums-Areal durchgeführt worden sind. Von diesen nachhaltigen Renovierungsarbeiten profitiert der gesamte Museumsbetrieb – beide Rechnungen wurden jedoch zu Lasten der regionale10 abgerechnet.

6.3 Der schaffende Mensch/Welten des Eigensinns

Bei diesem Projekt handelte es sich um eine Sonderausstellung der Universalmuseum Joanneum GmbH im Zuge der regionale10 im Schloss Trautenfels. Die Ausstellung beschäftigt sich mit dem Leben und der Arbeit des Menschen. In der Projektbeschreibung heißt es:

„Wie der Mensch lebt, wird hier durch ein Vergrößerungsglas gesehen, porträtiert und als autonomes und emanzipiertes Selbst dargestellt.“

Der schaffende Mensch/Welten des Eigensinns					
projektbezogene Einnahmen in €			projektbezogene Ausgaben in €		
	laut Produktionsvereinbarung	laut Abrechnung		laut Produktionsvereinbarung	laut Abrechnung
Eigenfinanzierung	87.300,00	93.862,32	Organisation/Management	-	
Beitrag der GmbH	150.000,00	150.000,00	Honorare f. Künstler	128.400,00	123.473,89
Sponsoring	-	-	Unterkünfte	3.500,00	11.277,94
Eintrittskarten	72.000,00	46.608,77	Reisekosten	15.500,00	16.752,89
			Versicherungen	5.000,00	
			Personal	21.600,00	17.290,80
			Transporte	500,00	5.032,77
			Ausstattung/Bühnenbild	55.600,00	52.040,92
			Technik Bauten	22.000,00	22.196,91
			Marketing projektbezogen	9.300,00	11.908,96
			weitere Positionen	47.900,00	30.496,01
Gesamtsumme	309.300,00	290.471,09	Gesamtsumme	309.300,00	290.471,09

Quelle: Produktionsvereinbarung und Projektabrechnung, aufbereitet durch LRH

Die gesamte Projektabrechnung wurde übersichtlich sortiert auf einem elektronischen Datenträger abgespeichert. Damit konnte die Abrechnung relativ einfach und rasch nachgeprüft werden.

6.3.1 Projektbezogene Einnahmen

Eigenfinanzierung

Der Eigenfinanzierungsanteil errechnete sich laut Angabe des Projektbetreibers aus der Differenz von Gesamtkosten abzüglich dem Beitrag der Gesellschaft und den Eintrittskartenerlösen.

Eintrittskartenerlöse

Da die Eintrittskartenerlöse um rund 35 % hinter den Erwartungen geblieben sind, wurde der geplante Eigenfinanzierungsanteil um rund 8 % erhöht.

6.3.2 Projektbezogene Ausgaben

Die budgetierten Projekt-Gesamtkosten wurden unterschritten. Innerhalb der einzelnen Positionen gab es kostenmäßige Verschiebungen, die in der Projektabrechnung erläutert worden sind. So wurde der Zusammenhang zwischen Künstlerhonoraren und Unterkünften plausibel dargelegt. Da in den Transportkosten auch die Versicherungsentgelte enthalten waren, verschoben sich diese beiden Positionen.

Aufgefallen ist jedoch, dass bei den weiteren Positionen am meisten eingespart worden ist. Diese beinhalteten vorwiegend Bewirtungsspesen, Kosten für Handyrechnungen und eine Katalogproduktion.

Damit wurde ein Platzhalter für unwägbare Kosten geschaffen. Lässt man diese Position außer Acht, kam es zu keinen nennenswerten Einsparungen, sondern wurde die budgetierte Projektsumme nur unwesentlich unterschritten und daher nahezu exakt eingehalten.

Künstlerhonorare

Bei der Prüfung der Rechnungsbelege ist die seitens eines Universitätsprofessors vorgelegte Honorarforderung über €26.250,- netto aufgefallen: Die Honorarsumme wurde laut Rechnung nach Stunden berechnet. Eine Angabe über die im angeführten Leistungszeitraum erbrachte Stundenanzahl fehlt jedoch.

Bei der Abrechnung von geistigen Dienstleistungen ist generell darauf zu achten, dass diese beispielsweise anhand von beiliegenden Stundenaufzeichnungen nachgewiesen werden können.

6.4 Allgemeine Feststellungen

Aufgrund des Ablagesystems konnten mit vertretbarem Aufwand nur vier Projekte überprüft werden.

Aus diesen Stichproben wurden die budgetierten Kosten der einzelnen Projekte gesamthaft betrachtet nicht überschritten, aber es gab auch keinen Anreiz zum sparsamen Mitteleinsatz.

Auf den vorgelegten Rechnungen, insbesondere für Organisations- und Marketingleistungen, sind häufig **pauschale Beträge** ausgewiesen und der tatsächlich erbrachte **Leistungsumfang wird nur grob beschrieben**.

Die Erbringung überprüfbarer Leistungsbeschreibungen (beispielsweise Stundenaufzeichnungen) hätte bereits in der Produktionsvereinbarung festgehalten und eingefordert werden müssen.

Die **Reisekosten** der an den Projekten Beteiligten wurden unterschiedlich gehandhabt. In einigen Vereinbarungen standen die Verrechnung von Zug-, Buskosten oder Kilomergeld in der Höhe von €0,42 je km zur Auswahl. Verrechnet wurde zumeist das amtliche Kilomergeld. Im Nachhinein wurden fallweise auch günstigere Pauschalen vereinbart oder nachverhandelt.

Generell hätte mit den Projektbetreibern von vornherein eine möglichst einheitliche und kostengünstige Verrechnung der Reisekosten aller am Projekt Beteiligten vereinbart werden sollen.

Naturgemäß sehr hohe Transportkosten sind beispielsweise beim Projekt „Hoher Dachstein - Ai Weiwei“ aufgefallen: Bei diesem Projekt wurde ein tonnenschwerer Gesteinsbrocken von Peking in die Ramsau am Dachstein gebracht. Von den gesamten Projektkosten in Höhe von €48.244,52 betrug das Künstlerhonorar €20.000,-- und die Transportkosten €18.772,41.

Bei der Durchsicht der Belege im Rahmen der Projektabrechnungskontrolle stellte der LRH fest, dass einige **Belege ohne Ausweis von Umsatzsteuer** vom jeweiligen Projektbetreiber an die regionale - Organisations GmbH abgerechnet wurden. Auch auf „Kleinbetragsrechnungen“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) war nicht immer ein Steuerschlüssel vermerkt. Es handelte sich dabei zumeist um Bewirtungsbelege.

Dies kann zum einen daran liegen, dass der Rechnungsaussteller umsatzsteuerbefreit und deshalb korrekterweise keine Umsatzsteuer zu verrechnen war (z. B. als Kleinunternehmer im Sinne des UStG). Zum anderen kann dies jedoch deshalb erfolgt sein, weil der Rechnungsempfänger (ein Künstler oder sonstiger Auftragnehmer des

Festivals) keine Kenntnis der steuerlichen Vorschriften hatte und daher keine entsprechende Rechnung verlangte.

Die Konsequenz des nicht erfolgten Umsatzsteuerausweises ist, dass der endgültige Zahler der Rechnung – daher zumeist die regionale - Organisations GmbH – mit dem jeweiligen Aufwand brutto und ohne Abzug von Vorsteuern belastet wurde und der Projektaufwand daher um die nicht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zu hoch war.

Obwohl es sich dabei nicht um Beträge von wesentlicher Höhe handelte, empfiehlt der LRH für künftige Festivals eine Richtlinie für die Handhabung von Rechnungen – unter Beilage von Musterrechnungen – in Bezug auf die Umsatzsteuer zu erstellen. Diese Richtlinie soll in Folge von allen Beauftragten einzuhalten sein.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 18. Februar 2013 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn

Landesrates Dr. Christian Buchmann:

Mag. Katharina KOCHER-LICHEM

von der A9 Kultur, Europa, Außen-
beziehungen:

Mag. Patrick SCHNABL

Sandra KOCUVAN

von der regionale - Organisations GmbH:

Mag. Jakob SCHWEIGHOFER

(ehem. Liquidator)

Dietmar SEILER

(ehem. Geschäftsführer)

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Mag. Georg GRÜNWALD

Mag. Sonja GEIGER

Dr. Nicole HAFNER

7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof hat die regionale10 überprüft.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2011.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich nachstehende Feststellungen und Empfehlungen:

- Dem LRH wurden alle angeforderten Unterlagen und Nachweise erbracht sowie alle Auskünfte bereitwillig erteilt. Auch der ehemalige für die regionale10 zuständige Geschäftsführer stellte sich für Auskünfte zur Verfügung.
- Anstelle einer Zusammenführung ähnlich gelagerter Aufgaben und einer Straffung der Organisation des Festivals unter Nutzung bestehender Synergien zur landeseigenen Kultur Service Gesellschaft mbH wurde eine weitere Gesellschaft im Kulturbereich gegründet.
 - **Beim Eingang von Beteiligungen/Ausgliederungen ist eine restriktive Vorgangsweise zu wählen.**
 - **Die für den Aufgabenbereich zuständige Abteilung soll die Vor- und Nachteile einer Ausgliederung abwägen.**
 - **Im Falle einer beabsichtigten Ausgliederung soll eine zentrale Stelle im Land prüfen, welche Rechtsform für dieses Vorhaben in steuerlicher und unternehmerischer Hinsicht am besten geeignet ist.**
- Dienstzuweisungen erfolgten ohne oder nur mit teilweiser Refundierung.
 - **In Konkretisierung des Steiermärkischen Zuweisungsgesetzes sollte aus Gründen der Gleichbehandlung aller Beteiligungsunternehmen und der Kostentransparenz eine obligatorische Refundierung der Entgelte bei allen Dienstzuweisungen festgelegt werden.**
- Der Festivalbeirat hat im Jahr 2010 in seiner Funktion als kontrollierendes und begleitendes Organ der regionale10 kein einziges Mal getagt und wurde dennoch entschädigt.
- Die Geschäftsführerin war nebenher auch als Aufsichtsrat in jener GmbH tätig, deren Geschäftsführer wiederum als Festivalbeiratsvorsitzender fungierte. Der Landesrechnungshof stellte somit analog zu § 30a Abs. 2 Z. 3 GmbHG eine „Überkreuzverflechtung“ fest.

- **Derartige Konstellationen sollten grundsätzlich vermieden werden, um die Befangenheit der Kontrollorgane hinsichtlich ihrer eigenen Agenden auszuschließen.**
- Der Gesellschaft wurden im Wesentlichen aus der Abteilung des Eigentümerversreters vom Jahr 2009 bis 26. April 2012 Zuwendungen in Höhe von rund €5,5 Mio. ausbezahlt. Darin enthalten sind Zahlungen im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft, allgemeine Gesellschafterzuschüsse, Personalkostenzuschüsse und sonstige Zuschüsse.
- **Für eine überschaubarere Darstellung sollten die verschieden benannten Zuschüsse aus einer Abteilung in einen Zuschuss zusammengeführt werden, der sämtliche Bereiche abdeckt.**
- Die Steuerung der regionale - Organisations GmbH wurde für die regionale10 von der A9 mit Hilfe eines extern beauftragten Beraters (Controllers) durchgeführt. Dessen vereinbarte Aufgabenfelder wiesen Überschneidungen zu anderen Tätigkeitsbereichen, wie die des Steuerberaters, des Geschäftsführers bzw. Prokuristen, des Festivalbeirats sowie der zuständigen Abteilung auf.
- Für die regionale12 wurde der Controller vom Unternehmen selbst bestellt.
- **Aus Gründen der Objektivität sollte zumindest die Auswahl und Bestellung eines allfälligen externen Controllers analog zur Auswahl eines Wirtschaftsprüfers durch den Eigentümer erfolgen.**
- **Bei entsprechender Personalplanung und Personalentwicklung könnte innerhalb der zuständigen Abteilung im Zuge des derzeit im Aufbau begriffenen Beteiligungsmanagements eine eigene Controllingkompetenz aufgebaut werden. Damit könnten mittel- bis langfristig Kosten gespart werden.**
- Für die Beratung der regionale10 in rechtlichen Angelegenheiten wurden mit einem Rechtsanwalt mehrere pauschale Verträge abgeschlossen. Die Auftragssumme von 2009 bis 2011 betrug gesamt € 118.491,6711.
- Eine Prüfung dahingehend, ob diese Leistung mit eigenen, landesinternen Ressourcen erbracht werden kann, ist nicht erfolgt.

¹¹ Anteilsmäßige Berechnung des Honorars 2011 mit 50 % des Gesamthonorars vom Dezember 2011 („Nachbearbeitung der regionale10“)

- **Vorrangig sind die im öffentlichen Bereich insgesamt vorhandenen Ressourcen, sowohl aus dem eigenen als auch aus einem anderen Bereich der Landesverwaltung, zu nutzen.**
- Leistungsdetails zu den Honoraren des Rechtsvertreters wurden im geprüften Zeitraum niemals angefordert. Somit wurde keine Kontrolle der Angemessenheit der anwaltlichen Pauschalhonorare durchgeführt,
 - weder zum Zwecke einer Nachkontrolle vergangener Leistungen,
 - noch als Basis für künftige Honorarverhandlungen.Dies entspricht weder dem Prinzip der Sparsamkeit, noch jenem der Wirtschaftlichkeit und auch nicht dem Verhalten eines privaten Leistungsempfängers.
- **Der LRH empfiehlt, grundsätzlich keine Verträge betreffend Rechtsberatung zu ungewissen Ereignissen abzuschließen. Tatsächlich stattgefundenene Beratungen sollten auf Basis von Stundenaufzeichnungen des beauftragten Rechtsanwaltes abgegolten werden.**
- **In jedem Fall sollten diese Stundenaufzeichnungen regelmäßig angefordert werden, um die Höhe der vereinbarten Honorare nachvollziehen zu können sowie eine Basis für künftige Vereinbarungen zur Verfügung zu haben.**
- **In diesem Zusammenhang wird auf den LRH-Bericht „Beratungsleistungen für die Landesregierung“ aus dem Jahr 2011 hingewiesen, in welchem ungerechtfertigte bzw. erhöhte Vorauszahlungen an diesen Rechtsberater festgestellt wurden. In diesem Bericht wurde bereits empfohlen, dass derartigen Vorauszahlungen nur zugestimmt werden soll, wenn dem Auftragnehmer im Vorhinein Kosten entstehen.**
- **Ebenso wurde in oben angeführtem Bericht empfohlen, längerfristige Leistungsbeziehungen (Rahmenleistungen mit Leistungsabruf bei Bedarf) in gewissen Zeitabständen auszuschreiben.**
- **Standardleistungen, wie die Errichtung von Dienst- und Werkverträgen, sollten im Rahmen einer effizienten Beteiligungsverwaltung im immer gleichen Bereich durch die Abteilung selbst erbracht werden.**
- Die Aufwendungen für Rechtsberatung, Controlling sowie die Evaluierung belasteten den Landeshaushalt inklusive Umsatzsteuer, da in der zuständigen Abteilung keine Vorsteuer lukriert wurde.

- **Der LRH empfiehlt, bei Ausgliederungen immer auch die steuerlichen Konsequenzen mit in Betracht zu ziehen und eine möglichst steueroptimale Gestaltung anzustreben. Hierbei sollte stets das Einvernehmen mit der Finanzabteilung hergestellt werden.**
- Die Gesellschaft führt auch eine Kostenrechnung. Dabei werden die Overheadkosten sowie sämtliche Projektkosten einzelnen Kostenstellen zugewiesen. Das Rechnungswesen erweckte einen ordentlichen Eindruck.
- Die Gesellschaft war fast immer mit ausreichender bzw. sogar überschüssiger Liquidität ausgestattet. Es war Praxis, die nicht verbrauchten Mittel des laufenden Jahres für künftige Projekte zu verwenden. Die Mittel der regionale10, welche nicht aufgebraucht worden waren, wurden somit für die regionale12 rückgestellt. Trotz ausreichender Liquidität erhielt die Gesellschaft im Jahr 2010 Fördermittel für die regionale12.
- Der LRH verweist an dieser Stelle auf seinen Bericht „Beteiligungsverwaltung des Landes Steiermark“ aus dem Jahr 2011, in welchem Empfehlungen für das Cash-Pooling innerhalb von Landesbeteiligungen gegeben wurden.
- **Vom Land Steiermark sollten generell Überlegungen bezüglich eines zentralen Liquiditätsausgleiches für die von allen Abteilungen insgesamt gewährten Zuschüsse angestellt oder andere Möglichkeiten gesucht werden, um hohe Bankbestände in Beteiligungsunternehmen zu vermeiden.**
- **Es wird empfohlen, die Liquidität von Beteiligungsunternehmen laufend mit dem Planbudget und den kurzfristigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft abzustimmen und nicht benötigte Reserven anderweitig (landesintern) zu verwenden. Die Fördermittel sollten dann fließen, wenn es die Liquidität erfordert.**
- Die positiven Bankstände wurden auf einem Girokonto veranlagt. Bei einer durchschnittlichen Kapitalbindung von gerundet € 464.000,-- im Jahr 2011 wurden somit Zinserträge von ca. € 4.640,-- nicht lukriert.

- **Der LRH wiederholt an dieser Stelle nochmals seine Empfehlungen für ein zentrales Cash-Pooling innerhalb von Landesbeteiligungen. Die den Unternehmen zur Verfügung gestellten Mittel sollen im Wesentlichen nur deren Liquidität sicherstellen.**
- In den Beschlüssen der Regierung zu den jeweiligen Gesellschafterzuschüssen fanden die jährlich aufgebauten Reserven keine Erwähnung. Auch die Beschlüsse betreffend die Genehmigung der Jahresabschlüsse weisen keinen entsprechenden Vermerk aus.
 - **Der LRH empfiehlt, aus Gründen der Transparenz das Vorhandensein von Reserven für künftige Jahre in einer Gesellschaft generell in Regierungssitzungsbeschlüssen, in welchen Mittel für dieselbe Gesellschaft genehmigt werden, anzuführen.**
 - **Diese Information sollte auch standardmäßig in jenen Regierungssitzungsbeschlüssen enthalten sein, mit denen Jahresabschlüsse von Gesellschaften genehmigt werden.**
- Der LRH hat die abgerechneten Reisekosten stichprobenweise überprüft. Bei den Belegen der Bewirtungen war nicht durchgehend nachvollziehbar, welche Personen verpflegt wurden. Es wurde festgestellt, dass fallweise sowohl die Verpflegung übernommen als auch das entsprechende Taggeld – allerdings in geringfügigem Ausmaß – ausbezahlt wurde.

Unternehmensintern gab es abgesehen von Regelungen in den einzelnen Dienstverträgen keine schriftliche Richtlinie zu den von Dienstnehmern verrechenbaren Reisekosten.

Der Erhalt von Taggeldern trotz bezahlter Bewirtungen war nach Auskunft des ehemaligen Geschäftsführers grundsätzlich jedoch ausgeschlossen.

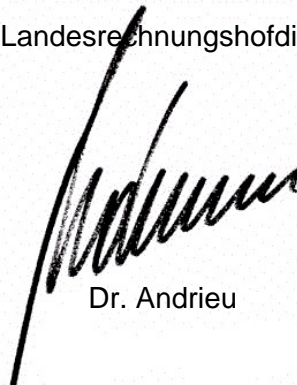
 - **Bezahlte Essen auf Dienstreisen (auch Geschäftsessen) sollten analog zu den steuerlichen Regelungen den Dienstnehmern das zu bezahlende Taggeld kürzen.**
 - **Der LRH empfiehlt generell für Beteiligungsunternehmen, interne mit der zuständigen Abteilung abzustimmende Richtlinien betreffend Dienstreisen zu implementieren.**
- Hinsichtlich der stichprobenweise überprüften Projekte stellt der LRH fest, dass die Nachweise zu den Abrechnungsergebnissen in einigen Fällen mit einem Mangel behaftet sind, der zu hinterfragen gewesen wäre. Insbesondere wäre es Aufgabe

des Controllers gewesen abzuklären, welche personellen Leistungen von wem und aufgrund welcher Vereinbarung abgerechnet worden sind.

- **Der LRH empfiehlt im Zuge der Kontrolle von Projekten als Verwendungsnachweis nicht allein die Rechnungsbelege einzufordern, sondern auch alle im Zusammenhang mit dem Projekt seitens des Projektbetreibers abgeschlossenen Verträge.**
- Auf den vorgelegten Rechnungen, insbesondere für Organisations- und Marketingleistungen, sind häufig pauschale Beträge ausgewiesen und der tatsächlich erbrachte Leistungsumfang wird nur grob beschrieben.
- **Die Erbringung überprüfbarer Leistungsbeschreibungen (beispielsweise Stundenaufzeichnungen) hätte bereits in der Produktionsvereinbarung festgehalten und eingefordert werden müssen.**
- Die Reisekosten der an den Projekten Beteiligten wurden unterschiedlich gehandhabt.
- **Generell hätte mit den Projektbetreibern von vornherein eine möglichst einheitliche und kostengünstige Verrechnung der Reisekosten aller am Projekt Beteiligten vereinbart werden sollen.**
- Bei der Durchsicht der Belege im Rahmen der Projektabrechnungskontrolle stellte der LRH fest, dass einige Belege ohne Ausweis von Umsatzsteuer vom jeweiligen Projektbetreiber an die regionale - Organisations GmbH abgerechnet wurden.
- **Obwohl es sich dabei nicht um Beträge von wesentlicher Höhe handelte, empfiehlt der LRH für künftige Festivals eine Richtlinie für die Handhabung von Rechnungen – unter Beilage von Musterrechnungen – in Bezug auf die Umsatzsteuer zu erstellen.**

Graz, am 13. Mai 2013

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu